STAATSANZEIGER



Seite

FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 8. April 1991

Nr. 14

Hessisches Ministerium des Innern Beflaggen öffentlicher Gebäude Einführungserlaß zum Änderungsgesetz zur Hessischen Bauordnung vom 12. 6.	870	Hessisches Sozialministerium Seuchenschlachtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	872	Neufassung der Stiftungsverfassung der "Kogge-Stiftung für veterinärmedizinische Forschung", Sitz Gießen	884
1990 i. d. F. vom 11. 9. 1990; hier: Berichtigung	870	ratung	872	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Quellgebiet der Weißen Gelster" vom 19. 3. 1991.	884
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik Widmung von neugebauten Anschluß-		schaft, Forsten und Naturschutz Richtlinie zur Koordination von Maß- nahmen in ländlichen Gebieten		Verordnung zur Berichtigung der Ver- ordnung zum Schutz der Trinkwasser-	*
armen der Bundesstraße 45 in der Ge- markung Bruchköbel, Main-Kinzig- Kreis	870	Anweisung über die Festsetzung und Er- hebung der Beiträge zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitge-	,	gewinnungsanlage des Wasserverbandes Wilhelmsthal, Tiefbrunnen II, in der Ge- markung Burguffeln vom 20. 3. 1991	
Hessisches Ministerium für Umwelt und	010	stellten Darlehen (Tilgungsrichtlinien 1991)	876	Hessischer Verwaltungsschulverband Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr	•
Reaktorsicherheit		Personalnachrichten .		1991	889
Bekanntmachung über die Erteilung ei- ner Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Maßnahme "Anpassung		im Bereich des Hessischen Kultusministeriums im Bereich des Hessischen Ministeriums	877	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwal- tungsseminar Kassel —	889
der Störfallinstrumentierung an die Anforderungen der KTA 3502"	871	für Wirtschaft und Technik	879	Buchbesprechungen	896
Bekanntmachung über die Erteilung ei-		Die Regierungspräsidien		Öffentlicher Anzeiger	897
ner 6. Teilgenehmigung für die Siemens AG, Brennelementewerk Hanau, Be-		DARMSTADT	,	Andere Behörden und Körperschaften	
triebsteil MOX-Verarbeitung, zur Er- richtung und zum Betrieb einer Brenn-		Verordnung über Verkaufszeiten anläß- lich von Märkten, Messen oder ähnli- chen Veranstaltungen gemäß § 14 des		Wasserbeschaffungsverband Rhein- Main-Taunus, Wiesbaden; hier: Neufas-	<u>.</u>
elementfabrik	871	Ladenschlußgesetzes vom 20. 3. 1991	880	sung der Satzung	905
Immissionsschutz; hier: Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der Verordnung über Kleinfeue-		Vorhaben der Firma Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, Frankfurt am		Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 15. 4. bis 23. 4. 1991	908
rungsanlagen i. d. F. vom 15. 7. 1988	871	Main	880	Umlandverband Frankfurt: hier:	,,,,,
Immissionsschutz; hier: bundeseinheit- liche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen betref-		Erklärung von Waldflächen in der Ge- markung Langenselbold, Main-Kinzig- Kreis, zu Schutzwald vom 26. 3. 1990		1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschafts-	
fend Eignungsbekanntgabe von Meßein-		Verordnung über das Naturschutzgebiet		jahr 1990	910
richtungen	872	"Altneckarlachen von Alsbach, Hähn- lein und Bickenbach", Kreis Darmstadt- Dieburg, vom 28. 8. 1990; hier: Abgren-	•	Stadt Stadtallendorf; hier: Ungültig- keitserklärung eines Dienstsiegels	
liche Praxis bei der Überwachung der Immissionen betreffend Richtlinien für die Bauausführung und Eignungsprü-		zungskarte	882	Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, Idstein; hier: Öffentliche Auslegung	911
fung von Meßeinrichtungen zur konti-		Namensänderung der Stiftung "Nach-		der Jahresrechnungen 1989 und 1990	
nuierlichen Überwachung der Immissio-	979	wuchsförderung in Biopsychologischer	004	Öffentliche Ausschreibungen	911

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Ar

alle Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, alle sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beflaggen öffentlicher Gebäude

Bezug: Erlaß vom 20. November 1989 (StAnz. S. 2484)

In Satz 1 Buchst. d) meines o. a. Erlasses wird das in Klammern gesetzte Datum "17. Juni" ersetzt durch das Datum "3. Oktober".

Wiesbaden, 12. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern I A 42 — 3 d 34 012 — Gült.-Verz. 172 — StAnz. 14/1991 S. 870

344

Einführungserlaß zum Änderungsgesetz zur Hessischen Bauordnung vom 12. Juli 1990 (GVBI. I S. 395) i. d. F. vom 11. September 1990 (GVBI. I S. 538);

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 58)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt berichtigt:

- 1. Zu Nr. 3.2:
- 1.1 Der erste Satz des dritten Absatzes wird dem zweiten Absatz angefügt. Der dritte Absatz beginnt mit den Worten "Die zweite Voraussetzung ist . . . ";
- 1.2 Im vierten Absatz wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.
- 1.3 Im neunten Absatz wird nach den Worten "des § 10 Abs. 8 und § 12" das Wort "werden" durch das Wort "oder" ersetzt.
- 2. Zu Nr. 3.3.1:

Im dritten Satz des dritten Absatzes wird im Klammereinschub der Hinweis "S. 14 Abs. 3" durch die Worte "vorletzter Absatz" ersetzt.

3. Zu Nr. 3.3.2:

In Satz 2 des achten Absatzes werden nach den Worten "oder die für eine Bebauung" die Worte "mit Gebäuden" eingefügt. 4. Zu Nr. 3.3.5:

- 4.1 Im dritten Absatz wird das Wort "Abstandsflächen" durch das Wort "Abstandsfläche" ersetzt.
- 4.2 Im vierten Absatz wird das Wort "von" durch das Wort "der" ersetzt.
- 4.3 In Satz 1 des fünften Absatzes wird im Klammereinschub das Wort "dritter" durch das Wort "sechster" ersetzt.
- 4.4 In Satz 1 des sechsten Absatzes wird das Wort "äußerte" durch das Wort "äußerste" ersetzt.
- 4.5 In Satz 3 des sechzehnten Absatzes wird das Wort "Neigung" durch das Wort "Neigungen", in Satz 6 das Wort "Teilgiebelflächen" durch das Wort "Teilgiebelfläche" ersetzt.
- 5. Zu Nr. 3.3.7:

Im vierten Absatz werden die Worte "eine Nachbargrenze" durch das Wort "Nachbargrenzen" ersetzt.

6. Zu Nr. 3.3.12:

In Satz 2 des ersten Absatzes wird das Wort "bestehenden" gestrichen.

- 7. Zu Nr. 3.3.13:
- 7.1 In Satz 2 des vierten Absatzes werden nach dem Doppelpunkt die Worte "von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie" durch die Worte "von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt" ersetzt.
- 7.2 In Nr. 1 Satz 1 des vierten Absatzes wird im Klammereinschub Ziff. "2.3.5" durch Ziff. "3.3.5" ersetzt.
- 7.3 In Nr. 2 Satz 4 des vierten Absatzes werden die Worte "auf Nr. 2.3.2, fünfter Absatz" durch die Worte "auf Nr. 3.3.2, achter Absatz" ersetzt.
- In Nr. 3.3.16 Satz 2 wird nach den Worten "weniger als 45° in" das Wort "die" durch das Wort "der" ersetzt.
- 9. In Nr. 3.16.5 Satz 2 wird das Wort "achter" durch das Wort "sechster" ersetzt.
- 10. In Nr. 3.19, dritter Absatz, Satz 2, werden nach dem Wort "Verlängerungen" die Worte "rückwirkend zuzulassen, wenn der Antrag noch" eingefügt.
- 11. In Nr. 4.1.2, dritter Absatz, Satz 2, wird nach den Worten "dem bisherigen" das Wort "dem" gestrichen.

Wiesbaden, 21. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern V A 41 — 61 a 02/23 — 300/91 — Gült.-Verz. 3612 — StAnz. 14/1991 S. 870

345

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von neugebauten Anschlußarmen der Bundesstraße 45 in der Gemarkung Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis

Die in der Gemarkung Bruchköbel der Gemeinde Bruchköbel im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, nördlich der Bundesautobahnanschlußstelle Hanau-Nord neugebauten beiden Anschlußarme zwischen der Bundesstraße 45 und der Gemeindestraße "Kirleweg" werden mit Wirkung vom 1. April 1991 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 8. August 1990 — BGBl. I S. 1715 —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-

tungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. März 1991

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik IV a 54 — 63 a 30 StAnz. 14/1991 S. 870

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Maßnahme "Anpassung der Störfallinstrumentierung an die Anforderungen der KTA 3502"

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Be-kanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 5. Februar 1991 — V A 52 — 99.1.2.2.4.2 (B 7/90) habe ich der RWE Energie AG gemäß § 7 des Atomgesetzes für die Kernanlage Biblis, Block B, eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

"Gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), erteile ich der RWE Energie AG, Kruppstraße 5, 4300 Essen, als Inhaber die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Maßnahme "Anpassung der Störfallinstrumentierung an die Anforderungen der KTA 3502" im Kernkraftwerk Biblis, Block B."

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 9. April 1991 bis einschließlich 22. April 1991

- beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden, und
- beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 26. März 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

V C 13 — 99.1.2.2.4.2 (B 7/90)

StAnz. 14/1991 S. 871

347

Bekanntmachung über die Erteilung einer 6. Teilgenehmigung für die Siemens AG, Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, zur Errichtung und zum Betrieb einer Brennelementfabrik

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich be-

Mit Bescheid vom 11. März 1991, zugestellt am 12. März 1991, -- V A 4 — 99.1.4.1.1.8 — A 6 — habe ich der Siemens AG, Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. V. m. § 18 AtVfV sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

"Auf Grund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), i. V. m. § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIMSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigheiten auf der Gebiet des Atoms digkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1990 (GVBl. I S. 5), und

§ 8 Abs. 2 AtG erteile ich im Einvernehmen mit dem Regierungs präsidium Darmstadt unter Bezugnahme auf die unter Abschn. III, A aufgeführten Schreiben hiermit der Antragstellerin Siemens AG, Berlin und München, als Inhaberin unter den in diesem Bescheid und in dem unter Abschn. II, A, 11 genannten Sicherungsteil festgesetzten Nebenbestimmungen eine sechste, das Genehmigungsverfahren abschließende Teilgenehmigung gemäß Abschn. II und den unter Abschn. III, B und C genannten Unterlagen für die Errichtung, nachträgliche Genehmigung und Nachrüstung von Bauwerken und Anlageteilen, deren Vorbetriebsprüfung und inaktive Inbetriebsetzung sowie die stufenweise aktive Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage des Betriebsteiles MOX-Verarbeitung des Siemens Brennelementewerkes Hanau.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 9. April 1991 bis einschließlich 22. April 1991

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden, und
- b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14-18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 332, 6450 Hanau,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 22. März 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

V C 13 — 99.1.4.1.1.8 — StAnz. 14/1991 S. 871

348

Immissionsschutz;

Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte hier: nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) i. d. F. vom 15. Juli 1988 (BGBl. I

S. 1059)

Bezug: Erlasse vom

- 3. September 1987 (StAnz. S. 1917),
- 8. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 274) und
- 25. Juli 1990 (StAnz. S. 1848)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden weitere als geeignet befundenen Meßgeräte nach der 1. BImSchV bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung der Meßgeräte ist vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Rundschreiben vom 5. Juli 1990 — IG I 2 — 556 134/2 — erfolgt und im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 24/1990 S. 543 veröffentlicht

Die Bekanntmachung ergänzt die mit den Bezugserlassen erfolgten Bekanntmachungen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 14. März 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

II B 2.1 — 53 e 483 — 2124/91 StAnz. 14/1991 S. 871

Immissionsschutz;

hier:

bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen betreffend Eig-

nungsbekanntgabe von Meßeinrichtungen

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Juli 1990 (StAnz. S. 1848)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden weitere

- geeignete Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen,
- geeignete Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung von Bezugsgrößen,
- geeignete elektronische Systeme zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen,
- geeignete Meßgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen

bekanntgegeben.

Die Bekanntgaben erfolgten durch den BMU mit Rundschreiben vom 1. Juni 1990 und 7. November 1990 — IG I 2 —, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt A, Nr. 20/1990 S. 399 und Nr. 34/1990 S. 860. Die Bekanntmachungen ergänzen die mit dem Bezugserlaß erfolgte Bekanntmachung.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 14. März 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

II B 2.1 — 53 e 483 — 2124/91 StAnz. 14/1991 S. 872 350

Immissionsschutz;

hier:

bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Immissionen betreffend Richtlinien für die Bauausführung und Eignungsprüfung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des HSM und des HMLULF vom 15. Juli 1982 (StAnz. S. 1467)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden mit Rundschreiben vom 11. Juli 1990 — IG I 2 — folgende Änderung der o. a. Richtlinien mitgeteilt:

"Gemäß Beschluß des Länderausschusses für Immissionsschutz in der Sitzung am 16. bis 18. Mai 1990 wird in der Nr. 2 — Prüfinstitute — des Rundschreibens vom 19. August 1981 unter Nr. 2.3 die Bekanntgabe der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, aufgehoben. Gleichzeitig wird die UMEG-Gesellschaft für Umweltmessungen und Umwelterhebungen mbH, Karlsruhe, als Prüfinstitut für die Eignungsprüfung kontinuierlich arbeitender Immissionsmeßeinrichtungen bekanntgegeben. Nr. 2.3 lautet nunmehr: UMEG GMbH, Karlsruhe."

Das Rundschreiben ist im Gemeinsamen Ministerialblatt A, Nr. 24*t* 1990 S. 544 veröffentlicht.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 14. März 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit II B 2.1 — 53 e 483 — 2127/91 StAnz. 14/1991 S. 872

351

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Seuchenschlachtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1987 (StAnz. S. 231)

Für die Abwicklung von Seuchenschlachtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung wird folgende Regelung getroffen:

- Im Einvernehmen mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Schlachthofwesen und Fleischhygiene — Hessen — sowie den nachfolgend genannten Schlachtstätten werden als Schlachtstätten für Seuchenschlachtungen bestimmt:
 - a) Öffentlicher Schlachthof der Stadt Frankfurt am Main,
 - b) Firma Färber GmbH & Co. KG, Schlachthof Gießen,
 - c) Firma Schlachthof Kassel GmbH und Co. Verwaltungs KG,
 - d) Firma Schlachthof Fulda GmbH.

In besonderen Seuchensituationen können die Regierungspräsidien im Einzelfall für einen befristeten Zeitraum weitere Schlachtstätten, die die Bedingungen der Nr. 2 erfüllen und anerkennen, für Seuchenschlachtungen bestimmen.

 Die Betreiber der in Nr. 1 genannten Schlachtstätten haben erklärt, daß die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung von Seuchenschlachtungen gegeben sind.

Sie verpflichten sich:

- Seuchenschlachtungen auf Anforderung zu übernehmen sowie
- b) Schlachtpersonal und Schlachteinrichtungen im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen.
- 3. Im Falle eines Seuchenausbruches bei schlachtbaren Haustieren hat das zuständige Staatliche Veterinäramt die zu tötenden Tiere nach Art und Anzahl zu ermitteln und der nächstgelegenen Seuchenschlachtstätte als Seuchenschlachtung unter Angabe der Tierzahl und der voraussichtlichen Ankunft des Transportes mitzuteilen. Die Schlachtstätte unterrichtet das örtlich zuständige Staatliche Veterinäramt über den Schlachttag und den Zeitpunkt der Schlachtung.
- 4. Das für die Schlachtstätte zuständige Staatliche Veterinäramt überwacht die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften und hält die für die Entschädigungsregelung gegenüber der Tierseuchenkasse notwendigen Daten fest. Soweit eine zwingende Notwendigkeit gegeben ist, sind Ausnahmege-

nehmigungen nach den Vorschriften des Tierseuchen- bzw. Fleischhygienerechts zu erteilen.

- Die Gebühren für Seuchenschlachtungen richten sich nach den Vorschriften des Betreibers der Schlachtstätte.
- 6. Dieser Erlaß tritt am 1. April 1991 in Kraft.
- 7. Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. März 1991

Hessisches Sozialministerium VII B 3 — 19 b 04/17 — Gült.-Verz. 3560 — StAnz. 14/1991 S. 872

352

Richtlinien für Jugend- und Drogenberatung

Bezug: Mein Erlaß vom 5. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 35)

Die o. g. Richtlinien sind wegen der allgemeinen Zehn-Jahres-Begrenzung der Erlaßbereinigung zum 31. Dezember 1990 ausgelaufen. Sie werden mit Wirkung ab 1. Januar 1991 neu in Kraft gesetzt und nachstehend neu bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. März 1991

Hessisches Sozialministerium III C 2 a — 18 h 32 11 01 — Gült.-Verz. 340 — StAnz. 14/1991 S. 872

Richtlinien für Jugend- und Drogenberatung

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 30. Januar 1978 und nach Anhörung der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes werden folgende Richtlinien für Jugend- und Drogenberatung zum 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt.

1. Allgemeines

Jugend- und Drogenberatung ist als interdisziplinäre Hilfe zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Sie soll umfassende Lebenshilfe für psychisch, physisch und sozial gefährdete und geschädigte junge Menschen, insbesondere für Suchtgefährdete und -abhängige, leisten. Die Aufgaben werden von Jugend- und Drogenberatungsstellen (Beratungsstellen) wahrgenommen. Jugend- und Drogenberatungsstellen sind Einrichtun-

gen, die umfassende Lebenshilfe für psychisch und physisch und sozial gefährdete und geschädigte junge Menschen, insbesondere für Suchtgefährdete und -abhängige, leisten.

2. Aufgaben

Eine Beratungsstelle soll folgende Aufgaben erfüllen:

- 2.1 Vorbeugung,
- 2.2 Beratung,
- 2.3 Gewährung von Hilfen,
- 2.4 Vermittlung von Hilfen einschließlich stationärer Behandlung.
- 2.5 Nachsorge.

Tätigkeiten

Zu den Tätigkeiten einer Beratungsstelle gehören:

- 3.1 Bereitstellung eines interdisziplinären Beratungsangebots für junge Menschen in belastenden Problemsituationen, insbesondere soweit diese im Zusammenhang mit Drogen stehen,
- 3.2 Kontaktaufnahme mit gefährdeten oder bereits geschädigten jungen Menschen und mit ihren Bezugspersonen in Familie, Schule, Beruf und Freundeskreis mit dem Ziel, sie zur Annahme von Beratung und Hilfe zu motivieren.
- 3.3 Kontaktaufnahme mit jungen Menschen mit dem Ziel, sie zur Annahme der ihrer besonderen Situation angemessenen Hilfen zu motivieren,
- 3.4 gegenseitige Information und Abstimmung mit Stellen, die für Probleme junger Menschen, insbesondere für Drogenprobleme, Bedeutung besitzen; dabei ist bezüglich des Einzelfalles die Verschwiegenheitspflicht aller Mitarbeiter der Beratungsstelle zu beachten,
- 3.5 Beratung als ein zwischen Berater und Klienten sich vollziehender Prozeß mit dem Ziel, Problemeinsicht zu erarbeiten und sich daraus ergebende Maßnahmen zur Problemlösung zu vereinbaren und einzuleiten,
- 3.6 helfende Begleitung und Betreuung des Klienten bei den zur Problemlösung notwendigen Schritten; je nach Lage des Einzelfalles bedeutet dies
- 3.6.1 Einbeziehung der Familie, Interventionen im sozialen Umfeld (z. B. Schule, Betrieb, Behörden),
- 3.6.3 Hilfen zur Eingliederung in Schule und Arbeitswelt,
- 3.6.4 Hilfen bei der Ordnung der äußeren Lebensumstände (z. B. Wohnung, finanzielle Angelegenheiten, anhängige Strafverfahren),
- 3.6.5 Gewährung ambulanter Hilfen oder Vorbereitung und Vermittlung stationärer Behandlung, ggf. nach entsprechender anamnestischer und diagnostischer Abklärung,
- 3.6.6 Nachsorge nach ambulanter bzw. stationärer Behandlung mit dem Ziel der Wiedereingliederung.

4. Arbeitsweise

- 4.1 Die Beratungsstelle wendet sich an alle jungen Menschen, die sich unter äußerem oder innerem Druck entschieden haben, ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Auf Wunsch wird anonym beraten.
- 4.3 Die werktägliche Ansprechbarkeit eines Mitarbeiters der Beratungsstelle zu festen Zeiten muß gewährleistet sein.
- 4.4 Die Beratungsstelle führt zur fachlichen Absicherung ihrer Arbeit die erforderlichen Einzelakten; die Einzelakten sind in jedem Fall vertraulich. Jeder Mitarbeiter unterliegt der Schweigepflicht.
- 4.5 Die Beratungsstelle führt die zur Dokumentation und Auswertung ihrer Arbeit nötigen Unterlagen und erstellt danach die erforderlichen Berichte. Aus den Berichten dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne junge Menschen möglich sein.
- 4.6 Die Fachkräfte der Beratungsstelle tragen gemäß ihrer Ausbildung die fachliche Verantwortung für ihre Arbeit. Je nach Notwendigkeit sollen sie mit Fachkräften anderer Fachdisziplinen zusammenarbeiten. Bei Suchtkranken muß ein Arzt (möglichst Facharzt für Psychiatrie) eingeschaltet werden. Die regelmäßige Supervision soll von seiten des Trägers gewährleistet sein.
- 4.7 Die Beratungsstelle arbeitet auf der Grundlage anerkannter pädagogischer, diagnostischer und therapeutischer Methoden. Für jede Beratungsstelle ist eine Konzeption zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.

5. Personelle Besetzung

- 5.1 Die personelle Besetzung orientiert sich am Bedarf.

 Der Umfang der Inanspruchnahme der Beratungsstelle
 bestimmt auch das zahlenmäßige Verhältnis von haupt-,
 neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- 5.2 Bei der personellen Besetzung sollen berücksichtigt werden:
- 5.2.1 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,
- 5.2.2 Diplom-Pädagogen mit entsprechendem Studienschwerpunkt einschließlich Praxis,
- 5.2.3 Diplom-Psychologen,
- 5.2.4 Ärzte, möglichst mit geeigneter fachlicher Qualifikation.
- 5.2.5 Kräfte für Schreibdienst und Verwaltung.
- 5.3 Hauptamtlich sind mindestens einzustellen:
- 5.3.1 zwei Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen,
- 5.3.2 eine Bürokraft.
- 5.4 Bei Erweiterung der personellen Besetzung muß dem Gesichtspunkt der interdisziplinären Zusammensetzung des Teams angemessen Rechnung getragen werden.
- 5.5 Bedarfsorientiert können auf Honorarbasis weitere Mitarbeiter zugezogen werden.
- 5.6 Soweit kein Arzt hauptamtlich beschäftigt wird, muß die Zusammenarbeit mit einem Arzt vertraglich vereinbart sein.

6. Fortbildung der Fachkräfte

Fortbildung dient dem Erhalt der fachlichen Kompetenz des Mitarbeiters in seinem Arbeitsbereich. Jede in der Beratungsstelle tätige Fachkraft ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Der Träger soll sie hierfür in angemessenem Umfang freistellen und sich an den entstehenden Kosten beteiligen.

7. Räumliche und sächliche Ausstattung

Der Bedarf orientiert sich an den Aufgaben und am Umfang der Arbeit, An Räumen werden auf jeden Fall benötigt:

- Sprechzimmer, die ungestörte Beratungsgespräche erlauben,
- 7.2 mindestens ein Gruppenraum,
- 7.3 Büro- und Warteräume.

8. Zusammenarbeit

Jugendberatung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Einrichtungen, die mit jugendspezifischen Problemen bzw. gefährdeten oder suchtabhängigen jungen Menschen zu tun haben. Dazu gehören u. a.:

- 8.1 Schulen, Ausbildungsstätten,
- 8.2 Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter,
- 8.3 andere Beratungsdienste,
- 8.4 Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe,
- 8.5 Jugendclubs, Häuser der offenen Tür,
- 8.6 Selbsthilfegruppen und Hilfsorganisationen,
- 8.7 Gericht, Strafvollzug und Bewährungshilfe,
- 8.8 niedergelassene Ärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten.

Die Beratungsstellen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt arbeiten zusammen und stimmen ihre Arbeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte untereinander ab. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Zusammenarbeit mit anderen Diensten der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe anregen und unterstützen.

9. Träger

Träger von Beratungsstellen können sein:

- 9.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 9.2 Träger der freien Jugendhilfe,
- 9.3 anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- 9.4 sonstige juristische Personen, deren Zielsetzung mit diesen Richtlinien übereinstimmt.

Wiesbaden, 13. März 1991

Hessisches Sozialministerium M — II B 6 a — 52 q 1211 R

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinie zur Koordination von Maßnahmen in ländlichen Gebieten

Inhaltsübersicht

- 1. Ziele und inhaltliche Grundsätze
- 2. Förderung der Ausarbeitung von Entwicklungsplänen
- 2.1 Gegenstand der Förderung
- 2.2 Antragsberechtigte
- 2.3 Art und Umfang der Förderung
- 2.4 Verfahren
- 2.4.1 Antragstellung
- 2.4.1.1 Zuständige Behörde
- 2.4.1.2 Antragsinhalt
- 2.4.1.3 Koordinierungsgebot
- 2.4.2 Bewilligung
- 2.4.3 Erstellung der Entwicklungspläne
- 2.4.3.1 Inhalte
- 2.4.3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2.4.3.3 Abstimmungsgebote
- 2.5 Mitwirkungspflicht
- 2.6 Bewirtschaftungs- und Verwendungsgrundsätze
- 3. Koordination von Maßnahmen
- 3.1 Beteiligung des Koordinierungsausschusses für die Entwicklung des ländlichen Raumes (KELRA) im Rahmen des Verfahrens nach Nr. 2.4
- 3.1.1 Zusammensetzung des Ausschusses
- 3.1.2 Vorlagepflicht und Inhalt der Vorlage
- 3.1.3 Ausschußentscheidung
- 3.2 Schwerpunktbildung
- 3.2.1 Entscheidungsvorschlag der Bewilligungsbehörde
- 3.2.2 Stellungnahme des Koordinierungsausschusses
- 3.2.3 Kabinettsbeschluß
- 3.3 Maßnahmenrealisierung
- 3.3:1 Mittelplanung
- 3.3.2 Mittelverwendung
- 4. Inkrafttreten

1. Ziele und inhaltliche Grundsätze

Die Landesregierung hat am 27. November 1990 ein "Hessenkonzept für den ländlichen Raum" beschlossen. Mit dem Hessenkonzept sollen die landespolitischen Ziele zur strukturellen Entwicklung des ländlichen Raumes nach den Vorgaben der Fachpolitiken umgesetzt werden, d. h.:

- der ländliche Raum soll Anteil an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Landes haben,
- eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung soll gewährleistet sein,
- bedarfsgerechte Arbeits- und Ausbildungsplätze, Schulen, Wohnungen, soziale Dienste und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sollen vorhanden sein,
- in ökonomisch benachteiligten und schwach strukturierten Teilen des ländlichen Raumes sollen durch besondere Maßnahmen auch bei evtl. abnehmender Bevölkerung in zumutbarer Entfernung Infrastruktureinrichtungen erhalten bzw. verbessert werden sowie notwendige Arbeitsmöglichkeiten gesichert und/oder geschaffen werden,
- die ökologische Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes soll durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

Die nachfolgenden Richtlinien dienen der Verwirklichung und Förderung dieser Anliegen.

Die Richtlinie zur Koordination von Maßnahmen in ländlichen Gebieten soll Entwicklungschancen des ländlichen Raumes umfassend und bereichsübergreifend fördern. Sie berücksichtigt zugleich weitergehende EG-Initiativen zur Förderung des ländlichen Raumes.

Dabei wird von folgenden inhaltlichen Grundsätzen ausgegangen:

 Die Unterstützung vorhandener Entwicklungspotentiale hat Vorrang.

- Die synergetische Wirkung von Entwicklungsmaßnahmen wird durch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit wesentlich erhöht.
- Die strukturellen Entwickungsziele sind in einem umfassenden kommunalen oder regionalen Entwicklungsplan der Kommunen bzw. ländlichen Entwicklungsgruppen darzustellen. Dabei sind landesplanerische Vorgaben sowie Vorgaben zum Planinhalt zu beachten und die Zielbeiträge von Einzelmaßnahmen deutlich zu machen.
- Die Eigeninitiative der lokalen oder regionalen Träger, die Motivation der Bürger und die Eigenleistung (= Interessenquote) der Maßnahmenträger sind Voraussetzung für eine Programmbeteiligung.

Das bedeutet insbesondere:

- a) Vorhandene Entwicklungspotentiale sind zu nutzen sowie eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Sozial- und Wirtschaftsstruktur zu fördern.
 - Die örtliche Motivation, Eigeninitiative sowie Selbstverantwortung muß auch durch aktive Mitwirkungsmöglichkeiten und Beteiligung der Bevölkerung bei der Entwicklung ihres Lebensraums unterstützt werden; dies fördert das entwicklungsnotwendige Heimat- und Regionalbewußtsein.
 - Den örtlichen Bedürfnissen und konzeptionellen Überlegungen ist ein i. S. gesteigerter Selbstverantwortung verbesserter Stellenwert bei Förderungsmaßnahmen einzuräumen.
- b) Der gebündelte und koordinierte Einsatz von Förderungsinstrumentarien ist in diesem Sinne auszubauen.
- voraussetzung hierfür sind abgestimmte projektbezogene Entwicklungspläne mit integralem Gesamtansatz.

2. Förderung der Ausarbeitung von Entwickungsplänen

2.1 Gegenstand der Förderung

Als Grundlage für den koordinierten Einsatz von Förderinstrumentarien gemäß Nr. 3.3 der vorliegenden Richtlinie wird die Ausarbeitung von örtlichen und/oder überörtlichen Entwicklungsplänen für ländliche Gebiete gefördert.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Entwicklungsplänen sind im einzelnen förderbar

- a) die Information und Maßnahmen zur Motivation der betroffenen Bevölkerung sowie Maßnahmen zur Ermittlung ihrer projektbezogenen Anregungen und Vorstellungen,
- b) die Erarbeitung, Erhebung sowie projektbezogene Aufbereitung der zur Entwicklungsplanerstellung notwendigen Daten und Grundlagen,
- c) die Erarbeitung projektbezogener Sondergutachten,
- d) die Erstellung des Entwicklungsplans sowie ergänzender Planunterlagen und Gutachten,
- e) die Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse an Dritte (Publikationen, Informationsveranstaltungen etc.) sowie
- f) die Kosten des Projektmanagements, auch in der Planumsetzungsphase.

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) Städte, Gemeinden und Landkreise in ländlichen Gebieten,
- b) Vereinigungen von Städten und/oder Gemeinden sowie Landkreisen — ihre Gebiete sollen in diesem Fall unmittelbar aneinander angrenzen — und
- c) ländliche Entwicklungsgruppen. Als ländliche Entwicklungsgruppen gelten Vereinigungen natürlicher und/oder juristischer Personen, wenn mindesens 75 v. H. dieser Personen ihren Sitz bzw. Hauptwohnsitz im Bezugsraum des Entwicklungsplans (Entwicklungsbereich) haben.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Für Art und Umfang der Förderung gilt folgendes:

 Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Zuschuß kann bis zu 95 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben betragen; maßgeblich ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Sofern es sich bei den Antragstellern um Städte, Gemeinden oder deren Vereinigungen handelt, ist ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen (§ 44 des Finanzausgleichsgesetzes).

b) Förderbar sind Ausgaben, die sich auf Grund des projektspezifisch festgelegten Leistungsumfanges ergeben, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.

Ausgaben sind nicht förderbar, soweit sie den durch die Preisvorschriften für öffentliche Aufträge gesetzten Rahmen überschreiten. Die Gesamtzuwendung für jeden der sechs unter Nr. 2 lit a)—f) genannten Maßnahmenbereiche darf jeweils 120 000,—DM nicht überschreiten.

c) Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde; der Abschluß von Verträgen, die auf die Durchführung von Maßnahmen gemäß Nr. 2 gerichtet sind, gilt als Maßnahmenbeginn.

- d) Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dem Hessischen Strukturprogramm ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen der EG, des Bundes oder Landes bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, daß eine mehrfache Förderung derselben Ausgaben-Position ausgeschlossen ist.
- e) Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.
- f) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2.4 Verfahren

2.4.1 Antragstellung

Eine Förderung i. S. der Nr. 2 ff. wird nur auf Antrag gewährt.

2.4.1.1 Der Antrag ist bei dem örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung (ALL) zu stellen. Örtlich zuständig ist das ALL, in dessen Amtsbezirk der Entwicklungsbereich liegt. Ist danach die Zuständigkeit mehrerer ÄLL gegeben, bestimmt das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (HELELL) die zuständige Behörde.

2.4.1.2 Der Antrag muß

- a) eine Grobdarstellung der Problembereiche aus der Sicht des Antragstellers,
- b) eine geeignete kartenmäßige Darstellung des vorgesehenen Entwicklungsbereichs und
- c) Angaben zu potentiellen Entwicklungszielen sowie zur inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Abwicklung enthalten.
- 2.4.1.3 Der Antragsteller hat bezüglich der Verträglichkeit mit den fachlichen Grundsätzen und der grundsätzlichen Förderfähigkeit die Inhalte der Antragsbegründung auf örtlicher bzw. regionaler Ebene mit der oberen Landesplanungsbehörde, dem Landrat, dem Kreisausschuß, dem ALL, den Behörden und Stellen, die voraussichtlich mit der Durchführung oder Förderung von Teilprojekten des Entwicklungsvorhabens befaßt oder deren Belange berührt werden (z. B. Straßenbauamt, Wasserwirtschaftsamt, Versorgungsbetriebe, Deutsche Bundespost Tele-KOM, Deutsche Bundesbahn), abzustimmen. Berufsvertretungen und Interessenverbände können beteiligt werden.

Mit dem Antrag auf Zuschußgewährung sind die vorgenannten Stellungnahmen vorzulegen.

2.4.2 Bewilligung

Nach Maßgabe der vom Koordinierungsausschuß für die Entwicklung des ländlichen Raums getroffenen Entscheidung gemäß Nr. 3.1.3 bewilligt das zuständige ALL Zuwendungen für die Ausarbeitung der Entwicklungspläne (s. Nr. 2.1).

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das ALL.

2.4.3 Ausarbeitung der Entwicklungspläne

2.4.3.1 Umfang und Inhalt der Entwicklungspläne richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

Sie müssen konkrete Aussagen

- a) zu den durchzuführenden Maßnahmen,
- b) zu dem Zeitrahmen,

- c) zu den Gesamtinvestitionskosten und
- d) zur Finanzierungsplanung enthalten.
- 2.4.3.2 Die Bevölkerung ist in jedem Verfahrensstadium bei der Ausarbeitung der Entwicklungspläne wirksam zu informieren und zu beteiligen; dabei ist ihr insbesondere Gelegenheit zur aktiven Mitwirkung zu geben.

Jedem Interessierten ist Gelegenheit zu geben, eigene Anregungen und Vorstellungen vorzutragen.

2.4.3.3 Soweit raumbedeutsame Entwicklungsplanungen erstellt werden, erörtert die Stadt bzw. Gemeinde mit den zuständigen Stellen den planungs- und baurechtlichen Handlungsbedarf (z. B. Aufstellung von Bauleitplänen, Landschaftsplänen usw.).

Die in die Entwicklungspläne aufzunehmenden Maßnahmen sind mit allen anderen Ausbau- sowie Förderungsprogrammen, Investitionsvorhaben und Finanzierungsträgerschaften räumlich und zeitlich zu koordinieren. Abstimmungsgespräche und Ablaufplanung sind auf die effizienteste Nutzung von Synergieeffekten und effektivsten Mitteleinsatz auszurichten.

2.5 Mitwirkungspflichten des Antragstellers

Der Antragsteller hat in jedem Verfahrensstadium alle seinem Wirkungskreis zuzuordnenden erforderlichen Schritte einzuleiten, Entscheidungen zu treffen und Anstrengungen zu unternehmen, die einer zügigen, sachgerechten, zielorientierten Maßnahmenrealisierung sowie sparsamer Mittelverwendung dienen.

2.6 Bewirtschaftungs- und Verwendungsgrundsätze

Für die Zuwendungen gelten im übrigen

- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
- die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO),
- das Finanzausgleichsgesetz (soweit Städte und Gemeinden betroffen),
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (VV-LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P und AN-Best-Gk) — Anlagen 2 und 3 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 LHO —,
- die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung)
 Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO —.

3. Koordination von Maßnahmen

3.1 Beteiligung des Koordinierungsausschusses für die Entwicklung des ländlichen Raumes (KELRA) im Rahmen des Verfahrens nach Nr. 2.4

3.1.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Der KELRA wird auf Landesebene gebildet.

Ihm gehört ein Vertreter jedes Ressorts und der Staatskanzlei an. Die Geschäftsführung des KELRA obliegt dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMLFN), das die daraus erwachsenden Aufgaben teilweise nachgeordneten Dienststellen (insbesondere dem HELELL) der Agrarverwaltung übertragen kann.

Der Geschäftsführung ist eine Informationsstelle angegliedert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (s. Anlage).

3.1.2 Vorlagepflicht und Inhalt der Vorlage

Das ALL legt die Antragsunterlagen (s. Nr. 2.4.1) dem KELRA über das HELELL vor.

Die Vorlage enthält eine Stellungnahme des ALL zu dem Antragsinhalt und ein begründetes Votum zu der Frage, ob und — wenn ja — inwieweit dem Antrag des Antragstellers stattgegeben werden sollte. Dieser Entscheidungsvorschlag ist im Benehmen mit der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde und ggf. weiteren Fachdienststellen zu erarbeiten.

3.1.3 Ausschußentscheidung

Der KELRA entscheidet auf der Grundlage des Entscheidungsvorschlags des ALL. Hält der KELRA eine wesentliche Abweichung von dem im Antrag enthaltenen Konzept für erforderlich, ist diese mit dem Antragsteller vor der Entscheidung abzustimmen.

3.2 Schwerpunktbildung

Der Entwicklungsplan ist nach Ausarbeitung dem ALL vorzulegen.

Das nachfolgende Verfahren kann auch auf der Grundlage eines nach dem Landesprogramm bzw. den Richtlinien zur Erneuerung der hessischen Dörfer — Dorferneuerungsprogramm — (StAnz. 1990 S. 1553) erstellten Dorfentwicklungsplans auf Initiative des ALL oder der betroffenen Gebietskörperschaft eingeleitet werden.

3.2.1 Entscheidungsvorschlag der Bewilligungsbehörde

Das ALL nimmt zu dem Entwicklungsplan Stellung und legt ihn mit einem Entscheidungsvorschlag dem KELRA vor. Nr. 3.1.2 gilt entsprechend.

3.2.2 Stellungnahme des Koordinierungsausschusses

Der KELRA legt die Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzierungs- und Ausbauprogramme des Landes für den Entwicklungsbereich einvernehmlich fest.

3.2.3 Kabinettsbeschluß

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMLFN) legt dem Kabinett die Entscheidungen des KELRA jährlich mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme vor.

3.3 Maßnahmenrealisierung

3.3.1 Mittelplanung

Im Landeshaushaltsplan wird jährlich bei den in Frage kommenden Förderungsprogrammen bzw. Ausgabenansätzen der Ressorts entsprechend deren Vorschlägen und im Einvernehmen mit diesen ein bestimmter Prozentsatz/Ausgabeansatz für die Fördermaßnahmen im ländlichen Raum festgelegt, wobei die Förderschwerpunkte besondere Berücksichtigung finden.

3.3.2 Mittelverwendung

Die Ressorts sind verpflichtet, ausgehend von der Mittelplanung gemäß Nr. 3.3.1 bei der Durchführung von strukturwirksamen Ausbau- und Förderprogrammen die einschlägige Mittelverwendung auf der Grundlage und nach Maßgabe des jeweiligen Kabinettsbeschlusses sowie der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Förderrichtlinien festzulegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 21. März 1991

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz II — LK. 30.09.2.2 — 1283/91 — Gült.-Verz. 810 — StAnz. 14/1991 S. 874

Anlage

Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses für die Entwicklung des ländlichen Raumes (KELRA)

- Der KELRA hat die Aufgabe, die Förderungsanträge hinsichtlich ihrer Strukturwirksamkeit zu überprüfen, die Übereinstimmung mit landespolitischen Zielvorgaben sicherzustellen und frühzeitig notwendige Mittelsteuerungen vorzunehmen.
- 2. Der Geschäftsbereich des KELRA umfaßt das Land Hessen.
- Die Mitglieder des KELRA und ihre Vertreter werden von den sie entsendenden Stellen unter dem Vorbehalt des Widerrufs bestellt.
- Vorsitzender des KELRA ist der Vertreter des HMLFN kraft Amtes, der zugleich die Geschäfte des KELRA leitet.
- Der Vorsitzende bedient sich bei der Geschäftsführung der Hilfe des HELELL.
- 6. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere
 - die vorbereitende Arbeitsplanung,
 - die Sitzungsvor- und -nachbereitung,
 - die Federführung bei der Umsetzung von Beschlüssen,
 - die Unterstützung, Information und Begleitung der Fachressorts im Rahmen der Arbeit des KELRA sowie
 - die Erfolgskontrolle dieser Arbeit.
- 7. Es wird eine Informationsstelle als Teil der Geschäftsstelle eingerichtet.
 - Zu ihren Aufgaben gehören
 - Erfassung der entscheidungsrelevanten Struktur- und Planungsdaten für die lokalen Schwerpunkte,
 - Datenaustausch mit den beteiligten Fachressorts und den regionalen Ansprechpartnern.
- Der KELRA wird vom Vorsitzenden einberufen. Der KELRA tagt grundsätzlich jeweils Anfang Februar und Anfang Juli

- eines jeden Jahres. Entscheidungsvorschläge gemäß Nr. 3.2.1 werden in der Regel nur in der Sitzung im Juli behandelt.
- Mit der Ladung sind den einzelnen Ausschußmitgliedern Arbeitsbögen über die zu behandelnden Anträge zuzuleiten.
- 9. Es können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.
- Die Sitzungen des KELRA finden beim HMLFN in Wiesbaden statt.
- 11. Der KELRA ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Ressorts vertreten ist. Er gibt seine Stellungnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ab und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Richtlinie zur Koordination von Maßnahmen in ländlichen Gebieten keine anderslautende Regelung getroffen ist.
 - Wenn ein Antrag sachliche Mängel erkennen läßt, ist er an die bearbeitende Stelle zurückzugeben.
- 12. Der KELRA trifft seine Entscheidung ggf. nach Anhörung des Antragstellers oder dessen Vertreter und erforderlichenfalls nach Durchführung eines Ortstermins; der KELRA kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit der Durchführung der Anhörung und des Ortstermins beauftragen.
- 13. Über die Sitzungen und Stellungnahmen des KELRA ist vom jeweiligen Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
- Die Mitglieder des KELRA und ihre Vertreter sind hinsichtlich ihrer Ausschußtätigkeit und der Abstimmungsvoten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

354

Anweisung über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen (Tilgungsrichtlinien 1991)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Kosten für die Ausführung der Flurbereinigung fallen der Teilnehmergemeinschaft (TG) zur Last (§ 105 FlurbG). Diese kann die Teilnehmer zu Beiträgen in Geld (Geldbeiträge) oder in Sachen, Werken, Diensten oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge) heranziehen (§ 19 Abs. 1 FlurbG vom 16. März 1976 BGBl. I S. 546, geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 BGBl. I S. 649).
- 1.2 Die nachstehend geregelte Festsetzung und Erhebung der Beiträge dient der Ermittlung und Bereitstellung des Beitragsaufkommens, das zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren aufgenommenen Darlehen erforderlich ist. Beitragsmaßstab ist der Wert der neuen Grundstücke, soweit nicht im Flurbereinigungplan anderes bestimmt ist. Die Festsetzung der Beiträge und deren Erhebung müssen beginnen, sobald der Stand des Verfahrens es zuläßt, jedoch nicht vor Erlaß der Ausführungsanordnung (§ 62 FlurbG).
- 1.3 Vor Beitragsregelung aufzubringende Darlehensleistungen müssen durch Eigenmittel der TG oder Hebung von vorläufigen Geldbeiträgen, deren Höhe sich nach einem von der Flurbereinigungbehörde bestimmten vorläufigen Maßstab richtet, beschafft werden. Sie können ausnahmsweise aus den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln genommen werden, wenn sie umgehend spätestens jedoch bis zur Schlußverwendung durch Leistungen der Teilnehmer ausgeglichen werden.
- 1.4 Jeder Teilnehmer kann seinen Gesamtbeitrag in einer Summe ablösen oder durch Jahresbeiträge über die ermittelte Laufzeit (höchstens 31,08 Jahre) zahlen. Gesamtbeiträge bis 500,— DM sollen in einer Summe abgelöst werden. Gesamtbeiträge bis zu 10,— DM werden nicht angefordert.

2. Ermittlung des Beitragsfaktors

- 2.1 Die Beiträge zur Tilgung der im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen werden nach dem Berechnungsformular (Anlage 1)*) getrennt berechnet. Die Beiträge für im Einzelinteresse gewährte Darlehen sind gesondert zu berechnen und auf die begünstigten Teilnehmer zu verteilen (§ 19 Abs. 2 FlurbG).
- 2.2 Die Berechnung der Beiträge obliegt dem ALL. Jede Berechnung bedarf der Nachprüfung einer durch das HELELL beauftragten Person.
- Die für die Berechnung erforderlichen Formblätter (LK 1243) sind beim HELELL erhältlich.

Festsetzung der Beiträge 3.

- Über die Festsetzung der Beiträge und die Heranziehung der Teilnehmer nach § 19 FlurbG ist ein Beschluß des Vorstandes der TG herbeizuführen. Dieser Beschluß muß mindestens eine Regelung bezüglich der aus dem Muster der Anlage 2*) ersichtlichen Punkte enthalten. Danach veranlaßt das ALL die Erstellung der Beitragsbescheide (Anlage 3)*) nach Maßgabe der Anleitung über die Erstellung der Bescheide für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen (Anlage 4)*).
- 3.2 Dem Beitragsbescheid ist eine Abschrift des Vorstandsbeschlusses beizufügen. Gegen den Beitragsbescheid kann Widerspruch beim zuständigen ALL erhoben werden. Sofern dieses dem Widerspruch nicht abhilft, ergeht ein Widerspruchsbescheid, gegen den Anfechtungsklage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Flurbereinigungsgericht) in Kassel zulässig ist.
- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Eigentumswechsel nach Unanfechtbarkeit des Beitragsbescheides wird der alte Schuldner (ggf. dessen Erbe) erst dann von der Schuldhaft frei, wenn übereinstimmende Erklärungen des früheren und neuen Eigentümers vorliegen und die TG bzw. die Stelle, der die Verwaltung der Angelegenheiten der TG übertragen worden ist, den früheren Schuldner schriftlich aus seiner Verpflichtung entläßt. Dem ALL bleibt es unbenommen, in geeigneter Form darauf einzuwirken, daß bei Eigentumswechsel die Aufbringung des Flurbereinigungsbeitrages besonders geregelt wird.

Einzugsverfahren

- 4.1 Die Beiträge sind grundsätzlich zum Fälligkeitstag zu zahlen.
- Bei Gesamtbeiträgen über 500,— DM kann die Zahlung von Jahresbeiträgen für die nach den Berechnungsunterlagen ermittelte Laufzeit in Anspruch genommen werden. Es gilt dann das Einzugsverfahren nach Nrn. 4.2.1 bis 4.2.3.
- 4.2.1 Die Beiträge werden durch die Helaba eingezogen: Fälligkeitstermine können sein der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August oder der 15. November.
- 4.2.2 Der Helaba steht für Beitragseinzug und Ablösung eine Vergütung von 2 v. H. des Jahresbeitrages bzw. des Ablösungsbeitrages, mindestens jedoch 10,— DM pro Jahr und Teilneh-mer, zu. Bei Ablösung beträgt die Vergütung höchstens 100,— DM pro Teilnehmer.
- 4.2.3 Werden angeforderte Beiträge zum angegebenen Termin nicht erbracht, hat die Helaba 43 Tage nach Fälligkeit die Zahlung anzumahnen. Von der Helaba können die üblichen Mahnkosten berechnet werden. Die Beiträge sind nach Zahlung dem Konto 60 der TG gutzuschreiben. Ist die Zahlung nicht erfolgt, übergibt die Helaba den Vorgang der TG bzw. der Stelle, der die Verwaltung der Angelegenheiten der TG übertragen worden ist. Diese hat in der Mahnung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151/GVBl. II 304-12) darauf hinzuweisen, daß die gesamte Beitragsrestschuld fällig wird.
- 4.3 Geldforderungen der TG werden nach § 136 Abs. 1 Satz 2 FlurbG im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeindeabgaben vollstreckt. Die Vollstreckung der Gemeindeabgaben ist in § 16 Hess. VwVG geregelt. Der Rechtsweg gegen Vollstreckungsmaßnahmen ergibt sich in diesen Fällen aus § 12 Hess. VwVG i. V. m. § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17/BGBl. III 340-1).

- Im Falle eines Zwangsversteigerungsverfahrens hat die TG bzw. die Stelle, der die Verwaltung der Angelegenheiten der TG übertragen worden ist, den letzten fällig gewordenen Jahresbeitrag sowie die später fällig werdenden Jahresbeiträge (vgl. § 13 Abs. 1 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung — ZVG — i. d. F. vom 20. Mai 1898 — RGBl. S. 713/BGBl. III 310-14—) und die Rückstände aus den letzten beiden Jahren (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) geltend zu machen. Soweit die Forderung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht zu realisieren ist (§ 47 Satz 1 ZVG), ist sicherzustellen, daß von der Erteilung des Zuschlages ab die restlichen Jahresbeiträge jeweils von dem Ersteher angefordert werden (§ 56 Satz 2 ZVG).
- In einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren ist das Absonderungsrecht hinsichtlich der mit der Beitragspflicht belastederungsrecht hinsichtlich der mit der Beitragspillent belästeten Grundstücke (§ 20 FlurbG) auszuüben (§ 47 der Konkursordnung — KO — i. d. F. vom 20. Mai 1898 — RGBl. I S. 321, 356/BGBl. III 311-1 —). Die Höhe der geltend zu machenden Forderung ist nicht auf die während des Verfahrens fällig werdenden Jahresbeiträge beschränkt. Alle in der gesamten Laufzeit wiederkehrenden Jahresbeiträge sind in vollem Umfang geltend zu machen (§ 70 KO, § 35 VerglO). Soweit der Gesamtbeitrag bei der ausgesonderten Befriedigung ausfällt, ist der Ausfallbetrag als persönliche Forderung geltend zu
- Das ALL hat bei der Schlußfeststellung die vorgenannte Stelle auf die Verpflichtung aus Nrn. 4.3 bis 4.5 hinzuweisen. Die Höhe der restlichen Jahresbeiträge ist bei der Helaba zu erfragen.

Abwicklung der Zahlungen und Buchungen

- 5.1 Die eingegangenen Beitragszahlungen werden über das Einzelteilnehmerkonto an das Konto 60 abgeliefert und dort bis zur Fälligkeit der nächsten Halbjahresleistung angesammelt.
- Die Halbjahresleistungen werden zum Fälligkeitstermin dem Konto 60 im Bankabrufverfahren entnommen. Verfügungsberechtigt ist die Helaba. Übersteigt der Guthabensaldo auf dem Konto 60 für alle noch valutierenden Darlehen die Jahresleistung alljährlich am 15. Juni (bei Fälligkeit der Einzelteilnehmerleistungen am 15. Februar oder 15. Mai) bzw. am 15. Dezember (bei Fälligkeit der Einzelteilnehmerleistungen am 15. August oder 15. November) um mindestens 10 000,—
 DM, wird der übersteigende Betrag von der Helaba unter Abrundung auf volle Tausend DM als außerplanmäßige Tilgung verwendet und führt zu einer Neufestsetzung der Jahresleistung. Die außerplanmäßigen Tilgungen sind in Abstimmung mit dem HELELL durchzuführen.
- Ein nach Tilgung sämtlicher Darlehen der TG verbleibender Guthabensaldo ist der Gemeinde zweckgebunden zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des verbleibenden Betrages ist von der Helaba der Aufsichtsbehörde der Gemeinde mitzuteilen.
- Nach Tilgung sämtlicher Darlehen hat die Helaba die Aufsichtsbehörde der Gemeinde auf § 153 Abs. 1 Satz 1 FlurbG hinzuweisen.

Schlußbestimmungen

Diese Anweisung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1991.

Wiesbaden, 14. Dezember 1990

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, **Forsten und Naturschutz** II C 4 — LK. 51.6 gen. — 4152/90 Gült.-Verz. 810 StAnz. 14/1991 S. 876

PERSONALNACHRICHTEN

355

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst sowie im Gesamtschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

zum Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (BaL) Gunter Smailus, Heringen

zum Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern (BaL) Gerhard Hallaschka, Kassel (31. 10. 90);

zum Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern (BaL) Jörg Tetzlaff, Arolsen (31. 10. 90);

^{*)} hier nicht veröffentlicht

zum Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Siegfried Fuchs, Fulda (31. 10. 90);

zum Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern (BaL) Heinrich Meywirth, Kassel (14. 11. 90);

zur Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Gudrun Limperg, Korbach (31. 10. 90);

zu Sonderschulrektoren einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern (BaL) Winfried Opper, Kassel (31. 10. 90), Sonderschullehrer (BaL) Hans Brinkmann, Neuhof (18. 10. 90);

zum Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Wolfgang Arnold, Fulda (4. 10. 90);

zu Rektoren einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Günter Bauer, Hessisch Lichtenau, Rainer Karte, Fulda (beide 1. 10. 90), Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Wilfried Sandlos, Bad Hersfeld (20. 10. 90), Lehrer (BaL) Horst Brosewik, Alheim (15. 10. 90);

zu Hauptlehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Jürgen Jacob, Bebra (26. 10. 90), Konrektor/in als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Ingeburg Weis, Kassel (31. 10. 90), Willi Obermann, Vöhl (1. 2. 91), Lehrer/in (BaL) Gudrun Faber-Döring, Bad Hersfeld (10. 10. 90), Wolfgang Erler, Kassel (31. 10. 90); zu/r Lehrer/in als Leiter/in einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern die Lehrer/in (Bal.) Doris Börgeh Fuldsteil Vis zu

Schülern die Lehrer/in (BaL) Doris Rösch, Fuldatal, Karlheinz Schäfer, Schauenburg, Manfred Talajek, Willingshausen (sämtlich 1. 10. 90);

zum Sonderschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Sonderschullehrer (BaL) Bernd Pfeiffer, Homberg (30. 10. 90);

zum Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Gerhard Germann, Korbach (31. 10. 90);

zur Konrektorin als ständigen Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Lehrerin (BaL) Babette Schirmer, Hofgeismar (1. 10. 90);

zu/m Konrektor/innen als ständigem/n Vertreter/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern die Lehrer/innen (BaL) Ursula Gerlach, Wildeck (1. 10. 90), Dieter Herrmann, Kassel (23. 10. 90), Elke Leyhe, Arolsen (29. 10. 90); zum Studiendirektor als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an

einer Gesamtschule Oberstudienrat (BaL) Dieter Jeanrond, Sontra (22. 10. 90);

zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben Oberstudienrat (BaL) Arnulf Hill, Bad Karlshafen (31. 10. 90);

zum Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Rolf Will, Kassel (31. 10. 90);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Realschullehrer (BaL) Rudolf Richter, Neuhof (31. 10. 90);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer (BaL) Jürgen Claußen, Großalmerode (23. 10. 90);

zur Zweiten Konrektorin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Lehrerin (BaL) Gundel de Bruyn-Ouboter, Bad Wildungen (31. 10. 90);

zum **Obestudienrat** Studienrat (BaL) Jürgen Säuberlich, Willingen (1. 10. 90);

zu/r Realschullehrern/in die Lehrer (BaL) Dietmar Burgsmüller, Eschwege (22. 10. 90), Andreas Müller, Spangenberg (23. 10. 90), Realschullehrerin i. R. Gisela Heizmann, Eschwege (15. 11. 90);

zu/r Sonderschullehrern/in (BaL) Studienrat (BaL) Peter Köhler, Bad Wildungen (22. 10. 90), Sonderschullehrer/in z. A. (BaP) Regina Korn-Fuchs, Neukirchen, Johannes Schiller, Wolfhagen (beide (15. 2. 91);

zu Lehrern/innen (BaL) Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Barbara Grunewald, Kassel (4. 2. 91), Realschullehrerin (BaL) Irmtraud Maier, Fulda (22. 10. 90), Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Manfred Kropp, Fulda (22. 10. 90), die Lehrer/innen z. A. (BaP) Maria-Elisabeth Feller, Felsberg (3. 9. 90), Traudel Nadenau, Wabern (6. 9. 90), Helga Egerer-Lindner, Kassel (1. 10. 90), Gabriele Schimka, Alheim (4. 10. 90), Sigrid Steube, Marianne Wallerich, beide Kassel (beide 5. 10. 90), Herbert Weißenstein, Vellmar (22. 10. 90), Ulrike Findling-Gründel, Korbach (23. 10. 90), Judith Markus, Battenberg (13. 12. 90), Beate Brand, Waldkappel, Karin Müller, Felsberg, Sigrid Schlärmann, Borken (sämtlich 1. 2. 91), Edda Ritz-Ziegler, Helsa (4. 2. 91), Birgit Behle, Willingen, Claudia Canisius-Hesse, Konstanze Schmidt, beide Haina, Helmut Büttcher, Calden, Elke Debatin, Marion Guinand, Martina Reinhardt, alle Kassel, Susanne Doblies-Kerl, Weißenborn, Barbara Gobrecht, Schenklengsfeld, Angela Grosam, Ulrike Kraiger, Heiko Wilke, alle Hessisch Lichtenau, Cornelia Kallenbach, Rotenburg, Monke Klute, Odilia Roer, Birgit Schwab, alle Fulda, Renate Krause, Breitenbach, Cornelia Lugert, Waldeck, Sybille Mevert, Bad Wildungen, Barbara Mohseninia, Flieden, Karla Müller, Bebra, Sylvia Plonka-Strenzke, Hofgeismar, Dieter Rasche, Tann, Karin Reith, Neuhof, Martina Schäfermeier, Schauenburg, Dr. Cornelius Schley, Helga Schmucker-Hilfer, beide Waldkappel, Andrea Sonnenwald, Fuldabriick Cormen Webbar, Großenlüder Kavin Webpart Al. Fuldabrück, Carmen Wehner, Großenlüder, Karin Weinert, Allendorf, Annette Witzmann-Ries, Baunatal (sämtlich 15. 2. 91), Angelika Schubert, Hofbieber, Christiane Seipel, Herleshausen (beide 16. 2. 91), Eva Schneider, Hohenroda (24. 2. 91), Barbara Wanka, Kassel (26. 2. 91), Jutta Köhler-Caselitz, Kassel (27. 2. 91), Ingrid Thielmann-Küchen, Wildeck (28. 2. 91), Monika Mehles, Reinhardshagen (4. 3. 91), Gerda Hopf, Breuna

zur Fachlehrerin (BaL) Fachlehrerin z. A. (BaP) Ulrike Hampel, Eiterfeld (2. 1. 91);

zum Sonderschullehrer Sonderschullehrer z. A. (BaP) Joachim Friedrich, Arolsen (21. 11. 90);

zu Lehrern/innen die Lehrer/innen z. A. (BaP) Silke Friedrich, Willingshausen (20. 9. 90), Peter Weiss, Hosenfeld (1. 10. 90), Thomas Bellinger, Tann (4. 10. 90), Joseph Nadenau, Neuental (30. 10. 90), Wilfried Meisinger, Kassel (1. 11. 90), Frank Eberlein, Homberg (10. 12. 90), Markus Zander, Gudensberg (21. 12. 90);

zu Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Silke Freudenstein, Kassel (25. 9. 90), Ute Teuchner, Großalmerode (26. 11. 90), Claus Heymann, Schenklengsfeld, Heike Huflage, Rainer Klingels-Büttner, beide Kassel, Kristina Müller, Battenberg (sämtlich 1. 2. 91), Roswitha Biedermann, Kassel (4. 2. 91), Dagmar Wilmes, Homberg (19. 2. 91);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) die Angestellten Sonja Schimke, Wolfhagen (7. 12. 90), Ursel Bessing, Gudrun Damme, Barbara Engel, Ellen Fuhrmann-Hientz, Ingrid Garbisch, Renate Gehb, Norbert Gude, Reinhard Hopf, Haidrun Imke, Angelika Kilian, Thomas Lepper, Eckhard Lück, Cornelia Lutat, Rita Märten, Christiane Maraun-Dröge, Christine Obrecht, Gaby Pech-Juhlke, Erika Pelz, Silvia Ruda, Felizitas Sander, Cornelia Schäfer, Manfred Schäfer, Ralf-Burkhardt Schmidt, Karin Schubert, Gisela Völler, Bernd Weiß, Stefanie Wilcke, Brigitte Winter, Jürgen Zippel, sämtlich Kassel, Birgit Andermann, Brunhilde Franke, Helmut Vaupel, Heidi Wagner-Hesse, sämtlich Homberg, Brigitte Riediger, Werner Zülch, beide Immenhausen, Gerlinde Knauf, Ilse Warnecke, beide Hofgeismar, Martina Kaufmann, Otmar Schäfer, beide Fulda, Monika Mosebach, Rotenburg, Monika Scherwunka, Diemelstadt, Thea Pfaar-Lauterbach, Fritzlar, Gerhard Thiemann, Knüllwald, Dietmar Schmalhaus, Zierenberg, Michaela Behrens, Sigrid Grebing, Doris Müller, Inge Ochse, sämtlich Frankenberg, Annerose Baum, Witzenhausen, Wolf-Michael Hack, Vöhl, Bärbel Jakob, Goddelsheim, Karla Jakobsen, Schwalmstadt, Christel Kienert, Korbach, Horst-Ulrich Gleixmer, Kaufungen, Wolfgang Riese, Petersberg, Renate Werner, Grebenstein, Werner Bachhuber, Christel Siedschlag, beide Frielendorf, Sylvia Sprenger, Rosenthal, Marianne Hillmann, Hessisch Lichtenau, Uwe Bachmann, Witzenhausen, Brunhilde Ulbrich, Vellmar,

Wolfgang Winter, Emstal, Heidrun Henning, Anette Wetterau, beide Herleshausen, Iris Evers, Ilse Braun, beide Felsberg, Günter Schake, Eschwege, Dieter Kleinfelder, Eiterfeld, Ulrike Sauer, Neukirchen, Margit Weidmann, Bad Hersfeld, Bernhard Wesp, Battenberg (sämtlich 1. 2. 91), Ilse-Lore Malkus, Kassel (11. 2. 91), Ernst Georg Klaus, Kassel (18. 2. 91), Cornelia Brill-Züllig, Kassel (25. 2. 91), die Bewerber/innen Renate Grobler-Moratz, Kaufungen (3. 9. 90), Brigitte Wiedemann, Bad Hersfeld (10. 9. 90), Hans-Henning Debus, Kirchheim (14. 9. 90), Karl-Heinz Riemenschneider, Bad Hersfeld (26. 9. 90) Ulrike Birgit Brand-Siebold, Alheim Doris Gutberlet, Ehrenberg, Irene Hoefer, Fuldatal, Susanne Jordan, Niestetal, Regina Schiepe, Malsfeld, Edda Schmidt, Bad Hersfeld, Ingrid Schulte, Kalbach (sämtlich 1. 2. 91), Evelin Klaes, Philippsthal, Rita Hempelmann, Rotenburg (beide 4. 2. 91), Petra Langelüddeke, Waldeck, Gabriele Krauskopf, Frankenberg, Eva Maria Witzel, Gersfeld (sämtlich 8. 2. 91), Karin Grove-Küpke, Rosenthal (14. 2. 91), Christine Thorand, Philippsthal (15. 2. 91), Heike Damm, Arolsen (18. 2. 91);

zur Fachlehrerin z. A. (BaP) Angestellte Renate Burgmann, Hofgeismar (7. 12. 90);

zu Lehramtsreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Petra Brand, Regina Bonk, Annette Buschhoff, Thomas Dittrich, Gerolf Fischer, Christoph Henkel, Gabriele Liedemann, Imke Schäfer, Veronika Wihl, sämtlich Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, Kassel, Astrid Gawrosch, Claudia-Helga Lötzerich, Katrin Meiß, Alicia Navarro Pflüger, Andrea Postel, Andrea Radke, Rolf Rasch, Anna Cordula Schmitt, Marita Schöne, Anke Zimmermann, sämtlich Studienseminar 21 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, Kassel, Dorothea Becker, Antje Haase, Rita Hirdes, Astrid Meyer, Regina Parsczinski, Klaus Rinn, Gabriele Strate, Claudia Zinn, sämtlich Studienseminar 22 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, Borken, Elke Döbel, Martina Kneer, Ralph-Peter Pelters, Ingeburg Vogler, Annemarie Wall, Tamara Weller, Heike Wenig, Claudia Wolff, sämtlich Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, Eschwege, Thomas Rube, Gisela Siebert, Iris Schramm, Monika Weinig, Carmen Wetzstein, sämtlich Studienseminar 24 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, Bad Hersfeld, Renate Bachmann-Wießner, Monika Fuchs, Cornelia Holtmann, Annegret Ochs, Uwe Plessner, Markus Pötz, Margarete Zimmerer, sämtlich Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, Fulda, Jutta Fritzsche, Frank Oliver Jahn, Kai Kramer-Knell, Siegfried Renning, Verena Stange, Anja Trotte, alle Studienseminar 27 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, Korbach (sämtlich 1. 11. 90);

eingewiesen

in die Besoldungsgruppe A 12 die Fachlehrer/innen (BaL) Annelore Ehrlich, Kirchheim, Norbert Mattner, Wehretal, Dagmar Petermann, Kassel;

in die Besoldungsgruppe A 11

die Fachlehrerinnen (BaL) Sigrid Reimers, Wehretal, Gertrud Roßmann, Baunatal (sämtlich 1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer (BaP) Thomas Bellinger, Hilders, Michael Wiegand, Ebersburg (beide 15. 2. 91), Frank Eberlein, Homberg (21. 2. 91), Markus Zander, Gudensberg (5. 3. 91);

versetzt:

nach Hamburg Sonderschullehrerin (BaL) Carola Rauls, Schenklengsfeld (1. 2. 91);

nach Nordrhein-Westfalen

Lehrerin (BaL) Gabriela Zolkiewicz, Kassel (1. 2. 91);

von Baden-Württemberg

Lehrerin (BaL) Irmtraud Maier, Fulda (22. 10. 90), Sonder-schullehrerin (BaL) Sigrun Eggert, Kassel (1. 2. 91);

von Nordrhein-Westfalen Studienrat (BaL) Klaus Schaper, Guxhagen, Lehrerin (BaL) Dorit Kiok, Kassel (beide 1. 2. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (BaL) Heinrich Plock, Kassel.

Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Werner Ide, Fritzlar (beide 1. 2. 91); Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Alfred Schäfer, Homberg (1. 8. 90),

Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Siegfried Behrendt, Eschwege (1. 1. 91),

die Realschullehrer/in (BaL) Hermann Biskamp, Battenberg, Heinrich Weißhaar, Kassel (beide 1.11.90), Ingeburg Jakobiak, Kassel (1.12.90), Friedhelm Emde, Korbach, Rolf Jaene, Melsungen, Heinz Rakel, Kaufungen (sämtlich 1.2.91),

Sonderschullehrer (BaL) Hans Rehbein, Kassel (1. 11. 90),

die Lehrer/innen (BaL) Ingrid Franke-Czaja, Arolsen, Christa Jung, Allendort, Gabriele Krass, Niestetal (sämtlich 1. 10. 90), Hilde Kukis, Kaufungen, Alice Rößner, Rotenburg (beide 1. 11. 90), Renate Meyer-Eisner, Kassel (1. 12. 90), Rosemarie Lahmann, Melsungen, Ruth Schäfer, Fuldatal, Manfred Scholz, Großenlüder (sämtlich 1. 1. 91), Cäcilia Lehberger, Fuldatal, Ursula Lünenborg, Willingen, Renate Neuhaus, Battenberg, Gerhard Orth, Ahnatal, Ingeborg Reinstein, Lohfelden, Sigrid Siebert, Kassel (sämtlich 1. 2. 91), Roswitha Jäckel-Nüttgens, Kalbach, Liselotte Polhaus, Fuldatal (beide 1. 3. 91),

die Fachlehrerinnen (BaL) Paula Arnold, Kassel (1. 11. 90), Jutta Eikenroth, Niestetal (1. 1. 91), Ingeburg Berner, Kassel (1. 2. 91),

Jugendleiterin im Schuldienst (BaL) Renate Rübesam, Fulda (1. 1. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Sonderschullehrerin (BaL) Ulrike von Armansperg, Kassel (1. 1. 91), Lehrerin (BaL) Katrin Schneider, Kaufungen (1. 3. 91), Lehramtsreferendar/in (BaW) Andrea Knierim Kassel (1. 10. 90), Ralph Pelters, Eschwege (1. 1. 91);

verstorben:

Sonderschullehrerin (BaL) Sonngard Stolpmann, Korbach (7. 9. 90),

die Lehrer/in (BaL) Monika Müller, Emstal (11. 10. 90), Jürgen Degenhardt, Immenhausen (17. 10. 90), Wolfgang Watzke, Frankenberg (11. 2. 91).

Kassel, 13. März 1991

Regierungspräsidium Kassel 23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 14/1991 S. 877

Berichtigung:

In StAnz. 1991 S. 591 muß es bei

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik

in der Straßenbauverwaltung

ernannt:

zu/zur Bauräten/Baurätin (BaL) die Bauräte/Baurätin z. A. (BaP) . . . statt Ulrich Wiedlitz richtig Ulrich Wieditz lauten.

Wiesbaden, 18. März 1991

Hessisches Landesamt für Straßenbau 1141 — 7 h — 04

StAnz. 14/1991 S. 879

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. März 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Idstein — mit Ausnahme der Stadtteile Dasbach, Ehrenbach, Eschenhahn, Heftrich, Kröftel, Lenzhahn, Nieder-Oberrod, Niederauroff, Oberauroff, Walsdorf und Wörsdorf — aus Anlaß des Frühjahrsmarktes 1991 am 31. März 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1991 in Kraft.

Darmstadt, 20. März 1991

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link Regierungspräsident

StAnz. 14/1991 S. 880

357

Vorhaben der Firma Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, Frankenallee 71—81, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Neubau eines Druckzentrums für Zeitungsdruck im Rollenoffsetverfahren in Mörfelden, Gemarkung Mörfelden (Gewerbegebiet Ost), Flur "Auf die hinterste Baine", Flurstücke 89 ff., und Flur "Die alte Spießraingewann", Flurstücke 148/1 ff., gestellt. Die Anlage soll im November 1991 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 8 Ziff. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBL/I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBL I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 5.2 b des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. April 1991 bis 14. Mai 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Stadtplanungs- und -bauamt, Zimmer 214, im Rathaus Mörfelden, Westendstraße 8, 6082 Mörfelden-Walldorf, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 15. April 1991 bis 29. Mai 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 15. April 1991 bis 29. Mai 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 6. Juni 1991 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr im Rathaus Walldorf, Flughafenstraße 37, Stadtverordnetensitzungssaal (Nr. 108), 6082 Mörfelden-Walldorf, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. März 1991

Regierungspräsidium Darmstadt V 32 — 53 e — 621 Frankfurter Societäts-Druckerei (3) StAnz. 14/1991 S. 880

358

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis, zu Schutzwald vom 26. März 1990

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 n\u00e4her bezeichneten Waldfl\u00e4chen in der Gemarkung Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung f\u00fcr die Allgemeinheit aus Gr\u00fcnden des Sicht- und Immissionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
- 2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Abt. 11 A = 2,4 ha Abt. 11 B = 1,2 ha Abt. 11 C = 4,3 ha Abt. 15 B = 3,5 ha Flur 54 Nr. 33 = 5,0 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 16,4 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Langenselbold.

- Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 in blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind beim Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Wald dient als Sicht- und Immissionsschutz im Bereich des Industriegebietes und der Bundesautobahn und trägt zur Abrundung und zur Ergänzung des bereits ausgewiesenen Schutzwaldes bei.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- 2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, daß die Schutzfunktionen nachhaltig und vorrangig erfüllt werden (Schutzziel):

- a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen f\u00f6rdernden Nutzung verpflichtet.
- Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen
 Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

V. Schlußvorschriften

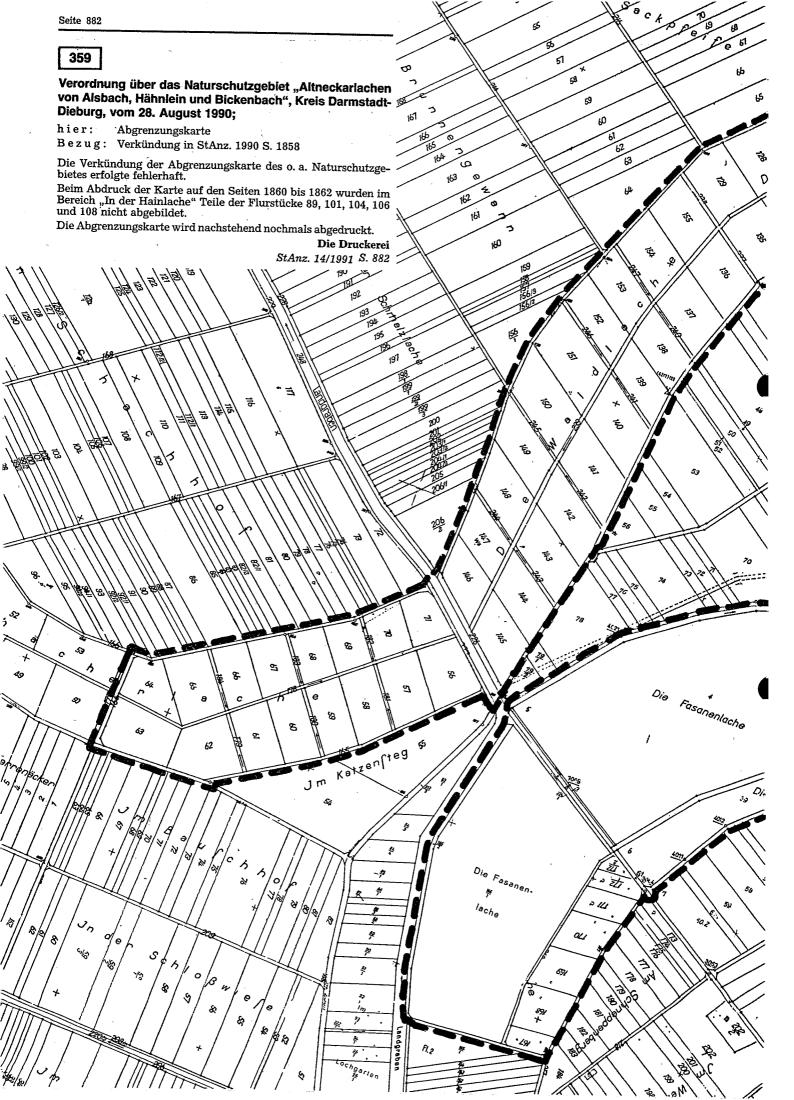
- 1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) des Waldbesitzers,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich be-

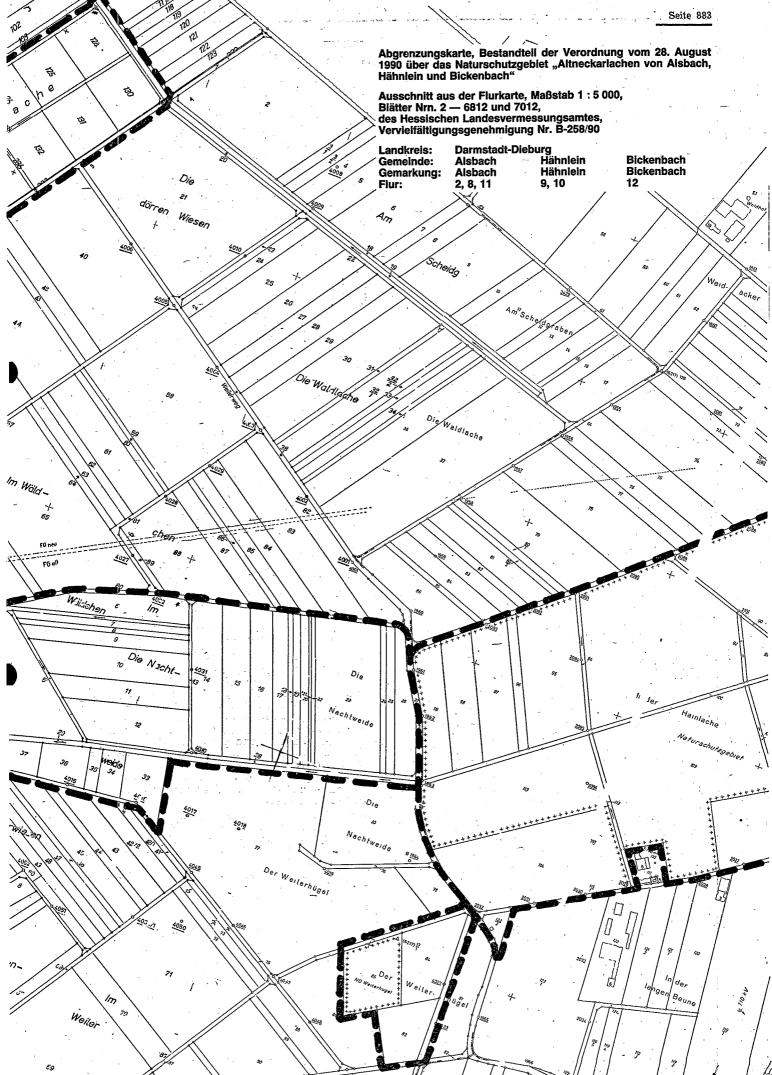
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

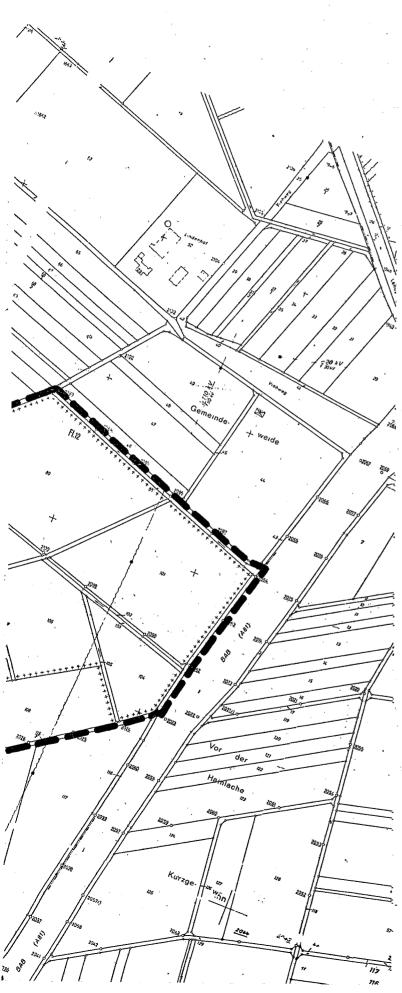
Darmstadt, 26. März 1990

Regierungspräsidium Darmstadt gez. W. Link Regierungspräsident

StAnz. 14/1991 S. 880 kanntgemacht. Spakebriicke 884 andeplatz rerchen etrenha schutz Waldheim gebie Laubersba Gondsröth) with B Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 25 000, Nr. 5820, des Hessischen Landesvermessungsamtes, rderrodenbach Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88







360 GIESSEN

Namensänderung der Stiftung "Nachwuchsförderung in Biopsychologischer Methodik", Sitz Marburg

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute auf Antrag des Stiftungsvorstands mit Zustimmung des Namensträgers die Änderung des § 1 (Name der Stiftung) der Stiftungsverfassung genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen

"G. A.-Lienert-Stiftung zur Nachwuchsförderung in Biopsychologischer Methodik", mit dem Sitz in Marburg.

Gießen, 11. März 1991

Regierungspräsidium Gießen 11 — 25 d 04/11 — (4) — 24 StAnz. 14/1991 S. 884

361

Neufassung der Stiftungsverfassung der "Kogge-Stiftung für veterinärmedizinische Forschung", Sitz Gießen

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich mit Datum vom 8. März 1991 die Neufassung der Stiftungsverfassung der Kogge-Stiftung für veterinärmedizinische Forschung genehmigt, durch die u. a. der § 2 der Stiftungsverfassung (Stiftungszweck) geändert wird.

Gießen, 11. März 1991

Regierungspräsidium Gießen 11 — 25 d 04/11 — (1) — 27 StAnz. 14/1991 S. 884

362

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Quellgebiet der Weißen Gelster" vom 19. März 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet;

§ 1

- (1) Die Kalkquellsümpfe und Feuchtbrachen des Quellgebietes der Weißen Gelster südlich von Laudenbach werden mit den sie umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Laudenbach der Stadt Großalmerode und der Gemarkung Velmeden der Stadt Hessisch Lichtenau im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 11,5 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die nährstoffarmen Kalkquellsümpfe, die Hochstaudenfluren, die Seggenriede und die umgebenden Feucht- und Magerwiesen als Standorte seltener und stark gefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bedrohter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zuund Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu

- unterhalten, Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Wiesen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

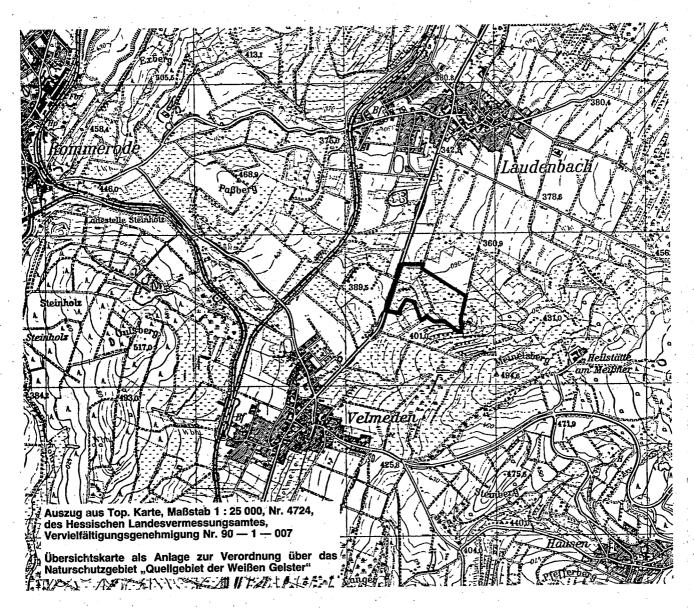
8 4

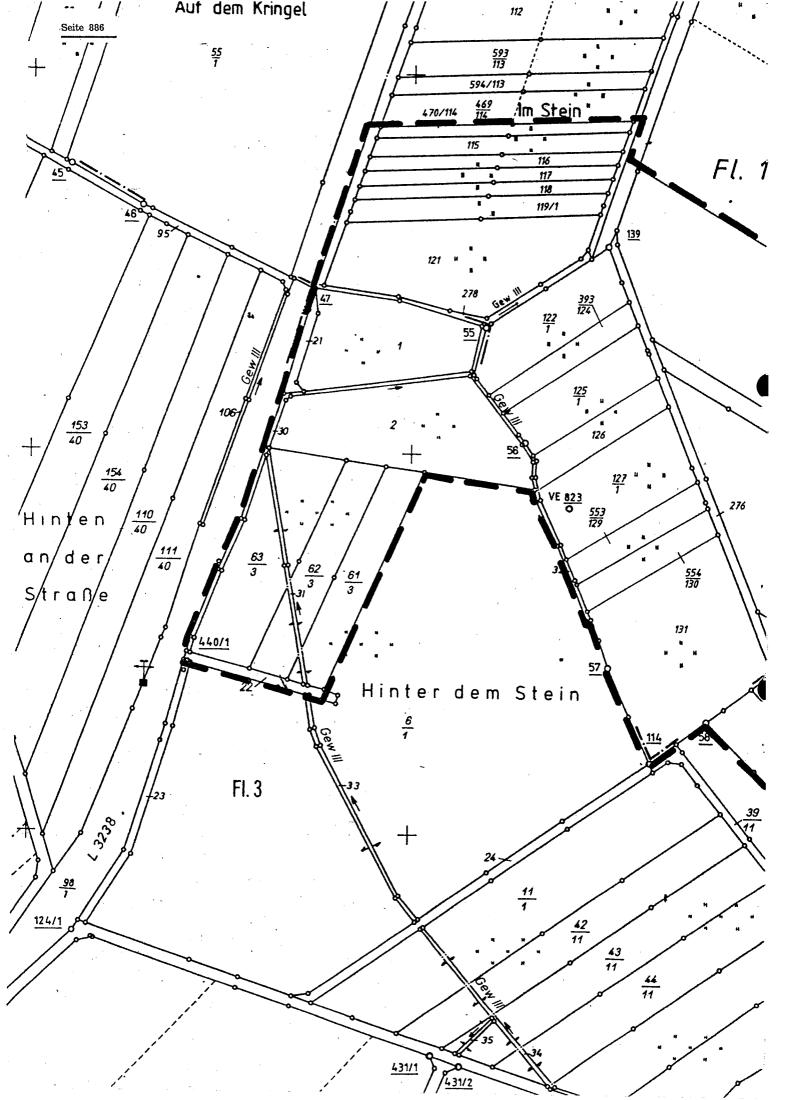
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben;

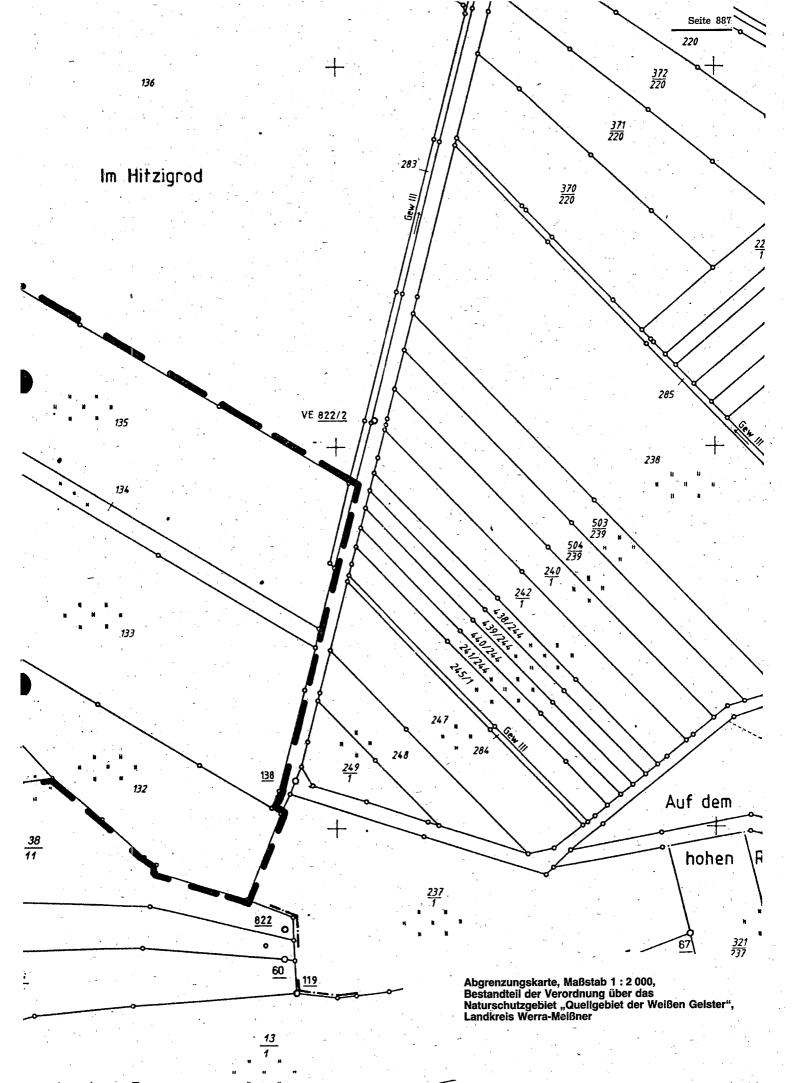
- die extensive Nutzung der Grünland- und Ackerflächen mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- 2. die Ausübung der Einzeljagd;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere







Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres mäht;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

8 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger-Wald — vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1990 (StAnz. S. 743), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

8 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. März 1991

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident

StAnz. 14/1991 S. 884

363

Verordnung zur Berichtigung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Wilhelmsthal, Tiefbrunnen II, in der Gemarkung Burguffeln vom 31. Oktober 1983

Vom 20. März 1991

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Wilhelmsthal, Tiefbrunnen II, in der Gemarkung Burguffeln der Stadt Grebenstein, Landkreis Kassel, vom 31. Oktober 1983 (StAnz. S. 2208) wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit berichtigt.

Die Abs. 1 und 2 des \S 3 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 3 Verbote

(1) im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III A und B). Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B

- Versenken von Abwasser (einschließlich von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versikkern radioaktiver Stoffe,
- Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen),
- 3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
- 4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;

in der Zone III A

- die in der Zone III B verbotenen Einrichtungen und Handlungen,
- Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe und radioaktive Stoffe,
- 5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchsund Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Verrieseln und Versickern von Abwasser; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
- 8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- 9. Massentierhaltung,
- 10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
- 11. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
- Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien, sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 "Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau" zulässig zum Straßen-, Wege und Wasserbau,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
- militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs.
- 17. Rangierbahnhöfe,
- 18. Neuanlage von Friedhöfen.

Die Absätze 3 und 4 des § 2 gelten unverändert weiter.

Kassel, 20. März 1991

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 14/1991 S. 888

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 233) i. V. m. dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderen kommunalrechtlichen Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 4. Dezember 1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§.1

Der Haushaltsplan für das Haus	haltsjahr 1991 wird
im Verwaltungshaushalt in Einnahmen auf 12 185 176,— DM	im Vermögenshaushalt in Einnahmen auf 1 610 050,—DM in Ausgaben
in Ausgaben auf 12 185 176,— DM festgesetzt.	auf 1 610 050,— DM
Im Vomueltungehauchalt entfalle	en auf

	<u> Einnahmen</u>	Ausgaben -
Verbandsvorsteher	2 371 503,— DM	2 371 503,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	1 966 713,— DM	1 966 713,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main Bezirksleitung Kassel Bezirksleitung Wiesbaden	3 327 050,— DM 2 683 370,— DM 1 836 540,— DM	3 327 050,— DM 2 683 370,— DM 1 836 540,— DM
	12 185 176,— DM	12 185 176,— DM

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	46 600,— DM	46 600,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	150 000,— DM	150 000,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	276 850,— DM	276 850,— DM
Bezirksleitung Kassel	645 000,— DM	645 000,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	491 600,— DM	491 600,— DM
	.1 610 050,— DM	1 610 050,— DM
3		

Kredite werden nicht veranschlagt.

§-3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

1. Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für Mitglieder auf

6,70 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer,

für Nichtmitglieder auf

8,40 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlage-Anteile) werden auf insgesamt

1 773 412.— DM

festgesetzt.

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 4. Dezember 1990 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschnitte 2441 bis 2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der HHSt. 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 und Mehreinnahmen bei der Untergruppe 160 für Mehrausgaben bei der Untergruppe 780 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 13. März 1991 — Az. I B 5 — 8 e 10 23.1 — im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan und die Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen liegen in der Zeit vom 8. April bis 12. April und vom 15. April bis 19. April 1991 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5-15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 14. März 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband Der Verbandsvorsteher

StAnz. 14/1991 S. 889

365

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — mit seinen Abteilungen Fulda und Marburg bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungsseminare an.

Weitere Fortbildungsseminare entnehmen Sie bitte dem Fortbildungsprogramm 1991 des Verwaltungsseminars Kassel, das Anfang 1991 allen Behörden im Einzugsbereich des Verwaltungsseminars Kassel zugestellt wurde.

Anmeldungen

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststelle an den

Hessischen Verwaltungsschulverband

Verwaltungsseminar Kassel — Kölnische Straße 42/42 A, 3500 Kassel,

zu richten

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir umgehend. Telefonische Auskünfte erteilt Frau Döring unter der Telefonnummer 05 61/1 87 22.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen. Dies erleichtert uns das weitere Vorgehen erheblich.

Die Angaben zu den Fortbildungsveranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt von möglichen organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Sie werden gebeten, die Teilnehmer entsprechend zu benachrichtigen.

Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer wird auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (StAnz. S. 2610) verwiesen.

Werden Teilnehmer beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder erscheinen angemeldete Teilnehmer nicht zum Lehrgang und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnahmegebühr erhoben.

Kassel, 15. März 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 14/1991 S. 889

Seite 890 Staatsanzeiger für das Land Hessen Kurs Nr.: AT 01 Kurs Nr.: AT 09 Thema: Umgang mit dem Bürger Thema: Rhetorik für Frauenbeauftragte Ziele des Seminars sind u.a. erfolgreiches Ziel: Grundkurs Verhalten in Konfliktsituationen unter Be-Inhalt: Sicheres Auftreten, rücksichtigung von Bürgerinteressen (Rollenverhalten, sicheres Auftreten), Sensibilisie-rung von Kommunikationsabläufen, problegeschicktes Argumentieren, Gesprächsführung matische Situationen. Dauer: 12 Stunden Inhalt: Die einzelnen Mitarbeiter/innen sind mit ih-Teilnehmerkreis: Frauenbeauftragte rem Verhalten verantwortlich für das Bild der Referentin: Elisabeth Peikert, Dipl.-Sprecherzieherin Verwaltung in der Öffentlichkeit. Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Dauer: 8 Stunden 25., 26. und 27. Juni 1991 Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in publikumsintensiven Bejeweils von 13.00 bis 16.30 Uhr reichen Teilnahmegebühr: 80,40 DM für Mitglieder. Referent: Günter Karlowski, Dozent bei der Hessischen 100,80 DM für Nichtmitglieder Sparkassenschule Ort/Termin: Verwaltungsseminar Kassel Kurs Nr.: AT 11 Mittwoch, 24. April 1991, Thema: Fortsetzungsseminar für Frauenbeauftragte von 8.00 bis 15.00 Uhr Inhalt: Versorgung und Zusatzversorgung für Arbei-Teilnahmegebühr: 53,60 DM für Mitglieder ter, Angestellte und Beamte, insbesondere bei 67,20 DM für Nichtmitglieder Teilzeitbeschäftigung — 8 Stunden -Kurs Nr.: AT 02 Referent: Herr Werner Thema: Grundzüge des BAT, MTL und des Beamten-Rhetorik rechte — 10 Stunden Inhalt: Ubungen zur freien Rede Referentin: Frau Haase Dauer: 12 Stunden Hessisches Personalvertretungsgesetz Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der kommunalen und staat-6 Stunden lichen Verwaltungen Referentin: Frau Haase Referentin: Elisabeth Peikert, Dipl.-Sprecherzieherin Erlaßmäßige Beteiligung der Frauenbeauf-Ort/Termin: Verwaltungsseminar Kassel tragten — 4 Stunden Referentin: Frau Haase Juni 1991 Teilnahmegebühr: Grundzüge des Beihilferechts — 4 Stunden – 80,40 DM für Mitglieder, 100,80 DM für Nichtmitglieder Referent: Herr Nolte Grundzüge des Haushaltsrechts, insbesondere Kurs Nr.: AT 03 Stellenplan und Stellenbewirtschaftung Thema: 6 Stunden Ausbildung der Ausbilder Referent: Herr Knebes Inhalt: Rhetorik für Ausbilder Dauer: Das gesprochene Wort als Unterrichtsmedium 38 Stunden in der innerbetrieblichen Unterweisung Teilnehmerkreis: Bestellte Frauenbeauftragte, insbesondere die Dauer: Frauenbeauftragten, die an dem Seminar für Frauenbeauftragte in 1990 teilgenommen ha-Ausbilder/innen, Ausbildungsleiter/innen, die an einem AdA-Lehrgang bereits teilgenom-Teilnehmerkreis: Referent/innen: siehe oben Wolfgang Lantzsch, Bildungsreferent der Hessischen Sparkassenschule Ort/Termine: Referent: Verwaltungsseminar Kassel 15. und 23. Mai 1991 Ort/Termine: jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr - Herr Wer-Verwaltungsseminar Kassel Donnerstag, 13, Juni, und 27. Mai, 3. und 10. Juni 1991, Freitag, 14. Juni 1991 jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr — Frau Haase 12. Juni 1991 von 13.15 bis 16.30 Uhr — Herr Teilnahmegebühr: 80,40 DM für Mitglieder. 100,80 DM für Nichtmitglieder Nolte 19. Juni 1991 von 8.00 bis 13.00 Uhr — Herr Kurs Nr.: AT 04 Knebes Thema: Konfliktregelung Teilnahmegebühr: 254,60 DM für Mitglieder, Das Seminar soll Konfliktursachen und Kon-Ziel der 319,20 DM für Nichtmitglieder fliktfaktoren aufzeigen und Konfliktprozesse Kurs Nr.: verdeutlichen, um den Teilnehmern dieses Se-Thema: Flächenhafte Verkehrsberuhigung in der Geminars die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Konflikte zu erkennen, in den Griff zu bekommen und — wenn möglich — produktiv zu Ziel der Die Teilnehmer erkennen die Notwendigkeit Fortbildung: Inhalt: Wie entstehen Konflikte?

Fortbildung:

Wie und unter welchen Bedingungen wachsen

Konflikte? Konfliktregelung

Konstruktive Kommunikation

Dauer:

Teilnehmerkreis:

Bedienstete in konfliktträchtigen Aufgabenbereichen, z.B. Vollziehungsbeamte, Rech-

nungsprüfer

Referent:

Günter Karlowski, Verhaltenstrainer, Dozent bei der Hessischen Sparkassenschule

Ort/Termin:

Verwaltungsseminar Kassel Mitwoch, 29. Mai 1991,

von 8.00 bis 15.00 Uhr 53,60 DM für Mitglieder,

Teilnahmegebühr:

67,20 DM für Nichtmitglieder

und Chancen neuer verkehrspolitischer Ansätze und erhalten praktische Hinweise zur Planung und Durchsetzung flächenhafter Verkehrsberuhigungskonzepte.

Inhalt:

Dauer:

Planungsgrundlagen und Voraussetzungen für die flächenhafte Verkehrsberuhigung in Wohngebieten unter Berücksichtigung

Neufassung der StVO ab 1. Januar 1990 Tempo 30 als Bestandteil einer kommunalen Verkehrspolitik

Besichtigung ausgewählter Beispiele 12 Stunden

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten

Referent:

Rolf Baumgarten, Leiter des Sachgebietes Wohnumfeldverbesserung und Verkehrsberuhigung der Stadt Kassel

Verwaltungsseminar Kassel

Ort/Termine:

Seite 891 Staatsanzeiger für das Land Hessen tung übend zu verbessern, zu erweitern und Dienstag, 11. und 18. und 25. Juni 1991, zu variieren. jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr 8 Stunden Seminarabteilung Fulda Mitarbeiter/innen in allen Bereichen der Ver-Teilnehmerkreis: Mittwoch, 8., 15. und 22. Mai 1991, waltung jeweils von 13.45 bis 17.00 Uhr Karl-Heinz Nickel, Wissenschaftlicher Mitar-Referent: 80,40 DM für Mitglieder, · Teilnahmegebühr: beiter der Gesamthochschule Kassel 100,80 DM für Nichtmitglieder Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: Mittwoch, 5. und 12. Juni 1991, Kurs Nr.: von 13.15 bis 16.30 Uhr Öffentliches Vergaberecht nach VOL Thema: Seminarabteilung Fulda Rechtliche Grundlagen Inhalt: Dienstag, 4. und 11. Juni 1991, von 13.15 bis 16.30 Uhr Vergabearten, Ausschreibungsverfahren Preisprüfung nach VO/PR 30/35 BVB (DV-Anlagen und Geräte) Seminarabteilung Marburg Bevorzugtenrichtlinien Montag, 3. und 10. Juni 1991, von 13.45 bis 17.00 Uhr 4 Stunden Dauer: Sachbearbeiter/innen in Haushalts- und Or-53,60 DM für Mitglieder Teilnehmerkreis: Teilnahmegebühr: ganisationsabteilungen, die mit Beschaffun-67,20 DM für Nichtmitglieder gen beauftragt sind bzw. werden Adolf-Georg Keuch, Leiter der Beschaffungs-Kurs Nr.: Referent: Regelungen und Formen der institutionellen stelle der Gesamthochschule Kassel Thema: **DV-Organisation in Hessen** Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termin: Einführung in den Softwarebegriff (Lehrgang Donnerstag, 27. Juni 1991, jeweils von 13.15 baut auf Kurs DV 51 auf) bis 16.30 Uhr Die Teilnehmer/innen verstehen die Regeln Ziel: 26,80 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: zur Projektplanung und -entwicklung und 33,60 DM für Nichtmitglieder lernen Software-Komponenten. Schwerpunktmäßig werden Kenntnisse in fol-Inhalt: genden Bereichen vermittelt: Kurs Nr.: Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen Organisation des hessischen DV-Verbun-Thema: Grundkurs -Einführung in die VOB/A Systementstehungsgang nach den DV-Inhalt: Der Eröffnungstermin Leitsätzen Die Auswertung der Angebote Das DV-Handbuch Die Aufhebung der Ausschreibung Die Projektorganisation Die Verhandlung mit Bietern Die Zuschlagserteilung Der Bauvertrag nach VOB/B Begriffsdefinition Hardware, Software, Daten Die Überwachung der Ausführung EVA-Prinzip Die Abschlagszahlungen Beschreibung von Algorithmen Die Abnahme/Gewährleistung Programmiersprachen Die Mengenermittlungen Komponenten elementarer System-Soft-Die Schlußrechnung ware und ihre Funktionen Die Rechnungsprüfung Die Schlußzahlung 12 Stunden Dauer: Die Sicherheitsleistung Mitarbeiter/innen, die an Datenendgeräten Teilnehmerkreis: arbeiten und ihre Grundkenntnisse vertiefen Dauer: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufga-Teilnehmerkreis: Reinhard Börner, Sachbearbeiter bei der Zenbengebieten Referent: Helmut Scheffer, Techn. Prüfer beim Kreistralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen Referent: ausschuß des Landkreises Kassel Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel 13., 14. und 15. Mai 1991, Ort/Termine: Donnerstag, 15., 22., 29. August und 5. und

12. September 1991,

Seminarabteilung Fulda

Montag, 27. Mai, 3., 10., 17. und 24. Juni 1991,

Seminarabteilung Marburg

Montag, 15., 22. und 29. April und 6. und 13.

Mai 1991.

jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr

Teilnahmegebühr:

134,— DM für Mitglieder, 168,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.:

DT 01

Thema:

Vom deutschen Stil: Die Amtssprache

Inhalt:

Die Sprache als wichtigste Brücke zwischen Verwaltung und Bürger unterliegt im hohen Maße dem Prinzip der Verständlichkeit. Dem Bürger soll in sprachlicher Form. Verwaltungshandeln nachvollziehbar einsichtig gemacht werden. Dazu gehört eine richtige und gute Verwendung der deutschen Sprache. Gut meint hier den stilistischen Aspekt der Sprache. Ein guter Stil der Fachsprache Amts-deutsch muß nicht nur verständlich, sondern auch präzise und effizient sein.

An diesen drei Prinzipien orientiert, bietet der Kurs die Möglichkeit, die eigene Textgestaljeweils von 8.45 bis 12.00 Uhr 80,40 DM für Mitglieder, 100,80 DM für Nichtmitglieder

Teilnahmegebühr:

Kurs Nr.: Thema:

Inhalt:

Dauer:

Grundlagen des kommunalen Kassenrechts Aufgaben, Organisation der Kassen,

Kassenanordnungen — Voraussetzungen und Form.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Fälligkeit von Forderungen,

Einleitung des Vollstreckungsverfahrens, Verfahren bei Stundung, Niederschlagung

und Erlaß von Forderungen

12 Stunden

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten (die Möglichkeit des Erfahrungs-

austauschs ist gegeben)

Referent:

Rolf Eißel, Büroleitender Beamter und nebenamtlicher Dozent beim Verwaltungsseminar Kassel

Ort/Termine:

Seminarabteilung Fulda

Mittwoch, 15., 22. und 29. Mai 1991,

Seminarabteilung Marburg

Dienstag, 16., 23. und 30. April 1991 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 80,40 DM für Mitglieder, Referenten: Dieter Kothe, Hauptsachbearbeiter bei der 100,80 DM für Nichtmitglieder Bewertungsstelle des Finanzamtes Kassel-Spohrstraße. Kurs Nr.: Jürgen Grimm, Abteilungsleiter der Abtei-Thema: Staatliches Haushaltswesen lung Steuerverwaltung bei der Stadtverwal-Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln tung Baunatal Ziel: Die Teilnehmer/innen können nach den strik-Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel ten Vorgaben und Regeln des Haushaltswe-sens Lösungsmöglichkeiten für flexibles Han-Herbst 1991 201,— DM für Mitglieder, 252,— DM für Nichtmitglieder deln der Verwaltung aufzeigen. Teilnahmegebühr: Inhalt: Problemstellungen beispielhaft dargestellt in folgenden Bereichen: Kurs Nr.: Haushaltssystematik Berufsbegleitende Fortbildung für Mitarbei-Thema: - Gliederung des Haushalts ter/innen der kommunalen Steuerverwaltung Gruppierung der Einnahmen und Ausga-Aufbaulehrgang hen Aktuelle Themen des kommunalen Steuer-Inhalt: Bedeutung für Planung, Bewirtschaftung und Verfahrensrechts und Rechnungslegung Neuere Rechtsprechung Bewirtschaftungsgrundsätze Erfahrungsaustausch Ermächtigungen Dauer: 8 Stunden - Bindungen Teilnehmerkreis: Beamtinnen und Beamte des mittleren und flexible Haushaltsführung gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte in entsprechenden Aufgabengebieten Rechnungsbelege Dieter Kothe, Hauptsachbearbeiter bei der Referenten: Bedeutung, Notwendigkeit Bewertungsstelle des Finanzamtes Kassel-Anordnung Spohrstraße, Feststellung Jürgen Grimm, Leiter der Abteilung Steuer-Diese Aufgabenstellungen werden in praktiverwaltung bei der Stadt Baunatal schen Übungen erarbeitet. Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Dauer: 12 Stunden Herbst 1991 Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die mit der Haushaltsab-53,60 DM für Mitglieder, 67,20 DM für Nichtmitglieder Teilnahmegebühr: wicklung befaßt sind und vorhandene Grundkenntnisse erweitern wollen Voraussetzungen: Grundkenntnisse im staatlichen Haushalts-Kurs Nr.: Thema: Repräsentative Demokratie in der Gemeinde, Referent: Bruno Schubbe, Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen Inhalt: Bürger, Einwohner und Ausländer im Span-Ort/Termine: nungsverhältnis zu den Verwaltungen und Verwaltungsseminar Kassel den gemeindlichen Organen Mittwoch, 29. Mai, 5. und 12. Juni 1991, Dauer: 8 Stunden jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Teilnehmerkreis: Interessierte Mitarbeiter/innen von Kommu-Teilnahmegebühr: 80,40 DM für Mitglieder, nalverwaltungen 100,80 DM für Nichtmitglieder Referenten: Otto Echl, Bürgermeister a. D., Wilfried Klaus, Bürgermeister a. D. Kurs Nr.: FW 08 Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Thema: Berufsbegleitende Fortbildung für Mitarbei-Mittwoch, 15. Mai, und ter/innen der kommunalen Steuerverwaltung Donnerstag, 16. Mai 1991, Grundlehrgang Grundbegriffe des Abgaben- und Verfahrens-rechts unter Berücksichtigung aktueller Entjeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Stoffplan: Teilnahmegebühr: 53,60 DM für Mitglieder, wicklungen (Zustellung, Verjährung, Rechtsbehelfsverfahren, Stundung, Erlaß, Ausset-67,20 DM für Nichtmitglieder Kurs Nr.: zung der Vollziehung, Haftung u. a.) Erhebung und Festsetzung von Gebühren nach örtlichen Gebührensatzungen Thema: Repräsentative Demokratie in der Gemeinde, Inhalt: Steuerliche Grundbegriffe, Steuergesetzge-Kommunale Funktionsträger und kommunale Selbstverwaltung bung, Steuerverteilung Dauer: 8 Stunden Grundzüge des Bewertungs- und Grundsteu-Teilnehmerkreis: Interessierte Mitarbeiter/innen von Kommunalverwaltungen Aufbau und Geltung des Bewertungsge-Referenten: Otto Echl, Bürgermeister a. D., setzes Wilfried Klaus, Bürgermeister a. D. Festsetzung der Einheitswerte Hauptfeststellung, Fortschreibung, Nachfeststellung, Aufhebung von Einheitswer-Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Mittwoch, 22. Mai, und Donnerstag, 23. Mai 1991, Begriff, Umfang und Bewertung des landjeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Teilnahmegebühr: 53,60 DM für Mitglieder. Grundvermögens und des Betriebsvermö-67,20 DM für Nichtmitglieder Aufbau, Aufgabe und Geltungsbereich des Kurs Nr.: Grundsteuergesetzes Thema: Entwicklung und Gestaltung von Vordrucken Erhebungsverfahren Datenverbund Fi-Inhalt: Allgemeine Gestaltungsregeln, nanzamt/KGRZ 30 Stunden

Dauer:

Teilnehmerkreis:

Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte in entsprechenden Aufgabengebieten Einsatzmöglichkeiten besondere Gestaltungsregeln

theoretische Grundlagen

schreibmaschinen- und arbeitsgerechte Gestaltung

bürgernahe Gestaltung — "weg vom Behör-

Dienstvorschriften

Geschäftsgang

Schriftlicher Geschäftsverkehr dendeutsch' textliche Gestaltung (verständliche Vor-Personalwesen drucksprache) Praktische Übungen Personalbedarf, Personaleinsatz Personalführung, Personalbeurteilung 8 Stunden Dauer: Konflikte, Strukturen Mitarbeiter/innen der staatlichen Verwaltun-Teilnehmerkreis: Kontrolle gen in publikumswirksamen Bereichen Gruppenarbeit, Konferenztechnik Gerd Mänz, Büroleitender Beamter beim Re-Referent: Diese Aufgabenstellungen werden in praktigierungspräsidium Kassel schen Übungen erarbeitet. Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Montag, 27. Mai und 3. Juni 1991, Dauer: Mitarbeiter/innen, die in Verwaltungen Ar-Seminarabteilung Fulda Teilnehmerkreis: beitsabläufe mitgestalten und ihre Grund-Dienstag, 7. und 14. Mai 1991, kenntnisse erweitern wollen Seminarabteilung Marburg Grundkenntnisse über Organisationsabläufe Voraussetzungen: Montag, 22. und 29. April 1991, Bruno Schubbe, Leiter der Zentralen Vergü-Referent: jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr tungs- und Lohnstelle Hessen 53,60 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: 67,20 DM für Nichtmitglieder 19. und 20. Juni und 26. und 27. Juni 1991, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Kurs Nr.: Rationelle Arbeitstechniken I 107,20 DM für Mitglieder, Thema: Teilnahmegebühr: 134,40 DM für Nichtmitglieder Ziel der Die Schwachstellen der eigenen Arbeitsorganisation erkennen und gezielt ausräumen Fortbildung: Die Ursachen für Zeitverluste erkennen und Kurs Nr.: ÖS 01 durch ein Aktionsprogramm 25% mehr Zeit. Beweissicherung im Ordnungswidrigkeiten-Thema: verfahren, insbesondere im Hinblick auf die schaffen Die Organisation der eigenen Arbeit Verwertbarkeit vor Gericht Inhalt: Die Arbeitszeit richtig planen Es soll anhand von Beispielen erarbeitet wer-Ziel der den, wie durch rechtzeitige und umfassende Dauer: Fortbildung: Ermittlungen Beweise zu erheben und zu si-Mitarbeiter/innen der kommunalen und staat-Teilnehmerkreis: chern sind, um insbesondere auch in einem lichen Verwaltungen späteren Verfahren vor Gericht verwertet Gert Mänz, Büroleitender Beamter beim Re-Referent: werden zu können. gierungspräsidium Kassel Neben allgemeinen Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: sollen verstärkt auch Umwelt-, Bau- und Ver-Dienstag, 16. und 23. April 1991, Berücksichtikehrsordnungswidrigkeiten jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr gung finden. 53,60 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: 8 Stunden 67,20 DM für Nichtmitglieder Mitarbeiter/innen der staatlichen und kom-Teilnehmerkreis: munalen Verwaltung, die mit der Verfolgung Kurs Nr.: von Ordnungswidrigkeiten befaßt sind Rationelle Arbeitstechniken II Thema: Jürgen Würzberg, Dezernent für Strafsachen der mittleren und kleineren Kriminalität so-Referent: Die tägliche Informationsflut schneller verar-Ziel: beiten und Informationen schneller umsetzen. wie Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsan-Systematische Routinebewältigung waltschaft beim Landgericht Kassel Überflüssige Informationen und ihre Folgen Inhalt: Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: Mehr Informationen in kürzerer Zeit bewälti-Mittwoch, 19. und 26. Juni 1991, gen Schriftliche Informationen rationalisieren Seminarabteilung Fulda Arbeitsmethoden für Routinearbeit Mittwoch, 5. und 12. Juni 1991, Dauer: Seminarabteilung Marburg Mitarbeiter/innen der kommunalen und staat-Teilnehmerkreis: Donnerstag, 6. und 13. Juni 1991, lichen Verwaltungen jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Gert Mänz, Büroleitender Beamter beim Re-Referent: 53,60 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: gierungspräsidium Kassel 67,20 DM für Nichtmitglieder Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Nach Bedarf ÖS 04 Kurs Nr.: 53,60 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: Das neue HSOG Thema: 67,20 DM für Nichtmitglieder Systematik des neuen HSOG; Inhalt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften ent-Kurs Nr.: sprechend dem ersten Teil des Gesetzes; Organisation — Gestaltung von Arbeitsabläu-Thema: Organisation der Gefahrenabwehr- und Poli-— Aufbaukurs zu OG 07 zeihehörden: Die Teilnehmer/innen können nach den Re-Ziel: Befugnisse und Zuständigkeiten, insbesongeln der funktionellen Organisation Arbeitsdere der Gefahrenabwehr abläufe beurteilen und beeinflussen. 8 Stunden Problemstellungen, beispielhaft dargestellt in Dauer: Inhalt: folgenden Bereichen: Mitarbeiter/innen mit Kenntnissen des alten Teilnehmerkreis: **HSOGs** Beziehung zur Aufbauorganisation Ziele, Prinzipien, Träger Walter Trapp, Leiter des Ordnungsamtes der Referent: Stadt Baunatal Behördenaufbau, Stufen der Verwaltung Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: Organisationsmerkmale Donnerstag, 6. und 13. Juni 1991, Kommunikation und Information jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Regelung des allgemeinen Dienstbetriebes 53,60 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: Aufgabenverteilung 67,20 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.: ÖS 05 Kurs Nr.: PW 09 Thema: Praktische Anwendung des neuen HSOG Thema: Beamtenversorgungsrecht — altes und neues Inhalt: Praktische Fälle nach dem neuen HSOG Recht Dauer: Inhalt: 12 Stunden Systematische Einführung Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in Ordnungsämtern Die Neuregelungen durch das Beamtenver-Referent: Walter Trapp, Leiter des Ordnungsamtes der sorgungsänderungsgesetz Stadt Baunatal Dauer: 12 Stunden Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Teilnehmerkreis: Personalsachbearbeiter/innen (bei Teilnahme am Lehrgang bitte Aufstellung des persönli-Dienstag, 18. Juni 1991, Donnerstag, 20. Juni 1991, und chen Werdegangs zur Verfügung halten) Dienstag, 25. Juni 1991, Referent: Jürgen Englert, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium Kassel jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Teilnahmegebühr: 80,40 DM für Mitglieder. 100,80 DM für Nichtmitglieder Mittwoch, 12. und 19. Juni, und Donnerstag, 20. Juni 1991, Seminarabteilung Marburg Dienstag, 28. Mai, 4. und 11. Juni 1991, Kurs Nr.: PW 01 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Thema: Eingruppierung nach dem BAT Teilnahmegebühr: 80,40 DM für Mitglieder. Inhalt: Arbeitsrechtliche Grundlagen 100,80 DM für Nichtmitglieder Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel Kurs Nr.: PW 12 Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgän-Thema: Hessisches Beihilferecht — Grundlehrgang -Inhalt: Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen Das neue Beihilferecht in Hessen Praktische Anwendung Rückwirkungen des Gesundheits-Reform-Gesetzes Behandlung von Problemfällen aus der Praxis Berechnungsbeispiele Erfahrungsaustausch Dauer: 8 Stunden Hinweis: Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die ihre Kenntnisse im Beiist durch Gruppenarbeit gewährleistet. hilferecht nach den Änderungen vom 1. Au-Die Teilnehmer werden gebeten, den BAT gust 1988 und vom 1. Oktober 1990 auf den (Textausgabe) und die Vergütungsordnung neuesten Stand bringen wollen, und solche, mitzubringen. die erstmals Kenntnisse im Beihilfenrecht er-Dauer: 22 Stunden werben wollen. Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung, Referent: Ralph Nolte, Sachbearbeiter im Beihilfede-Personalräte zernat beim Regierungspräsidium Kassel Referent: Armin Gossel, Sachbearbeiter für Eingrup-Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel pierungsangelegenheiten beim Hessischen Montag, 3. und 10. Juni 1991, Ministerium für Wissenschaft und Kunst Seminarabteilung Fulda Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Montag, 27. Mai 1991, von 8.00 bis 15.00 Uhr, Montag, 6. und 13. Mai 1991, Seminarabteilung Marburg Dienstag, 28. Mai 1991, von 8.00 bis 15.00 Uhr, Montag, 22. und 29. April 1991, Mittwoch, 29. Mai 1991, von 8.00 bis 13.00 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Uhr, 53,60 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: Seminarabteilung Marburg 67,20 DM für Nichtmitglieder Montag, 6. Mai 1991, von 8.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag, 7. Mai 1991, von 8.00 bis 15.00 Uhr, Mittwoch, 8. Mai 1991, von 8.00 bis 13.00 Uhr, Kurs Nr.: Thema: Teilnahmegebühr: 147,40 DM für Mitglieder, Reisekostenrecht 184,80 DM für Nichtmitglieder Inhalt: Zweck und Grenzen des Reisekostenrechts, Rechtsquellen. Voraussetzungen für die Gewährung einer Kurs Nr.: PW 07 Reisekostenvergütung nach dem Reisekosten-Thema: recht, insbesondere Dienstreisen. Vergütung der Angestellten (ohne Eingruppierung) Bestandteile und Bemessung der Reisekosten-Inhalt: vergütung Dauer: 12 Stunden Grundvergütung (Stufen/Lebensaltersstufe) Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Be-Zulagen — Ortszuschlag — Zeitzuschläge triebe, die das Reisekostenrecht anwenden Dauer: 8 Stunden müssen Teilnehmerkreis: Personal- und Vergütungsachbearbeiter/in-Referent: Rolf Eißel, Büroleiter beim Hessischen Vernen bzw. Mitarbeiter/innen waltungsschulverband, Verwaltungsseminar Referent: Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Ver-Kassel gütung bei der Zentralen Vergütungs- und Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel Lohnstelle Hessen Dienstag, 28. Mai, Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel 4. und 11. Juni 1991, Dienstag, 7. und 14. Mai 1991, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Seminarabteilung Fulda Teilnahmegebühr: 80,40 DM für Mitglieder, Dienstag, 23. und 30. April 1991, 100,80 DM für Nichtmitglieder Seminarabteilung Marburg

Kurs Nr.:

Thema:

Inhalt:

PW 16

Sicherheit am Arbeitsplatz

Arbeitsstätten-Verordnung

Probleme der Büroarbeitsplätze

Montag, 6. und 13. Mai 1991,

53,60 DM für Mitglieder,

Teilnahmegebühr:

jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr

67,20 DM für Nichtmitglieder

Voraussetzungen für einen Rentenanspruch, Dauer: Wartezeiten und Rentenarten Personalleiter/innen, Personalsachbearbeiter/ Teilnehmerkreis: Flexibilisierung und Verlängerung der Leinnen, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte bensarbeitszeit (u. a. gleitender Ruhestand Anton Kny, Fachbereichsleiter beim Staatli-Referent: durch Teilrente) chen Gewerbeaufsichtsamt Kassel Rentenberechnung (u. a. Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten/Neurege-Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel bestimmter Donnerstag, 6. Juni 1991, lung der Anrechnung und Bewertung der bei-Seminarabteilung Fulda tragsfreien Zeiten) Donnerstag, 16. Mai 1991, 20 Stunden Dauer: Seminarabteilung Marburg Mitarbeiter/innen der kommunalen und staat-Teilnehmerkreis: lichen Verwaltung Donnerstag, 2. Mai 1991, Gerhard Schmauß, Hilfsreferent der Versijeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Referent: cherungs- und Rentenabteilung der LVA Hes-26.80 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: sen, Dienststelle Kassel 33,60 DM für Nichtmitglieder Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: Kurs Nr.: Montag, 15., 22. und 29. April und 6. und 13. Mai 1991, Thema: Lohnsteuerrechtliche Fragen der Personalsachbearbeiter jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Sonstiger Bezug/Laufender Arbeitslohn Inhalt: 134,— DM für Mitglieder, 168,— DM für Nichtmitglieder Teilnahmegebühr: Wann sind Zinsersparnisse auf Arbeitgeberdarlehen (Gehaltsvorschuß) steuerpflichtig? Kurs Nr.: Steuerpflicht bei Abfindung wegen Auflösung Die Aufgaben der Kreisangehörigen Gemeindes Dienstverhältnisses Thema: den bei der Gewährung von Sozialhilfe Änderung der Steuerklasse Ermittlung sozialhilferechtlich relevanter Inhalt: Besteuerung von Übergangsgeld nach BAT/ Sachverhalte (Daten, Fakten, Hintergründe) MTL 12 Stunden Ausstellen von besonderen Lohnbescheini-Dauer: Mitarbeiter/innen der kommunalen Verwal-Teilnehmerkreis: tung in entsprechenden Aufgabengebieten Besteuerung von Zuschlägen für Nacht-, Wilfried Bartelmei, Sachbearbeiter beim So-Sonntags- und Feiertagsarbeit ab 1. Januar Referent: zialamt des Landkreises Kassel 1990 Verwaltungsseminar Kassel Dauer: Ort/Termine: Donnerstag, 13., 20. und 27. Juni 1991, Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufga-Teilnehmerkreis: jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr bengebieten Karl Brandt, Sachbearbeiter bei der Lohn-80,40 DM für Mitglieder, Referent: Teilnahmegebühr: steuerstelle des Finanzamtes Kassel-Spohr-100,80 DM für Nichtmitglieder straße Kurs Nr.: Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: Prüfung der Umweltverträglichkeit bei Ein-Thema: Donnerstag, 16. und 23. Mai 1991, griffen in den Naturhaushalt — UVP — durch Entscheidungen der kommunalen und staatlijeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr 53,60 DM für Mitglieder chen Verwaltung Teilnahmegebühr: 67,20 DM für Nichtmitglieder 4 Stunden Dauer: Mitarbeiter/innen der staatlichen und kom-Teilnehmerkreis: Kurs Nr.: munalen Verwaltung Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten und im Uferbereich von natürlichen Ge-Thema: Dietrich Vahle, Dezernent in der Abteilung V Referent: des Regierungspräsidiums Kassel wässern Verwaltungsseminar Kassel Gesetzliche Grundlagen, Ort/Termine: Inhalt: fachliche Prüfung der Vereinbarungs- und Dienstag, 4. Juni 1991, Seminarabteilung Fulda Antragsvordrucke Dauer: 6 Stunden Dienstag, 16. April 1991, Sachbearbeiter/innen, die Vereinbarungs-und Antragsvordrucke für Ausgleichszahlun-Seminarabteilung Marburg Teilnehmerkreis: Dienstag, 14. Mai 1991, gen bearbeiten jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Frau Weißenfels, Landwirtschaftsrätin beim Referentin: 26,80 DM für Mitglieder. Teilnahmegebühr: Hessischen Landesamt für Ernährung, Land-33,60 DM für Nichtmitglieder wirtschaft und Landentwicklung Verwaltungsseminar Kassel Ort/Termine: Kurs Nr.: Donnerstag, 6. Juni 1991, Ordnungswidrigkeitenrecht und verfahrensvon 8.00 bis 13.00 Uhr Thema: rechtliche Abwicklung von Bußgeldverfahren 40,20 DM für Mitglieder, Teilnahmegebühr: im Kindergeldrecht 50,40 DM für Nichtmitglieder Schwerpunktmäßig: Inhalt: Verfahrensrecht SW 01 Kurs Nr.: Ermittlungsverfahren Die Reform der gesetzlichen Rentenversiche-Bußgeldbescheid/Zustellung/Höhe

der Geldbuße

in den vorigen Stand

Das Zwischenverfahren

Verfahrenseinstellung

verfahren

Einspruch

scheidung

Verwarnungsverfahren/Bußgeldanschluß-

Einspruchsverwerfung/Wiedereinsetzung

Gerichtliches Verfahren/Gerichtliche Ent-

Thema:

rung I

Notwendigkeit der Reform Inhalt:

Finanzierung im Verbund (Beitragssatz/Ren-

tendynamik/Bundeszuschuß)

Nettorentenanpassung

Kontenklärungsverfahren (Art. 80 RRG 92) Rentenrechtliche Zeiten (u. a. Verlängerung der Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten) und deren Auswirkungen ab 1. Januar 1992

Anwendung altes/neues Recht

Dauer: Teilnehmerkreis: 4 Stunden

Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufga-

bengebieten

Referent:

Gerd Herzog, Sachbereichsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

Ort/Termine:

Verwaltungsseminar Kassel

Donnerstag, 25. April 1991,

von 8.45 bis 12.00 Uhr

26,80 DM für Mitglieder,

Teilnahmegebühr:

33,60 DM für Nichtmitglieder

BUCHBESPRECHUNGEN

Personalvertretungsrecht Hessen mit Wahlordnung. Erläuterte Textausgabe. Von Heinz Schirmer. 4. Aufl., 1991, 416 S., DIN A5, kart., 29,80 DM. Waihalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1. ISBN 3-8029-1621-2

Die 4. Auflage des nunmehr im Format DIN A5 erscheinenden Werkes enthält das zuletzt durch Gesetze vom 26. Juni 1990 geänderte Hessische Personalvertre-tungsgesetz und neuerdings Erläuterungen zur Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz.

Der Kurzkommentar ist zu jeder Einzelvorschrift gegliedert in 1. Begriffsbestimmungen, 2. Erläuterungen, 3. Fälle aus der Rechtsprechung, 4. Streitigkeiten. Dieser Aufbau gewährleistet in knapper und verständlicher Form einen schnellen Überblick über das Hessische Personalvertretungsrecht, ohne den Anspruch eines unfassenden Kommentare zu erheben. umfassenden Kommentars zu erheben.

Der Anhang an den gegliederten Kurzkommentar beinhaltet einen Auszug aus dem Strafgesetzbuch, ein Muster für die Geschäftsordnung des Personalrats sowie eine Skizze der wesentlichen Gesichtspunkte des DBB-Konzepts zur Einführung neuer Technologien in der öffentlichen Verwaltung.

Ein ausführliches Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis runden das Bild des schnellen Ratgebers für die tägliche Personalratsarbeit ab.

Oberamtsrat Volkmar Drachsler

Das Dienst- und Tarifrecht der Sozialversicherungsträger/DTSV. Von Günther Pätz und Horst Zies unter Mitarbeit von Klaus M. Dauerstädt und Wilfried Macke. Loseblattwerk, DIN A5, 17. Erg.Liefg., Stand Oktober 1990, 576 S., 65,04 DM; Gesamtwerk, 3 Ringord., Register, ca. 3 300 S., 98,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Für Sozialversicherungsträger und ihre Verbände gelten unzählige und unterschiedlichste dienstrechtliche Regelungen. Dabei ist noch zu unterscheiden, ob es sich um einen bundes- oder landesunmittelbaren Versicherungsträger handelt.

Das praxisnahe Werk hat das umfangreiche Personalrecht gut aufbereitet und geordnet und stellt damit eine wertvolle Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Sozialversicherungsträgern, Verbänden und Behörden dar.

Mit der 17. Ergänzungslieferung wird das Nachschlagewerk auf den Stand vom Oktober 1990 gebracht

Serücksichtigt wurden die zahlreichen Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990, das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz, das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, das Zweite Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften vom Juli 1990, das Dienst- und besoldungsrechtliche Begleitgesetz zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom August 1990 und das Betreuungsgesetz vom September 1990.

Eingearbeitet wurden die Neufassungen der Bundeslaufbahnverordnung, des 5. Vermögensbildungsgesetzes sowie der bayerischen Arbeitszeitverordnung und Urlaubsverordnung.

Im Dienstordnungs-Kapitel finden sich die neuen Baden-Württembergischen Stellenplanrichtlinien und das Niedersächsische Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften, welches das Landesanpassungsgesetz zum 2. BesVNG abgelöst hat.

Im Tarif-Kapitel wurden der 64. Änderungstarifvertrag zum BAT, der 8. zum MTL II und der 3. zum Zulagen-TV/Arbeiter berücksichtigt.

Neu aufgenommen wurden die Diplomierungs- und Nachdiplomierungsordnungen des Bundes, die Wahlordnung zum Schwerbehindertengesetz, die Teilzeitbeschäftigungsverordnung für Bayern, die Nebentätigkeitsverordnung und der Bildschirmarbeitsplatz-Tarifvertrag Schleswig-Holstein sowie die Bildungsurlaubsgesetze für das Saarland und Schleswig-Holstein.

Die nächste Lieferung wird sich mit Gesetzesänderungen beschäftigten, die sich überwiegend in den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands befinden. Oberamtsrat Heinz Kaschte

Das Weisungsrecht des Bundes in der atomrechtlichen Auftragsverwaltung. Von Klaus Lange, 1. Aufl., 1990, 161 S., brosch., 58,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2095-8

schaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2095-8

Im Bereich der atomrechtlichen Auftragsverwaltung kommt es zwischen Bund und Ländern auf Grund des in den letzten Jahren zunehmenden Auseinanderfalls des energiepolitischen Konsens, die Atomenergie friedlich zu nutzen, vermehrt zu Spannungen. Obwohl der Gesetzgeber unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Sicherungsvorkehrungen eine positive Grundentscheidung zur Nutzung der Kernenergie getroffen hat, wird versucht, die politischen Versprechen zum Ausstieg aus der Kernenergie durch von der herrschenden Meinung abweichende Auffassungen zur Sicherheitsphilosophie von Kernanlagen, zur Auslegung des Atomgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen einzulösen. Damit ist der Vollzug des bestehenden Atomrechts nicht mehr nur eine Angelegenheit der Fachverwaltung, sondern auch ein Betätigungsfeld für die politische Ebene geworden. Vor diesem Hintergrund kommt dem Weisungsrecht des Bundes praktische Relevanz zu, insbesondere um einen einheitlichen Vollzug des Atomrechts in der Bundesrepublik sicherzustellen.

Dabei erhebt sich im besonderem Maße die Frage nach den verfassungsrechtlichen

Dabei erhebt sich im besonderem Maße die Frage nach den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Schranken von Weisungen nach Art, 85 Abs. 3 Grundgesetz. Hierzu leistet die vorliegende Untersuchung über das Weisungsrecht einen übersichtlichen, klärenden Beitrag.

In dem Buch werden alle zu prüfenden wesentlichen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte des Weisungsrechts unter Einbeziehung der vertretenen Literaturmeinungen und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1990 — 2 BvG 1/88 —, wie prinzipielle Struktur, formelle und materielle Voraussetzungen, Bindungswirkung von rechtswidrigen Weisungen sowie der Rechtsschutz gegen Weisungen abgehandelt. Zwar sind mit dem o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts die wesentlichen verfassungsrechtlichen Probleme zum Weisungsrecht für die Praxis geklärt worden. Jedoch verbleibt ein nicht unbedeutender Rest an Fragen, auf die das Buch eine Antwort gibt und es daher lesenswert macht.

Da insgesamt die behandelten verfassungsrechtlichen Aspekte des Weisungs-rechts keine Besonderheit des Atomrechts darstellen, dürfte die vorliegende Ab-handlung auch für alle weiteren Gebiete der Auftragsverwaltung von Interesse sein. Insofern hätte der Titel des Buches auch treffender gewählt werden können:

"Das Weisungsrecht des Bundes in der Auftragsverwaltung am Beispiel des Atomrechts. Regierungsrätin Elke Engel

OFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 8. April 1991

Nr. 14

Güterrechtsregister

GR 573 — Neueintragung — 25. 3. 1991: Herr Walter Georg, geboren am 6. 10. 1953, Maurermeister und Bauunternehmer, wohnhaft in 6323 Schwalmtal-Rainrod, Backhausweg 10, dessen Ehefrau Regina Georg geb. Sippel, geboren am 1. 12. 1956, kaufm. Angestellte, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 25. 3. 1991

Amtsgericht

1185

GR 408 — Neueintragung — 11. 3. 1991: Wetekam, Heinz, geboren am 13. 6. 1930, und Wetekam geborene Giesa, Brigitte, geboren am 26. 6. 1935, beide wohnhaft in 3549 Diemelstadt-Wrexen. Durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 11. 3. 1991

Amtsgericht

1186

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2163 - 12. 3. 1991: Rainer Weber, geboren am 6. 9. 1960, und Bärbel Weber geb. Stephan, geboren am 24. 2. 1961, Oberursel: Durch Vertrag vom 17. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2164 -- 20. 3, 1991: Heinrich Gais, geboren am 5. 1. 1947, und Heidemarie Paul-Gais, geb. Paul, geboren am 12. 7. 1943, Oberursel: Durch Vertrag vom 18. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 3. 1991 Amtsgericht

1187

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Wildungen

- 23. 1. 1991: Bettina Hohbein GR 468 geb. Harz, geb. 19. 2. 1967, Arzthelferin, und Stefan Hohbein, geb. 20. 9. 1966, Schreiner, beide wohnhaft in Bubenhäuser Straße 41, 3590 Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in

Gütertrennung. GR 469 — 23. 1. 1991: a) Machill, Peter, geb. 18. 7. 1947, Kfz-Mechaniker, b) Machill, Beate, geb. Sorge, geb. 8. 5. 1955, Frisöse, beide wohnhaft in 3590 Bad Wildungen, Am Warteköppel 16. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 470 - 23. 1. 1991: Karl Fischer, geb. 18. 8. 1955, Krankenpflegehelfer, und Petra Fischer geb. Hempfling, geb. 6. 1. 1964, Kinderkrankenschwester, beide wohnhaft Am Steinbruch 14, 3590 Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 471 - 14. 2. 1991: Gerhard Möckel, geb. 27. 8. 1954, Elektromechaniker, 3590 Bad Wildungen, Feldmannstraße 21, und Manee Möckel geb. Boonsong, geb. 21. 8. 1965, Hauswirtschafterin, Feldmannstraße

21, 3590 Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 20. 3. 1991 Amtsgericht

GR 2497 — Neueintragung — 20. 3. 1991: Weismüller, Manfred, und Weismüller geb. Müller, Karin, Klappergasse 9 1/10, 6362 Wöllstadt 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Dezember 1990.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 3. 1991

Amtsgericht

1189

- Neueintragung — 20. 3. 5 GR 1715 -1991: Eheleute Martin Alfred Ospald und Ehefrau Gloria Deysi geb. Gallego Barrera in Petersberg. Durch notariellen Vertrag vom 11. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart,

6400 Fulda, 20. 3. 1991

Amtsgericht

1190

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5302 — 14. 3. 1991: Eheleute Edgar Poth und Daniela Schloß, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1991 ist Gütertrennung ver-

GR 5303 — 14. 3. 1991: Eheleute Jürgen Puderbach und Aniela Barbara Chlebowska, wohnhaft in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 14. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 5

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau 41 VR 1259 - 21, 3, 1991; MED-inform

e. V., Hanau. 41 VR 1260 — 21. 3. 1991: Mittelbuchener Heimat- und Geschichtsverein e. V., Hanau 6.

6450 Hanau, 22.3.1991 Amtsgericht, Abt. 41

1195

1 VR 325 — Neueintragung — 19. 3. 1991: Kleinkaliber-Schützenverein Goldhausen e. V. in Korbach-Goldhausen.

3540 Korbach, 19. 3. 1991

Amtsgericht

VR 552 — Veränderung — 19. 3. 1991: Theatergemeinde Marburg, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 6. November 1990 hat die Auflösung des Vereins beschlos-

3550 Marburg, 19. 3. 1991

Amtsgericht

1197

VR 1192 — Veränderung — 22. 3. 1991: Zukunftswerkstatt e. V., Ebsdorfergrund-Hachborn. Die Mitgliederversammlung am 8. Februar 1991 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 22. 3. 1991

Amtsgericht

1198

VR 530 — Neueintragung — 20. 3. 1991: Gesangverein Liederkranz 1878 Rohnstadt e. V. in 6292 Weilmünster-Rohnstadt.

6290 Weilburg, 20. 3. 1991 Amtsgericht

Vereinsregister

VR 941 — Neueintragung — 21. 3. 1991: Deutsches TEFL Sprachinstitut e. V., Bad Homburg.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 3. 1991 Amtsgericht

VR 353 - Auflösung - 14. 3. 1991: Katzenhilfe Büdingen in Liquidation, Büdingen. Die Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1990 hat die Auflösung des Vereins be-schlossen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden zu Liquidatoren bestellt.

6470 Büdingen, 14. 3. 1991

Amtsgericht

5 VR 1025 — Neueintragung — 22. 3. 1991: Volkstanz- und Wandervereinigung Malkes in Fulda.

6400 Fulda, 22, 3, 1991

Amtsgericht

Liquidationen

Liquidatoren des Reitsportclubs Als Frankfurt am Main-Berkersheim e. V. machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 11. 3. 1991

Die Liquidatoren W. Knorr

M. Steinmetz

Der Verein CAF-Centrum für Analytik und Forschung e. V., Pfingstweidstraße 11, 6000 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter 73 VR 9412, wurde am 8. Dezember 1990 von der Mitgliederversammlung aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Forderungen bei den von den Vereinsmitgliedern bestellten Liquidatoren Dr. Wolfgang Eckrich, Weinstraße 77, 6730 Neustadt,

und Erich Falb, Nidderwiesenweg 21, 6369 Nidderau 2, anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1991

Die Liquidatoren Dr. Eckrich Falb

1201

Die Unisell Warenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in 6458 Rodenbach, In den Krehlwiesen 23, ist zum 28. Februar 1991 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6458 Rodenbach, 21. 3. 1991

Der Liquidator Franz Steppuhn

Vergleiche — Konkurse

1202

N 26/86 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Karl Rosenberg KG mit Sitz in Bad Hersfeld, Sandweg 28, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Heizungsbaumeister Kurt Strötzel aus Bad Hersfeld.

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, 3. Mai 1991, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10,

Erdgeschoß, Saal 5.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Anhörung der Gläubiger über Festsetzung von Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses, Prüfung etwa nachträglich angemeldeter Forderungen.

Schlußbericht und Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 2. Stock, Zimmer 37, zur Einsichtnahme durch die Beteiligten

niedergelegt.

6430 Bad Hersfeld, 18. 3. 1991 Amtsgericht

1203

5 N 19/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elastic Weiss GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Weiss Beteiligungsgesellschaft mbH, diese gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Ralf Rüdiger Weiss, Hohleichenrain 10, 6342 Haiger — Schuldnerin —, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Freitag, 26. April 1991, 9.00 Uhr, Saal 18 des Amtsgerichts Dillenburg.

Tagesordnung:

 Zustimmung zu dem vor dem Landgericht Limburg am 12. März 1991 abgeschlossenen Vergleich mit der Firma Weiss Chemie und Technik KG und Herrn Ralf Rüdiger Weiss.

2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen

6340 Dillenburg, 20. 3. 1991 Amtsgericht

1204

81 N 63/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Welcker und Groß, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mörfelder Landstraße 112, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Gudrun Knopf und

Klaus Knopf, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

24. Mai 1991, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 30 000,— DM, b) Auslagen: 496,— DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 13. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 81

1205

81 N 391/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Grundstücks- und Wohnungsbau Aktiengesellschaft, 6000 Frankfurt am Main, Ditmarstraße 9, ist Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26, an Stelle des bisherigen zum Konkursverwalter ernannt. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf

Dienstag, den 23. April 1991, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude D, Zeil 42, Zimmer 19.

Tagesordnung: Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 81

1206

81 N 478/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Olida-Mineralöl-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Staufenstraße 36, 6000 Frankfurt am Main, ist Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiffstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26, an Stelle des bisherigen zum Konkursverwalter ernannt.

Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf den 23. April 1991, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude D, Zeil 42, Zimmer 19 (EG).

Tagesordnung: Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 81

1207

81 N 173/91: Über den Nachlaß des Herrn Bernd Stahnke, zuletzt wohnhaft gewesen: Gutleutstraße 92, 6000 Frankfurt am Main, verstorben zwischen dem 14. und 15. Mai 1990, wird heute, am 21. März 1991, 10.00 Uhr, Konkurs eöffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 26. April 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

17. Mai 1991, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. April 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

1208

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Wolfgang Helmut Rudolf Schliwa, verstorben zwischen dem 2. 7. und 10. 7. 1986, zuletzt wohnhaft gewesen: Adickesallee 57, 6000 Frankfurt am Main, soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts Frankfurt am Main die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit 28 000,80 DM. Davon gehen noch die Gerichtskosten und die Kosten der Veröffentlichungen ab.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 830/ 86 aus. Schlußtermin wurde für den 5. Juni 1991, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, bestimmt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 3. 1991 Der Konkursverwalter

Ottmar Hermann Rechtsanwalt und Steuerberater

1209

81 N 58/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 2. 1971 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Schaumainkai 45, wohnhaft gewesenen Rechtsanwalts Hans-Gerhard Knitter, ist Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26, an Stelle des bisherigen zum Konkursverwalter ernannt.

Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf den 23. April 1991, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 19.

Tagesordnung: Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 81

1210

81 N 108/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Max Boese, Niederräder Landstraße 36, 6000 Frankfurt am Main, ist Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26, an Stelle des bisherigen zum Konkursverwalter ernannt.

Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf den 23. April 1991, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 19.

Tagesordnung: Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 81

1211

81 N 671/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Manfred Hüllen, Tucholskystraße 77, 6000 Frankfurt am Main 70, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Dienstag, den 7. Mai 1991, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Saal 19, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6000 Frankfurt am Main, 25. 3. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

81 N 507/90 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 25. 1. 1990 verstorbenen Margarete Ocker, geb. Lang, zuletzt wohnhaft gewesen Alt Praunheim 48, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Mittwoch, den 5. Juni 1991, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung:

2500,— DM, 50,— DM,

b) Auslagen:

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 25. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 81

1213

7 N 51/86 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wiso-Industriemontagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ehrenberg, wird der Schlußtermin auf den

22. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, I. Stock, Zimmer Nr.

104, bestimmt.

dient zur Abnahme der Der Termin Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergitung des Konkursverwalters wird auf 21 075,84 DM nebst 7% Umsatzsteuerausgleich, die Auslagen werden auf 166,90 DM nebst 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6400 Fulda, 22. 3. 1991

Amtsgericht

42 N 27/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wohnstift-Verwaltungs GmbH, Lortzingstraße 5, 6450 Hanau am Main, Geschäftsführer: Alfred Dölschner, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

18. April 1991, 12.00 Uhr, Raum 159 B, I. Stock im Gerichtsgebäude B.

6450 Hanau, 11. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 42

65 N 256/86: Das am 13. Oktober 1986 über das Vermögen der G. Kahl GmbH, Fasanenweg 59, 3500 Kassel, eröffnete Konkursverfahren, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 19. 12. 1990

Amtsgericht, Abt. 65

1216

65 N 85/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Intec Gesellschaft für Elektronik, Mechanik und Galvanik mbH, Dormannweg 48, 3500 Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Dienstag, 30. April 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 15. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 65

7 N 11/91: Über das Vermögen der Kauffrau Margot Seibel, Südliche Ringstraße 238, 6070 Langen, Inhaberin der Margot Seibel Autovermietung, Mörfelder Landstraße 31, 6070 Langen, ist am 15. März 1991, 7.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09 / 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis 25. Mai 1991, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

23. April 1991, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. Juni 1991, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal 008.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Mai 1991 anzeigen.

6070 Langen, 15. 3. 1991

Amtsgericht

1218

3 N 13/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Dipl.-Ing. Claus Ullrich, Langen, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 12. April 1991, 14.00 Uhr, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Straße 27.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 66 908,41 DM, seine Auslagen sind auf (jeweils inkl. festgesetzt 2 277,72 DM Steuer).

6070 Langen, 18. 3. 1991

Amtsgericht

1219

7 N 13/90 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heenes und Jost Baudekoration, Bachgasse 5, 6070 Langen, persönlich haftender Gesellschafter: Karl Jost, Malermeister, Luisenstraße 9, 6072 Dreieich, wird dem Konkursverwalters, Herrn Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 7 500,- DM zu enfnehmen.

6070 Langen, 18. 3. 1991

Amtsgericht

N 2/91: Über das Vermögen des Glasermeisters Heinrich Flach, Lindenstraße 40, 6420 Lauterbach (Hessen) -1, wird heute, am 20. März 1991, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Alfred Flügel, Lindenstraße 28, 6400 Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 29. April 1991 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 3. Mai 1991, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderun-

Freitag, den 31. Mai 1991, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), 1. Stockwerk.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. April 1991 anzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet; sie erstreckt sich nicht auf Sendungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

6420 Lauterbach (Hessen), 20. 3. 1991

Amtsgericht

1221

1 N 1/91: Über den Nachlaß des Dobrivoje Matic, geboren am 12. Mai 1947, verstorben am 18. November 1990, zuletzt wohnhaft Villenstraße 21, 6478 Nidda-Bad Salzhausen, ist am 20. März 1991, 18.00 Uhr, Konkurs

, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Zwerenz, Bahnhofstraße 53, 6478 Nidda 1.

Konkursforderungen sind bis 29. April 1991 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

6. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1991 anzeigen.

6478 Nidda 1, 21. 3. 1991

Amtsgericht

N 22/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Otto Botzum, geboren am 8. 6. 1950, wohnhaft: Siemensstraße 8-10, 6452 Hainburg, wird Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 6. Juni 1991, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

6453 Seligenstadt, 12. 3. 1991 Amtsgericht

1223

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der SA Lager- und Fördertechnik GmbH in 6390 Usingen soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6390 Usingen (Aktenzeichen 4 N 10/85) niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 140 167,52 DM. Es ist ein Massebestand von 28 000,- DM verfügbar.

6390 Usingen, 20. 3. 1991

Der Konkursverwalter Oberstebrink-Bockholt

3 N 19/90: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 15. 2. 1990 verstorbenen Mathias Schneider, zuletzt wohnhaft gewesen in 6330 Wetzlar-Dutenhofen, Münchholzhäuser Straße 9, ist Schlußtermin auf den

22. Mai 1991, 9.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B,

bestimmt.

Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schluß-verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Klier, Wetzlar, wird auf 1 390,65 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 45,60 DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 18. 3. 1991

Amtsgericht

1225

62 N 42/91: Über das Vermögen der $\mathbf{D} + \mathbf{D}$ Dach und Decke Isolier-Flachdach-Akustik Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Peter-Sander-Straße 26, 6503 Mainz-Kastel, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Golobow, wird heute, 19. März 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz 1, Telefon 0 61 31 / 22 10 88/9, Telefax 0 61 31 /

Anmeldungen (doppelt) bis 2. Mai 1991. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 13. Mai 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 19. 3. 1991

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1226

3 K 1/90: Das im Wohnungsgrundbuch von Kohlgrund, Band 10, Blatt 292, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 349 874/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kohlgrund, Flur 1, Flurstück 176/2, Hof- und Gebäudefläche, Stricker Straße 2, Größe 16,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, verbunden mit einem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Einstellplatz (Aufteilungsplan Nr. 10),

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Ames.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,-- DM.

Im Termin am 8. August 1990 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 21. 3. 1991

Amtsgericht

K 53/89: Die im Grundbuch von Fischbach, Band 5, Blatt 114, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fischbach,

lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 12, Größe 6,58 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 3, Flurstück 73, Ackerland, Das scheibe Feld, Größe 9,78 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 13, Ackerland, Das scheibe Feld, Größe 47,90 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 6, Ackerland, Die Rottäcker, Größe 30,96 Ar,

und die im Grundbuch von Erdmannrode, Band 14, Blatt 357, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Erdmannrode,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 1, Grünland, Im Steingraben, Größe 27,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 2, Wald (Holzung), Im Steingraben, Größe 20,90 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Juni 1991. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Willhardt.

Wert nach § 74 a ZVG:

Blatt 114, Fischbach:

lfd. Nr. 28:	270 000,— DM
lfd. Nr. 29:	500,— DM
lfd. Nr. 30:	2 400,— DM
lfd. Nr. 33:	4 000,— DM
Blatt 357, Erdmannrode:	
lfd. Nr. 1:	1 100,— DM.
lfd. Nr. 2:	2 000.— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 3. 1991 Amtsgericht

1228

K 33/90: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 341, Blatt 11 346, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 51, Flurstück 399/7, Gebäude- und Freifläche, Buchsbaumweg 4, Größe 7,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fritz Lüdtke.

b) Angelika Lüdtke geb. Budesheim, - je

Wert nach § 74 a ZVG: 280 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 3. 1991 Amtsgericht

K 31/90: Das im Grundbuch von Harnrode, Band 13, Blatt 379, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harnrode, Flur 3, Flurstück 42, Acker-Grünland, Am Auerflecken, Größe 22,74 Ar,

sowie die im Grundbuch von Lengers, Band 33, Blatt 916, eingetragenen Grund-

stücke, Gemarkung Lengers, Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 93, Ackerland, Hinter den Gärten, Größe 33,55 Ar, Ifd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 52, Grünland, In der Lache, Größe 10,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 47/2, Hof- und Gebäudefläche, Landecker Straße 30, Größe

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 47/3, Hof- und Gebäudefläche, Landecker Straße, Größe 0,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Krug, Margarete, geborene Kallenbach,

b) Lingemann, Reiner, - in Erbengemeinschaft

Wert nach § 74 a ZVG: in Blatt 379, Harnrode:

lfd. Nr. 1: 2 274,- DM.

in Blatt 916, Lengers: lfd. Nr. 1: 6 700,— DM,

lfd. Nr. 2: 1 031,— DM. lfd. Nr. 3, 4: 104 600,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 19. 3. 1991 Amtsgericht

8 K 1/91: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Großkarben, Band 75, Blatt 2963, eingetragene Ein-Sechstel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Karben, Flur 3, Flurstück 22, Ackerland, Die lange Gewann, Größe 122,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Nitsche geb. Fuchs, Töpferstraße 29, 6393 Wehrheim.

Beschlagnahme: 10. Januar 1991.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für ein Sechstel von lfd. Nr. 1 auf

92 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 3. 1991 Amtsgericht

8 K 16/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1520, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1519, Blatt 1521 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder

die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, § 172 ZVG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 13. März 1990.

Der Wert des WEG ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

125 100,- DM. lfd. Nr. I auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 3. 1991 Amtsgericht

1232

8 K 17/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1521,

eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwölf Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hofund Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1520, Blatt 1522 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März

soll am Freitag, dem 21. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, § 172 ZVG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 13. März 1990.

Der Wert des WEG ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

101 400,- DM. lfd. Nr. 1 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 3. 1991 Amtsgericht

1233

8 K 18/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1537, eingetragene Grundbesitz,

lfd, Nr. 1: 67 266/1 000 000 (siebenundsechzigtausendzweihundertsechsundsechzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2,

Flurstück 92/56, LB 969, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1536, Blatt 1538 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, § 172 ZVG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 13. März 1990.

Der Wert des WEG ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 125 700.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 3. 1991 Amtsgericht

1234

8 K 19/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1542, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1: 80 781/1 000 000 (achtzigtausendsiebenhunderteinundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, LB 969, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeich-Wohnung, 2. Obergeschoß Mitte

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1541, Blatt 1543 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März

soll am Freitag, dem 28. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, § 172 ZVG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az.

Beschlagnahme: 13. März 1990.

Der Wert des WEG ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

157 000,--- DM. lfd. Nr. 1 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

6368 Bad Vilbel, 11. 3. 1991 Amtsgericht

1235

3 K 19/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bindsachsen, Band 20, Blatt 921,

Flur 1, Nr. 176, Gebäude- und Freifläche, Webergasse 1, Größe 4,81 Ar, Flur 1, Nr. 179, Gebäude- und Freifläche,

Webergasse 1, Größe 7,24 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Kehm, Bindsachsen, Webergasse 1, 6471 Kefenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 176 auf 340 000,- DM, 10 000,- DM. Flur 1, Nr. 179 auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 2. 1991 Amtsgericht

3 K 34/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ortenberg, Band 42, Blatt 1560,

Flur 4, Nr. 54/14, Gebäude- und Freifläche, Am Peters Nußbaum 11, Größe 7,76 Ar, soll am Montag, dem 10. Juni 1991, 14.00

Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josefine Finke geb. Breiter, Am Peters Nußbaum 11, 6474 Ortenberg, b) Peter Otto Finke, Am Peters Nußbaum

11, 6474 Ortenberg, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Nr. 54/14 auf 283 000, - DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 2. 1991 Amtsgericht

3 K 30/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eckartsborn, Band 16, Blatt 840, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Nr. 33/2, Gebäude- und Freifläche, Hangstraße 15 (unbebaut), Größe 14,02 Ar,

soll am Montag, dem 24. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerta Anna Glaß geb. Müller, Schiller-straße 7, 6457 Maintal 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil an Flur 4, Nr. 33/2 auf 41 331,06 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 13. 3. 1991 Amtsgericht

3 K 28/90: Folgendes Grundeigentum (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Stockheim, Band 44, Blatt 1663, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 331/6, Gebäude- und Freifläche, Bleichenbacher Straße 2, Größe 20,89 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan verzeichnet mit Nr. II,

soll am Montag, dem 17. Juni 1991, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Heinrich geb. Schößler, Stockheim, Bleichenbacher Straße 2, 6475 Glauburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum Blatt 1663 auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 1. 3. 1991

Amtsgericht

1239

8 K 34/88: Die im Grundbuch von Allendorf, Band 47, Blatt 1602, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 37/1, Hofund Gebäudefläche, Mittelstraße, Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 37/4, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 10 b, Größe 4,03 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuchs, Christiane, geb. Adam, Mittelstraße 10 b, Haiger-Allendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,—DM für Flur 18, Flurstücke 37/1 und 37/4 einheitlich als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 3. 1991 Amtsgericht

1240

3 K 7/89: Das im Grundbuch von Martinsthal, Bezirk Martinsthal, Band 37, Blatt 1100, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinsthal, Flur 2, Flurstück 265, Weingarten, Untere Haßloff, Größe 1,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1991, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, 6228 Eltville 1, I. Stock, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Rudolf Gehrig, Martinsthal,

b) Theodor Gehrig, Martinsthal, (verstorben),

c) Anna Gehrig, Martinsthal, (verstorben),

d) Walter Karl Gerd Gehrig, Martinsthal,
 je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 180,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 19. 3. 1991

Amtsgericht

1241

3 K 55/90: Das im Wohnungsgrundbuch von Waldkappel, Band 93, Blatt 1980, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 93/1 000 (dreiundneunzig Tausendstel) am vereinigten Grundstück, Gemarkung Waldkappel,

Flur 7, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 6, Größe 4,59 Ar,

Flur 7, Flurstück 136/9, Gebäude- und Freifläche, Wehrgasse, Größe 6,51 Ar,

Flur 7, Flurstück 136/10, Gebäude- und Freifläche, Wehrgasse, Größe 9,02 Ar,

Flur 7, Flurstück 136/11, Gebäude- und Freifläche, Wehrgasse, Größe 0,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller (Haus Wehrgasse 1 a), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; mit Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 5;

, soll am Mittwoch, dem 24. Juli 1991, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 5. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Dr. Werner Müller, Hahnstätten,

b) Dr. Kurt Döderlein, Bad Homburg v. d. Höhe,

c) Gisela Stratmann, Niestetal,

d) Franz Jansen, Rietlingen,

e) Heribert Robrecht, Baunatal,

f) Hans Schlitzberger, Kassel,

g) Michael Arend, Bad Homburg v. d. Höhe, früher Neu-Isenburg,

h) Axel Wabnitz, Eiterfeld-Giesenhain, früher Philippsthal,

i) Dr. Ruprecht Vondran, Düsseldorf,

j) I) Gerda Langenhagen geb. Kollatschny, Buchholz-Dibbersen,

II) Margit Block geb. Langenhagen, Edermünde, früher Baunatal-Großenritte,
III) Gerd Langenhagen, Buchholz-Dibber-

sen, IV) Heike Block geb. Langenhagen, Bar-

singhausen, früher Buchholz-Dibbersen, V) Kai Langenhagen, Buchholz-Dibbersen,

- zu j I) bis j V) in Erbengemeinschaft —,

k) I) Brunhilde Schubert geb. Heinrich, Kassel,

II) Petra Maria-Gertrud Kordes geb. Schubert, Kassel,

III) Alexander Fritz Josef Schubert, Kassel,

— zu k I) bis k III) in Erbengemeinschaft —, — zu 1 a) bis 1 k) als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 3. 1991 Amtsgericht

1242

3 K 49/90: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 294, Blatt 10 791, eingetragene Grundstück, Gemarkung Eschwege,

Ifd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 3, Größe 0,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. August 1991, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Bruno Seeberg,

b) Dirk Seeberg, Veitshöchheim, jetzt Würzburg, — in Erbengemeinschaft —.

Im Termin vom 6. März 1991 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 21. 3. 1991

Amtsgericht

1243

2 K 32/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 153, Blatt 5530,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 46, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 20, Größe 6,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Juli 1991, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28, 9, 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Stumpe geb. Albrecht, in Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

363 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 21. 2. 1991

Amtsgericht

1244

2 K 35/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 67, Blatt 2344,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenau, Flur 32, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Sternbergsweg 18, Größe 5,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1991, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Rupprecht, Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,—DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 11. 3. 1991

Amtsgericht

1245

84 K 169/89: Das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, Blatt 2115, eingetragene Grundstück,

ifd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 429, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Straße 15, Größe 1,62 Ar,

soll am Montag, dem 9. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1989 (Versteigerungsvermerk):

1. Maria Gertrude Henss geb. Schade, 6000 Frankfurt am Main 60,

2. Johanna Elfriede Bauer geb. Henss, 8100 Garmisch-Partenkirchen,

3. Heinrich Peter Christian Henss, 6476 Hirzenhain,

4. Margarethe Christiane Dorothea Hom-

burg geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main

zu 1. bis 4. in Erbengemeinschaft zur Hälfte -

5. Anny Amalie Witte geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main 60,

6. Elisabeth Henss geb. Zeiß, 6000 Frankfurt am Main 60,

7. Carmen Ruth Scherzer geb. Diehl, 5024 Pulheim,

8. Annemarie Litza geb. Henss, 6451 Hammersbach,

9. Gerda Sedlatschek geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main 60,

10. Hans Georg Henss, 2390 Flensburg,

11. Paul Bauriedel, 6000 Frankfurt am Main 60.

– zu 5. bis 11. in Erbengemeinschaft zur Hälfte

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 84

1246

2 K 5/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 49, Blatt 1399.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Battenberg, Flur 19, Flurstück 177, Hofraum (bebaut), Am Hofenstück 18 a, Größe 26,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Juni, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Dr. Ewald Harald Szemkus in Battenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 895 000,-DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 3. 1991

Amtsgericht

1247

84 K 170/89: Die im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, Blatt 2115, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 429, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Straße 17, Größe 3,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 429, Flur-stück 12/4, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Straße 15, Größe 0,32 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Maria Henss geb. Schade, 6000 Frankfurt am Main,

b) Frau Johanna Elfriede Bauer geb. Henss, 8100 Garmisch-Partenkirchen,

c) Herr Heinrich Peter Christian Henss, 6476 Hirzenhain,

d) Frau Margarethe Christiane Dorothea Homburg geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main.

- zu a) bis d) in Erbengemeinschaft zur Hälfte -

e) Frau Anny Amalie Witte geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main,

f) Frau Elisabeth Henss geb. Zeiß, 6000 Frankfurt am Main,

g) Frau Carmen Ruth Scherzer geb. Diehl, 5024 Pulheim,

h) Frau Annemarie Litza geb. Henss, 6451 Hammersbach.

i) Frau Gerda Sedlatschek geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main,

j) Herr Hans Georg Henss, 2390 Flensburg, k) Paul Bauriedel, 6000 Frankfurt am Main.

- zu e) bis k) in Erbengemeinschaft zur Hälfte -

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

610 000,- DM, lfd. Nr. 1 auf 17 760,lfd. Nr. 5 auf 627 760, - DM. insgesamt:

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 84

1248

84 K 193/89: Das im Grundbuch-Bezirk 44 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 3485, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 3, Flur-stück 311/44, Hof- und Gebäudefläche, Fuchshohl 89, Größe 4,35 Ar,

soil am Montag, dem 19. August 1991, 9.00 Uhr. im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Walter Braun, Fuchshohl 89, 6000 Frank-

furt am Main. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

780 000.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 84

K 2/90: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 144, Blatt 4930, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 341/1, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 6, Größe 4,30 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 a) Maria Henriette Pfad, Bad Nauheim, zur Hälfte -

b) Rosemarie Anneliese Marianne Oertel, Staufen,

c) Paul Richard Klaus Dieter Pfad, Köln

d) Karin Elisabeth Schmauderer, Hameln,

e) Elke Hottes, Kandel, f) Elisabeth Katharina Bärbel Weyand,

Hanau. zu b) bis f) in Erbengemeinschaft zur

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

463 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 3. 1991

Amtsgericht

1250

K 23/90: Die im Grundbuch von Birkenau, Band 61, Blatt 2533, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Birkenau,

lfd. Nr. 21, Flur 1, Nr. 149/5, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 11, Größe 8,99 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 10, Nr. 13/3, Ackerland (Obstbau), Neben der Straße, Größe 87,37

sollen am Donnerstag, dem 23. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam Schuch, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

360 000,— DM, 52 422,— DM. Flur 1, Nr. 149/5 auf Flur 10, Nr. 13/3 auf Das Grundstück Flur 1, Nr. 149/5 ist mit einem Wohnhaus, Stallgebäuden, Scheune,

Maschinenhalle und Nebengebäude bebaut. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 3. 1991 Amtsgericht

1251

5 K 1/89: Die im Grundbuch von Fulda, Band 332, 333, 335, 337, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte,

lfd. Nr. 1, an dem Grundstück Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/69; 79; 85; Lieg.-B. Nr. 6176, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße 58-64, Größe 180,92 Ar,

a) Blatt 11 727: 43,95/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 45 des Aufteilungsplans;

Wert: 209 500,- DM; b) Blatt 11 742: 43,95/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 60 des Aufteilungsplans;

Wert: 204 500,- DM; c) Blatt 11 752: 43,95/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 70 des Aufteilungsplans; Wert: 209 500,- DM;

d) Blatt 11 757: 43,95/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 75 des Aufteilungsplans;

Wert: 209 500,- DM; e) Blatt 11 804: 43.95/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 122 des Aufteilungsplans;

Wert: 209 500,- DM; f) Blatt 11 809: 43,95/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 127 des Aufteilungsplans; Wert: 209 500,— DM;

g) Blatt 11 874: 38,59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 192 des Aufteilungsplans; Wert: 189 000,- DM;

sollen am Donnerstag, dem 20. Juni 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma HFI Hainzl Finanz- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH in Mün-

Der jeweilige Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung beschränkt.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist festgesetzt wie zu Buchstaben a) bis g) angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 20. 3. 1991

Amtsgericht

1252

K 74/90: Der halbe Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Pfaffenhausen, Band 16, Blatt 549, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Pfaffenhausen, Flur 3, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Mühl-

straße 18, Größe 3,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Walter in Joßgrund.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 3. 1991 Amtsgericht

1253

42 K 107/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck,

a) Band 87, Blatt 3876, Ifd. Nr. 1: 312/ 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in Großen-Buseck, Flur 18, Flurstück 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/20 bezeich-

neten Wohnung,
b) Band 88, Blatt 3894, lfd. Nr. 1: 312/ 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in Großen-Buseck, Flur 18, Flurstück 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/38 bezeich-

neten Wohnung;

soll am Donnerstag, dem 27. Juni 1991, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1990

(Versteigerungsvermerk):

Heinz Borchardt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

86 000,— DM, 86 000,— DM. Band 87, Blatt 3876 auf Band 88, Blatt 3894 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 3. 1991

Amtsgericht

1254

42 K 89/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großauheim, Band 121, Blatt 5015,

BV Nr. 6, Gemarkung Großauheim, Flur 90, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Steinwingertstraße 22, Größe 2,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Roth, Erlensee.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— DM für BV Nr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 42

42 K 58/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 138, Blatt 4918, halber Anteil an

BV Nr. 5, Gemarkung Rodenbach, Flur 31, Flurstück 574/3, Hof- und Gebäudefläche, Alzenauer Straße 30 b, Größe 3,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jochen Cech, Rodenbach, - zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312 500,—DM für BV Nr. 5 (halber Anteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 42

3 K 2/90: Das im Grundbuch von Heiligenborn, Band 8, Blatt 187, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heiligenborn, Flur 1, Flurstück 62/4, Gebäude- und Freifläche, Bornweg 36 (Einfamilien-Wohnhaus mit Pkw-Garage), Größe 14,20 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Kremer, jetzt wohnhaft Bornweg 36, 6349 Driedorf-Heiligenborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 18. 3. 1991

Amtsgericht

2 K 13/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 158, Blatt 4914,

a) 806/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Haus Nr. 10) im Dachgeschoß rechts, Nr. III/4 lt. Aufteilungsplan;

b) Blatt 4918: 31/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 4 lt. Aufteilungsplan; c) Blatt 4922: 74/10 000 Miteigentumsan-

teil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum Nr. 3 lt. Aufteilungsplan;

zu a), b), c): an dem Grundstück Idstein, Flur 66, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Hertastraße 10—12, Größe 11,78 Ar, soll am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 9.00

Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nihal Graf, Idstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 4914 auf 260 000,- DM, Blatt 4918 auf 9 000,—DM, Blatt 4922 auf

26 000.-- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 19, 3, 1991

Amtsgericht

2 K 32/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Engenhahn, Band 35, Blatt 1074,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 107/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Herrenweg 9, Größe 25,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1991, 9.00

Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Barbara Welzel geb. Ochmann, geboren am 4. 10. 1951,

b) Alfons Welzel, geboren am 17. 10. 1949, beide wohnhaft Niedernhausen, - je zur

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

733 000,--- DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 20. 3. 1991

Amtsgericht

1259

64 K 171/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 191, Blatt 5442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 618/49, Gebäude- und Freifläche, Querallee 43, Größe 4,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. August 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Ursula Bode geborene Zöllner in Kassel. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

1 100 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

64 K 148/89: Das im Grundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 073, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 13/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4, A 4 des Aufteilungsplans: der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 14 070 bis 14 077) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt:

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. und 2. 6. 1986;

soll am Montag, dem 10. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1989

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hartzig, Gundolf Andreas, Hamburg. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

71 000.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

1261

5 K 29/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ernsthausen, Band 11, Blatt 313,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 3/12, Hof- und Gebäudefläche, Die Trift, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. August 1991, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Kipp

hingewiesen.

Elisabeth Kipp geb. Homberger, Auf der Trift 10, 3576 Rauschenberg-Ernsthausen, je zur Hälfte

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 275 000.- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

3575 Kirchhain, 18. 3. 1991

Amtsgericht

1 K 63/90: Das im Grundbuch von Dorfitter, Band 19, Blatt 605, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorfitter, Flur 4, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 1, Größe 3,64 Ar,

unbebaute Fläche zwischen Straße und Grundstück Korbacher Straße 1,

soll am Montag, dem 3. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12, 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adlhoch, Thomas, Erzberger Straße 9, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 280.— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 3. 1991

Amtsgericht

1263

K 6/90: Das im Grundbuch von Steinau, Band 183, Blatt 7186, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 47/6, Hofund Gebäudefläche, Auf dem Berg 18, Größe 1.93 Ar.

soll am Donnerstag, dem 6. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annette Post, Am Weinberg 18, 6497 Steinau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

24 000,— DM. lfd. Nr. 1 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 6, 3, 1991

Amtsgericht

1264

3 K 33/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wettesingen, Band 53, Blatt 2149, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wettesingen, Flur 8, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Untere Straße 26, Größe 9,35 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Mai 1991, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Klingenberg, geborene Flore, Gabriele, Untere Straße 26, 3549 Breuna-Wettesingen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

250 000,--- DM. lfd. Nr. 3 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 8. 3. 1991

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rhein-Main-Taunus, Sitz Wiesbaden;

Neufassung hier:

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rhein-Main-Taunus vom 20. Januar 1971 (StAnz. S. 514), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 325), wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 6. März 1991 wie folgt neu gefaßt:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus". Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBI. ÌS. 933).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Schwalbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim, Taunusstein, die Gemeinden Heidenrod, Hünstetten, Hohenstein, Waldems sowie der Wasserverband Oberer Rheingau.
- (2) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet nach Beschluß der Verbandsversammlung die Aufsichtsbehörde.

Aufgabe, Unternehmen

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises erforderliche Trinkwasser zu beschaffen und zu liefern. Das Recht der Mitglieder, eine eigene Wasserversorgung einschließlich entsprechender Anlagen zur Optimierung der Eigenwasserversorgung sowie des Fremdwasserbezuges zu betreiben, bleibt hiervon unberührt. Der Verband stellt zu diesem Zweck alle erforderlichen Daten kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten der Datenübertragung trägt das verursachende Mitglied.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat auch die erforderlichen Grundstücke sowie Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.
- (3) Der Umfang der Aufgaben des Verbandes ergibt sich aus dem von der Planungsgemeinschaft Lahmeyer-Golücke im Auftrag des Landes Hessen erarbeiteten "Entwurf zur Ordnung der Wasserversorgung im Gebiet Rhein-Main-Taunus", der bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.
- (4) Der Verband soll keine Gewinne erzielen (Gemeinnützigkeit).

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet gemäß den §§ 42 ff. der Wasserverbandverordnung einmal jährlich statt.

8 5 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden ihre Vertreter in die Verbandsversammlung.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und deren Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen aus, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Vorstand haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach § 27 HGO.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach der Wasserverbandverordnung sowie der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über
- 1. wichtige Angelegenheiten, u. a.
 - a) die Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung (Geschäftsordnung),
 - b) die Festsetzung und Fortschreibung des Unternehmensplanes,
 - c) die Festsetzung der Beitragsmaßstäbe,
- 2. die Bildung des Vorstandes sowie die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- 3. die Wahl von Ausschüssen.
- 4. Änderung der Satzung,
- Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seine Nachträge,
- 7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
- Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
- Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere der Stellenübersicht,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband,
- 11. die Aufnahme von Krediten und
- 12. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
- (2) Beschlüsse über 1 b), 1 c), 4), 5) und 12) bedürfen einer %-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

. .

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zur Sitzung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Verbandsvorsteher aufgestellt wird. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen; sie sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.
- (2) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen ergeben oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner den Verbandsvorstand, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sowie das Kreisgesundheitsamt ein.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sowie das Kreisgesundheitsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde sowie jedem Verbandsmitglied zu übersenden.

§ 11

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Unter Berücksichtigung des Vorteilsgedankens richtet sich das Stimmenverhältnis nach den kontrahierten Wasserabnahmen des jeweiligen Mitgliedes und den für das betreffende Mitglied vorgehaltenen Wassermengen. Die Stimmen des einzelnen Mitgliedes ergeben sich dabei aus der Addition von prozentualer Vorhaltemenge und kontrahierter Menge geteilt durch zwei. Das Stimmenverhältnis wird nach jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung den dann auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kontrahierungsbzw. Vorhaltemengen angepaßt. Jedes Mitglied hat mindestens zwei Stimmen.
- (2) Es gilt danach derzeit das folgende Stimmenverhältnis:

Bad Schwalbach	11	Stimmen
Geisenheim	5	Stimmen
Heidenrod	2	Stimmen
Hohenstein	2	Stimmen
Hünstetten	2	Stimmen
Idstein	12	Stimmen
Lorch	3	Stimmen
Oestrich-Winkel	6	Stimmen
Rüdesheim	8	Stimmen
Taunusstein	29	Stimmen
Wasserverband "Oberer Rheingau"	19	Stimmen
Waldems	2	Stimmen

insgesamt

101 Stimmen

(3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmenanteile ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsversammlung mit ¾ aller Stimmenanteile zustimmen.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn ¾ der anwesenden Stimmenanteile der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder Ersten Stadträten/Beigeordneten oder nachgeordneten Stadträten/Beigeordneten und dem Verbandsvorsteher (Vorsitzenden des Vorstandes) des Wasserverbandes "Oberer Rheingau". Statt des jeweiligen Bürgermeisters oder Ersten Stadtrates/Beigeordneten oder der nachgeordneten Stadträte/Beigeordneten bzw. Verbandsvorstehers kann ein von diesen benannter Vertreter Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14

Ausscheiden

- (1) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15.

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle wichtigen erbandsangelegenheiten, die nicht nach § 7 der Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

- 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- Aufstellung und Vorlage des Geschäftsberichtes,
- Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
- Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes,
- Einstellungen, Entlassungen (Kündigungen) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
- Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.
- (3) Der Vorstand ist Vertreter des Verbandes gegenüber Dritten. Für ihn handelt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er behandelt alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbandes anfallenden Angelegenheiten und beschließt über sie, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Vorstand be-reitet ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er bedient sich dabei der Geschäftsführung (§ 28).

§ 16

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Ladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntzugeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.
- (4) § 10 der Satzung gilt entsprechend.

§ 17

Beschlußfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn ¾ aller Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Für die Wirtschaftsführung finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Ver-

bandsvorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsmitglieder bei ihren Etatberatungen die an den Verband zu leistenden Zahlungen berücksichtigen können. Der Verbandsvorsteher teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und den Verbandsmitgliedern mit.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Abschreibungen) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellen-übersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbe-hörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann nach Maßgabe der §§ 23 und 24 der Verbandssatzung die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 20

Aufnahme von Krediten

- (1) Der Verband ist berechtigt, für Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme bedarf im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). § 7 Nr. 11 der Satzung bleibt unbe-
- (2) Die Laufzeiten der Kredite sollen sich in der Regel mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte decken.

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Der Verbandsvorstand kann Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt sind, im Einzelfall leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unvorhersehbarem und unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Verbandsversammlung ist unverzüglich zu berichten.

§ 22

Prüfung und Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Der Jahresabschluß obliegt der Prüfung durch den von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprü-
- (2) Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluß und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor, die über die Entlastung des Verbandsvorstandes beschließt.
- (3) Der Vorstand legt den Prüfungsbestand und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschluß der Aufsichtsbehörde vor.

Beiträge

- (1) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen; sie sind öffentliche Àbgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 24

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben. Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Beiträge ist die tatsächliche Wasserabgabe des Verbandes. Liegt die Wasserabgabe unter der von den Verbandsmitgliedern angemeldeten Vorhaltemenge, richten sich die Beiträge nach der Vorhaltemenge.

(2) Im übrigen können Beiträge zur Deckung der Kosten für Planung, Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Verbandsanlagen als Investitionsumlage nach einem anderen jeweils zu beschließenden Schlüssel erhoben werden. Erhält der Verband zu den genannten Maßnahmen Finanzierungshilfen des Landes oder eines sonstigen öffentlichen Zuschußgebers, so richtet sich der Schlüssel nach den diesen Finanzierungshilfen zugrunde liegenden Bedingungen bzw. Berechnungen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus (§ 2 Abs. 2), so hat es bei Nichtweiterbenutzung der erstellten Anlagen bis zur restlosen Tilgung der Darlehen für diese Anlagen die anteiligen Restfinanzierungskosten weiter zu bezahlen und die Kosten für die Erhaltung oder Beseitigung etwaiger durch das Ausscheiden nicht mehr benutzter Anlagen oder Anlagenteile zu tragen. Es kann diese Verpflichtung mit Zustimmung des Verbandes und Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

§ 25

Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 24 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 32) zu den Beiträgen.

§ 26 Folgen des Rückstandes

Verbandsmitglieder, die die angeforderte Zahlung nicht rechtzeitig leisten, werden vom Verbandsvorsteher zu einem Säumniszuschlag herangezogen, der analog der Abgabenordnung zu regeln ist.

§ 27

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsverfahren (Beitreibungsverfahren).

§ 28 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Verband kann sich auch eines Betriebsführers bedienen.
- (2) Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt den Vorstand in Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann im übrigen die Geschäftsführung zur Vertretung des Verbandes für bestimmte Fälle bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Form des § 15 Abs. 3.
- (4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten sie den Verband gemeinsam. Die Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Vorstand geregelt.
- (5) Die Geschäftsführung ist befugt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und beratend ohne Stimmrecht mitzuwirken.

§ 29 Dienstkräfte

(1) Der Verbandsvorstand stellt ein, befördert und entläßt Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen in der Stellenübersicht und die notwendigen Mittel bewilligt hat. Er kann ferner einzelnen Personen Sonderaufträge erteilen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 30

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und die übrigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- (2) Die nur für die Verbandsmitglieder bestimmten Veröffentlichungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Bei längeren Urkunden (z. B. auch Plänen) genügt die Angabe des Ortes, wo diese Urkunden eingesehen werden können.

§ 31 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) gegeben. Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 58 VwGO).

§ 32 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband in Einklang mit den Gesetzen und der Satzung geführt wird.

§ 33

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- zur Veräußerung und zur wesentlichen Anderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
- 4. zur Aufnahme von Krediten, Anleihen, Schuldscheindarlehen,
- 5. zum Eintritt in Gesellschaften und anderen Vereinigungen,
- 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes.
- zur Gewährung von Krediten an Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung und an Dienstkräfte des Verbandes,
- 8. zur Bestellung von Sicherheiten,
- zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 34 Geltung weiterer Vorschriften

Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit die erste Verordnung über die Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) dem nicht entgegensteht.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 1991 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an treten entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. V. m. § 29 der Satzung hiermit erlassen.

6100 Darmstadt, 18. März 1991

Regierungspräsidium Darmstadt V 38 — (13718) — R Im Auftrag Seelmann

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 16. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 15. April 1991, 12.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

- 1: Antragsrecht im Verbandstag
- 2. Vereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg über Müll-Export nach Beselich
- 3. Anfragen und Mitteilungen

Die 10. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 15. April 1991, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Bewirtschaftung der Cafeteria des Umlandverbandes Frank-

hier: 1. Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrages

Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1991

- HSt. 8700.6500 Geschäftsausgaben

HSt. 8700.9350 Anschaffung von beweglichem Vermögen

2. Wirtschaftsplan 1991;

hier: Änderung der Stellenübersicht 1991.

3. Haushalt 1991 FVV-Monatskarte VWH 0200.5300

4. Umwelt-Ticket

5. Anfragen und Mitteilungen

Die 13. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 16. April 1991, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Erstellung einer Dokumentation über die Bedeutung des UVF-Gebietes als Standort zentraler US-Militäreinrichtungen, lögistischer Nachschubbasis und Sitz von (Rüstungs-)Firmen, die am Waffenexport in den Irak beteiligt sind, bei der Vorbereitung und Führung des Golfkrieges

Landschaftsplan;

hier: Ersatzflächenplanung für den Ausgleich von Eingriffen nach dem Hessischen Naturschutzgesetz

3. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Gebiet "Kaiser-Wilhelms-Bad"; hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteile Hainhausen und Weiskirchen

Rodgau - Ringstraße zwischen Offenbacher Landstraße

(L 3405) und verlängerter Udenhoutstraße;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplan-

3. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Innenstadt, Gelände des heutigen Finanzamtes Taunustor, Ecke Taunustor/Neue Mainzer Straße;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 [2]

BauGB)

4. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Eschborn, Gebiet "Dörnweg — Wohnbaufläche, Realisierungsstufe

Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abhier: schließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

5. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Eddersheim, Gebiet "Nordwestlich der Grundschule" (Herausnahme lfd. Nr. 2.14; Gruppe

Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Ergänzung

6. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim Ziffer 1: Ortsteil Wehrheim "Kleingartenanlage Anspacher Straße", südlich der L 3350, südwestlich der Ortslage Ziffer 2: Ortsteil Pfaffenwiesbach "Reitsportanlage" Gebiet A: südlich der Forsthausstraße

Gebiet B: östlicher Ortsrand im Anschluß an das Wochenendhausgebiet Trieberg;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt

Ziff. 1: Stadtteil Froschhausen, Gebiet "Am Reitpfad"

Ziff. 2a: Stadtteil Seligenstadt, Gebiet südlich der Umspannanlage an der L 3065

Stadtteil Klein-Welzheim, Gebiet zwischen Sand-Ziff. 2h: weg und Mainuferweg

Stadtteil Klein-Welzheim, Waldgebiet südlich Die-Ziff. 2c: sel-/Liebigstraße;

hier: Offenlegungsbeschluß

Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg, Gebiet "Südlich des Gewerbegebietes"; hier: Einleitung der erneuten Beteiligung

Die 13. - öffentliche - Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 16. April 1991, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

- 1. Wahl des Ausschußvorsitzenden
- Erstellung einer Dokumentation über die Bedeutung des UVF-Gebietes als Standort zentraler US-Militäreinrichtungen, logistischer Nachschubbasis und Sitz von (Rüstungs-)Firmen, die am Waffenexport in den Irak beteiligt sind, bei der Vorbereitung und Führung des Golfkrieges
- Umwelt-Ticket
- 4. Anfragen und Mitteilungen

Die 12. — öffentliche — Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses findet am Mittwoch, 17. April 1991, 16.00 Uhr, im Restaurant "Feldberghof" auf dem Großen Feldberg im Taunus, statt.

Tagesordnung:

- 1. Freizeit- und Erholungsgebiet Klein-Krotzenburg
- 2. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Donnerstag, 18. April 1991, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Luftreinhaltung; hier: Smog-Verordnung, Abgrenzung des Sperrbezirkes

Grundwassergüteüberwachung im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt

Energieeinsparung gegen die Klimakatastrophe; hier: Konsequenzen aus der Drucksache Nr. IV-204

Vereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg über Müll-Export nach Beselich

6. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Freitag, 19. April 1991, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

- Grundwassergüteüberwachung im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt
- 2. Technologie-Serviceleistungen
- 3. Bewirtschaftung der Cafeteria des Umlandverbandes Frankfurt;

1. Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrages hier:

- Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1991
 - HSt. 8700.6500 Geschäftsausgaben
 - HSt. 8700.9350 Anschaffung von beweglichem Vermögen

- 4. Wirtschaftsplan 1991;
 - hier: Änderung der Stellenübersicht 1991
- Haushalt 1991 FVV-Monatskarte VWH 0200.5300
- 6. Umwelt-Ticket
- Vereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg über Müll-Export nach Beselich
- 8. Anfragen und Mitteilungen

Die 14. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstag**s findet am Dienstag, 23. April 1991, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

- 1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
- 2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
- 3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
- 4. Luftreinhaltung; hier: Smog-Verordnung, Abgrenzung des Sperrbezirkes
- 5. Grundwassergüteüberwachung im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt
- Technologie-Serviceleistungen
- 7. Energieeinsparung gegen die Klimakatastrophe
- 8. Freizeit- und Erholungsgebiet Klein-Krotzenburg
- 9. Bewirtschaftung der Cafeteria des Umlandverbandes Frankfurt:
 - hier: Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrages
 - Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1991
 - HSt. 8700.6500 Geschäftsausgaben
 - HSt. 8700.9350 Anschaffung von beweglichem Vermögen
- 10. Wirtschaftsplan 1991;

hier: Änderung der Stellenübersicht 1991

- 11. Haushalt 1991 FVV-Monatskarte VWH 0200.5300
- 12. Erstellung einer Dokumentation über die Bedeutung des UVF-Gebietes als Standort zentraler US-Militäreinrichtungen, logistischer Nachschubbasis und Sitz von (Rüstungs-)Firmen, die am Waffenexport in den Irak beteiligt sind, bei der Vorbereitung und Führung des Golfkrieges
- 13. Umwelt-Ticket
- 14. Landschaftsplan;
 - hier: Ersatzflächenplanung für den Ausgleich von Eingriffen nach dem Hessischen Naturschutzgesetz
- 15. Bodenschutzkonzept des UVF;
 - hier: Konsequenzen aus der Drucksache Nr. IV-204
- 16. Antragsrecht im Verbandstag
- 17. Vereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg über Müll-Export nach Beselich

6000 Frankfurt am Main, 8. April 1991

Umlandverband Frankfurt Der Verbandstag Börs, Vorsitzender

Die 9. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 17. April 1991, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

- 1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
- 2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
- 3. Fragestunde gem. § 9 der Geschäftsordnung
- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Gebiet "Kaiser-Wilhelms-Bad";
 - hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
- 5. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteile Hainhausen und Weiskirchen
 - Ringstraße zwischen Offenbacher Landstraße (L 3405) und verlängerter Udenhoutstraße;
 - h i e r : Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverban-des Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Innenstadt, Gelände des heutigen Finanzamtes Taunustor, Ecke Taunustor/Neue Mainzer Straße;
 - hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 [2] BauGB)
- 7. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Eschborn, Gebiet "Dörnweg — Wohnbaufläche, Realisierungsstufe
 - hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
- Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die von der Geneh-migung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Eddersheim, Gebiet "Nord-westlich der Grundschule" (Herausnahme lfd. Nr. 2.14; Gruppe II);
 - hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Ergänzung
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim
 - Ziffer 1: Ortsteil Wehrheim "Kleingartenanlagen Anspacher Straße", südlich der L 3350, südwestlich der Ortslage
 - Ortsteil Pfaffenwiesbach "Reitsportanlage" Gebiet A: südlich der Forsthausstraße
 - Gebiet B: östlicher Ortsrand im Anschluß an das Wochenendhausgebiet Trieberg;
 - hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

Tagesordnung II:

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt

 - Stadtteil Froschhausen, Gebiet "Am Reitpfad" Stadtteil Seligenstadt, Gebiet südlich der Umspann-Ziff. 2a: anlage an der L 3065 Stadtteil Klein-Welzheim, Gebiet zwischen Sand-
 - Ziff. 2b: weg und Mainuferweg
 - Ziff. 2c: Stadtteil Klein-Welzheim, Waldgebiet südlich Diesel-/Liebigstraße;
 - hier: Offenlegungsbeschluß
- 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg, Gebiet "Südlich des Gewerbegebietes"
 - hier: Einleitung der erneuten Beteiligung

6000 Frankfurt am Main, 8. April 1991

Umlandverband Frankfurt Die Gemeindekammer Faust, Vorsitzender

- 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung - Umlandverband Frankfurt — für das Wirtschaftsjahr 1990
- I. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1990 Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frank-
- furt (UFG) i. d. F. vom 11. September 1974 (GVBl. IS. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. geandert durch Gesetz vom 10. Juni 1300 (GVBl. I S. 255), I. V. III. § 115 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) und dem § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsballe GVBl. I S. 154 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag am 6. November 1990 den 1. Nachtrag am 6. Novemb plan für das Wirtschaftsjahr 1990 wie folgt beschlossen:
- Die Änderung des Erfolgsplanes für das Wirtschaftsjahr 1990 von 4 093 410 DM Gewinn auf 4 863 620 DM Gewinn wird beschlossen.
- Die Änderung des Vermögensplanes für das Wirtschaftsjahr 1990 wird beschlossen. Die Deckungsmittel und Ausgaben mit je 47 985 000 DM bleiben unverändert.

- 3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 1990 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, bleibt mit 44 625 000 DM unverändert.
- 4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 200 000 000 DM erhöht und auf 201 300 000 DM festgesetzt.
- 5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird um 16 500 000 DM erhöht und auf 21 500 000 DM festgesetzt.
- Die Stellenübersicht bleibt unverändert.

6000 Frankfurt am Main, 7. November 1990

Umlandverband Frankfurt Der Verbandsausschuß Dr. Behrendt Verbandsdirektor

II. Bekanntmachung des 1. Nachtrages

Der vorstehende 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufsichtsbehörde hat zum 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 1990 folgende Genehmigung im Wortlaut erteilt:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

zu dem vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt im Rahmen des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan 1990 des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung" bestätigten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

47 985 000 DM

(in Worten: Siebenundvierzigmillionenneunhundertfünfundachtzigtausend Deutsche Mark)

gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173) und

b) zur Inanspruchnahme der im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 1990 des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung" vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe

201 300 000 DM

(in Worten: Zweihunderteinemilliondreihunderttausend Deutsche Mark)

gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO. (Erlaß des HMdI vom 27. Februar 1991)

В.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 1989

Der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1991 folgenden Beschluß gefaßt, der öffentlich bekanntzumachen ist:

- Der Jahresabschluß des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Jahr 1989 wird festgestellt.
- 2. Der im Jahresabschluß für das Jahr 1989 ausgewiesene Verlust in Höhe von 18 662 033,34 DM wird wie folgt behandelt:
 - Verrechnung des Gewinnvortrages

500 000,--- DM

b) Vortrag auf die neue Rechnung

18 162 033,34 DM

II. Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers:

"Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresab-

6072 Dreieich, 8. November 1990

Schüllermann — Wirtschafts- und Steuerberatung — GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Horst W. Schüllermann Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. K. D. Hartmann Wirtschaftsprüfer

C. Öffentliche Auslegung

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 1990 und der Jahresabschluß und Jahresbericht für das Jahr 1989 liegen zur Einsichtnahme vom 15. bis 19. April und vom 22. bis 23. April 1991 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main 1, Zimmer 209, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 20. März 1991

Umlandverband Frankfurt Der Verbandsausschuß Dr. Behrendt Verbandsdirektor

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Am 16./17. März 1991 wurde in unserem Sozial-, Kultur- und Sportamt eingebrochen und ein Dienstsiegel entwendet. Der Abdruck des Dienstsiegels ist nachstehend abgebildet.

3570 Stadtallendorf, 21. März 1991



Stadt Stadtallendorf Der Magistrat 10 020 - 05 wa-ne

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 1989 und 1990 des Zweckverbandes "Naturpark Rhein-Taunus"

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Rhein-Taunus" in ihrer Sitzung am 20. März 1991 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnungen 1989 und 1990 liegen gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage dieser Veröffentlichung auf die Dauer von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Naturpark Rhein-Taunus", Escher Straße 12, 1. Stock, 6270 Idstein, öffentlich

6270 Idstein, 22. März 1991

Zweckverband "Naturpark Rhein-Taunus" Der Vorstands-Vorsitzende gez. Frietsch Landrat

Öffentliche Ausschreibungen

Flughafen Frankluri Mali

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 045/91: Windfangschleuse Ebene 0, mit Automatiktüren

Zur Ausführung kommen:

8 St. Automatiktüren inkl. Fahrflügel Seitenteile und feststehende Glaselemente

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit: 60,-- DM September 1991 bis Februar 1992

Submissionstermin: Weitere Auskünfte: Mitte Mai 1991 Tel. 0 69/6 90-68 66

Nr. Ö 046/91: Erweiterung GE 414, Rohbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

 3000 m^2 Schalung ca.

 3000 m^3 Stahlbeton ca.

Beton-Fassadenfertigteile 400 m² ca.

380 t Bewehrungsstahl

380 m³ Mauerwerk

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit; Submissionstermin:

Weitere Auskünfte:

110.- DM Juli bis Dezember 1991 Mitte Mai 1991 Tel. 0 69/6 90-7 02 87

Nr. Ö 047/91: Erweiterung Flugsteig B 41/42, Fliesenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

 $160 m^2$ Bodenfliesen ca. ca. Wandfliesen

590 m²
540 m² Großflächige Wandfliesen ca.

 $220 m^2$ Fußbodenfliesen

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin: Weitere Auskünfte:

Mai bis August 1991 Anfang Mai 1991 Tel. 0 69/6 90-52 80

Nr. Ö 049/91: Sanierung der Rollbahn N zw. M u. V6, Tiefbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 13 000 m² Aufbruch von Beton- und Schwarzdecken

ca. 18 000 m³ Erdarbeiten ca. 13 000 m² Schwarzdecken

Kostenbeteiligung Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin:

- DM Juli bis August 1991 Mitte Mai 1991 Tel. 0 69/6 90-7 00 87

Nr. Ö 051/91: Erweiterung Flugsteig B 41/42, Anzeigetafel und Elektronik

Zur Ausführung kommen:

Weitere Auskünfte:

9 St. Anzeigetafel in LCD-Technik für Abfertigungsschalter betriebsbereit mit Unterkonstruktion

Anzeigetafel in LCD-Technik für Ausgänge betriebsbereit mit Unterkonstruktion

Alternativ sind die Tafel in Fallblattechnik anzubieten

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit:

Submissionstermin: Weitere Auskünfte:

45,--- DM August bis September 1991

Mitte Mai 1991 Tel. 0 69/6 90-62 95

Nr. Ö 052/91: Infrastruktur Nord,

Wasserleitungs- und Kabelleerrohrverlegung

Zur Ausführung kommen:

6 000 m³ 2 800 m² Bodenaushub Grabenverbau ca.

40 m Wasserleitung, duktiler Guß DN 150-400 ca.

ca. 25 000 m Kabelleerrohr

6 St. Ortbetonschachtbauwerke 20 St. Kabelschächte

Kostenbeteiligung

Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin:

Weitere Auskünfte:

August bis November 1991

Mitte Mai 1991 Tel. 0 69/6 90-7 02 52

Nr. Ö 060/91: Erweiterung Flugsteig B 41/42, Estrich

Zur Ausführung kommen:

ca. 4 200 m² Zementestrich auf STB-Decke ca. 9 mm

Kostenbeteiligung Vorgesehene Ausführungszeit:

- DM Mai bis August 1991

Submissionstermin: Weitere Auskünfte:

Anfang Mai 1991 Tel. 0 69/6 90-52 80

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 16. April 1991.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 25. März 1991

Flughafen Frankfurt/Main AG Beschaffung und Vergabe

Öffentliche Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zum Zwecke der Entsorgung von Fixierbad- und Entwicklerlösungen im Bereich der niedergelassenen Kassenärzteschaft wird hiermit für den Bereich des Landes Hessen folgende Auftragsvergabe ausge-

Bei etwa 500 Ärzten ist landesweit die Entsorgung von Fixierbad und Entwicklerlösungen durchzuführen.

Dabei fallen

bei ca. 150 Ärzten bis zu 20 Liter Lösung pro Monat,

bei ca. 160 Ärzten 20 bis 50 Liter pro Monat,

bei ca. 100 Ärzten mehr als 50 Liter pro Monat an.

Bei ca. 90 Ärzten sind keine Angaben zur Menge vorhanden.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

Dem jeweiligen Arzt ist ein Entsorgungsnachweis nach § 4 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) auszuhändigen.

Ihre Angebote sind an folgende Anschrift zu richten:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

- Hauptgeschäftsführung –, Georg-Voigt-Straße 15,

6000 Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 25. März 1991

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A: Die STADT RODGAU schreibt die nachfolgend aufgeführten Straßenbau- und Straßenbeleuchtungsarbeiten im Baugebiet J.11.1 in Rodgau 1-Jügesheim aus.

Straßenbau LOS I:

1.0 Erdarbeiten

1.1 1 800 m³ Boden lösen und fördern 1.2 2 400 m² Planum herstellen

2.0 Straßenwiederherstellung

2.1 1 800 m² Frostschutzschicht einbauen und verdichten
 2.2 600 m² Sauberkeitsschicht einbauen und verdichten

2.3 2 400 m² Schottertragschicht liefern und herstellen 2.4 2 000 m² bit. Tragschicht liefern und herstellen

200 m vorläufige Betonrinne herstellen

Straßenbeleuchtung LOS I:

3.0 Straßenbeleuchtung

Kabelgraben sowie Verlegung von Erdkabeln und notwendige Nebenarbeiten

Die Herstellung der Erschließungsstraße erfolgt zunächst als Teilausbau bis OK bit. Tragschicht und ca. 1,00 m schmaler als im Endaus-

Ausführungszeit: 6 Wochen.

Die Vergabeunterlagen können ab 16. April 1991 bei der Tiefbauabteilung der Stadt Rodgau unter Nachweis der Einzahlung von 40,— DM auf das Konto Nr. 400 bei der Volksbank Rodgau-Rödermark, BLZ: 508 644 21 angefordert werden.

Die Angebotseröffnung findet am 14. Mai 1991, 14.00 Uhr, beim Bauamt der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 6054 Rodgau 1-Jügesheim, Zimmer 1.5 statt.

6054 Rodgau 1, 25. März 1991

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Breuna Landkreis Kassel

(ca. 3 700 Einwohner) ist die Stelle des/der

Leiters/in des Bauamtes

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bereiche Hochbau, Tiefbau und Bauverwaltung.

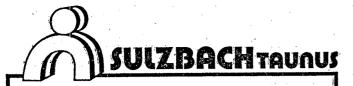
Gesucht wird ein/e qualifizierte/r Ingenieur/in, der/die über fundiertes Fachwissen verfügt. Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Erfahrungen im öffentlichen Baurecht, möglichst im Bereich der Kommunalverwaltung, sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Wir bieten leistungsgerechte Vergütung nach dem BAT und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften) richten Sie bitte bis 30. April 1991 an

Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna – Hauptamt –, Volkmarser Straße 3, 3549 Breuna.



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Technische/n Angestellte/n

– stellvertretende/n Amtsleiter/in –

im Bauamt für die Betreuung von gemeindeeigenen Planungsund Bauvorhaben.

Dem/der zukünftige/n Stelleninhaber/in soll die Vorbereitung und Abwicklung von für die Entwicklung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) wichtigen Planungs- und Bauvorhaben übertragen werden. Hierzu sind Erfahrungen auf den Gebieten Bauleitplanung/Stadtentwicklung und Neubau/Sanierung von eigenen Bauvorhaben erwünscht.

Im Rahmen der Stellenschaffung soll auch die bisher vakante Stelle des/der stellvertretenden Amtsleiters/in neu zugeordnet werden, so daß bei entsprechender Eignung und Erfahrung mit verwaltungsmäßigen Arbeitsabläufen die Übertragung der Vertretungsaufgaben beabsichtigt wird.

Die übertragenen Aufgaben sollen auch in Zusammenarbeit mit externen Planungsbüros mit Eigeninitiative, sicherem und gestalterischem Gespür eigenverantwortlich erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Fähigkeit, neue Aufgabenstellungen zielgerichtet zu beurteilen und anzugehen, sollte ebenso wie der Wunsch zur kooperativen Verstärkung des Teams im Bauamt und die Beherrschung von koordinierenden Aufgaben, auch zu den Bauhofbediensteten, dem/der Bewerber/in zu eigen sein.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht. Sie erhalten bei gleichen Eignungsvoraussetzungen den Vorzug vor anderen Bewerbern.

Wir bieten:

tarifigerechte Bezahlung bis Vergütungsgruppe BAT IV a, Fahrtköstenzuschuß,

kostengünstiges Mittagessen.

Darüber hinaus gewähren wir zinsvergünstigte Arbeitgeberdarlehen, wenn Sie eigenen Wohnraum erwerben oder errichten wollen.

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist eine unabhängige Gemeinde mit ca. 7 500 Einwohnern. Die sehr gute Infrastruktur, die Nähe zu den Städten Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz sowie die bevorzugte Lage am Fuße des Taunus bieten eine hohe Lebensqualität.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach dem Erscheinungsdatum erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Hauptstraße 11, 6231 Sulzbach (Taunus), Telefon 0 61 96 / 70 21 32.



Wir suchen zum 1. August 1991 für unser Kreisgesundheitsamt den/die

Verwaltungsleiter/in

Das Aufgabengebiet umfaßt die selbständige und verantwortliche Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten, wie z. B. Personal- und Organisationsfragen, Berichtswesen, Haushalts- und Rechnungswesen, Vorbereitung und Durchführung von Impfaktionen und öffentlichen Aufklärungsmaßnahmen. Die Tätigkeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter des Kreisgesundheitsamtes.

Gesucht wird eine zielstrebige, belastbare Persönlichkeit, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitsdienst verfügt. Erwartet werden ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, besondere Organisationsfähigkeit sowie Befähigung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die Besoldung/Vergütung ist bis Besoldungsgruppe A 12 BBesG/BAT III möglich.

Der Kreisausschuß des Kreises Offenbach strebt an, den Frauenanteil in der genannten Besoldungs-/Vergütungsgruppe zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige bei dem

Kreisausschuß des Kreises Offenbach – Personalabteilung –, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt.

geschrieben, zusammengestellt . . .

... ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind. Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

... und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

... und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.



Wir suchen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unser Forstbüro eine/n engaaierte/n, flexible/n

Sachgebietsleiter/ leiterin

Ihre Aufgaben

sind Verbuchung und Überwachung der Holzmengen, Bruttoverlohnung, Liegenschaftswesen sowie statistische Auswertungen.

Ihre Voraussetzungen

EDV-Erfahrungen mit Kalkulationsprogrammen auf PC-Basis.

Gewünscht

Kenntnisse im Forst- oder Liegenschaftswesen.

Wir bieten

eine sich an der Besoldung des gehobenen Verwaltungsdienstes orientierte Vergütung.

Interessenten wenden sich mit Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 15. April 1991 an den

Forstbetrieb Fürst zu Ysenburg und Büdingen GbR, Schloß 8, 6480 Wächtersbach, Telefon (0 60 53) 8 07-3 00.

Bei der



(Hochtaunuskreis)

ist die Stelle eines/einer hauptamtlichen

Stadtrates/Stadträtin

neu zu besetzen.

Die Stadt Oberursel mit 44 000 Einwohnern liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Südhang des Taunus in 15 km Entfernung von Frankfurt am Main. Es bestehen sehr gute Verkehrsverbindungen. Oberursel ist ein bedeutender Ge-werbe- und Dienstleistungsstandort mit Betrieben aus unterschiedlichen Branchen. Sie verfügt über vielfältige Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und weist ein differenziertes Angebot aller Schulformen auf.

Gesucht wird eine zielbewußte, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Kooperationsbereitschaft, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Sie soll sich auszeichnen durch Eigeninitiative, wirtschaftliches und soziales Verständnis sowie organisatorische Fähigkeiten.

Der/die Bewerber/in soll die Fähigkeiten besitzen, den Kontakt mit der Bevölkerung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien zu pflegen.

Es werden umfangreiche Erfahrungen in leitenden Positionen, nach Möglichkeit in der kommunalen Verwaltung, erwartet. Es wird erwartet, daß der/die Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in Oberursel nimmt. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Stadt behilflich.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 2 ausgewiesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 3. Mai 1991 (Poststempel) erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Kennwort "Stadtratswahl",

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Erwin A. Rathgeb, Altkönigblick 11, 6370 Oberursel (Taunus).

Frankfürt am Main

Wir suchen für unsere Bauaufsichtsbehörde

mehrere

Dipl.-Ing. Kennzitter 6130/0000/1187

Kennziffer

(Vergütungsgruppe IV a bzw. III BAT)

Die Aufgaben:

Bearbeitung von Anträgen sowie Kontrolle und Abnahme von Vorhaben nach der Hess. Bauordnung und anderen gesetzlichen Grundlagen in baurechtlicher Hinsicht; Bera-

tung der am Bau Beteiligten.

Wir erwarten:

Dipl.-Ing. (FH) Fachrichtung Architektur, Städtebau, Hochbau oder Bauingenieurwesen; Verhandlungsgeschick; Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung; Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten.

sowie mehrere

Dipl.-Ing. Kennziffer 6130/0000/1189

(Vergütungsgruppe IV a BAT)

Die Aufgaben:

Baurechtliche und technische Prüfung von Bauanträgen in entwässerungstechnischer Hinsicht; Erarbeitung der Entwürfe für Genehmigungen und Versagungen; Abnahme und Überprüfung von Entwässerungsanlagen; Stellungnahmen bei Zustimmungsverfahren sowie Verfahren nach Bundesimmissionsschutz-, Abfallbeseitigungs- und Hess. Wassergesetz; Überwachung der Baustellen; Führung des Schriftverkehrs; Beratung in Entwässerungsfragen; Führung der unterstellten Baukontrolleure.

Wir erwarten:

Dipl.-Ing. (FH) Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau; Kenntnisse der baurechtlichen und entwässerungstechnischen Vorschriften und der Haustechnik; Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten; Verhandlungsgeschick; Fähigkeit zur Mitarbeiterführung; Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung; Fahrerlaubnis Klasse drei und gesundheitliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

Wir bieten:

Gleitende Arbeitszeit; verbilligter Mittagstisch in unserer Kantine; zusätzliche Altersversor-gung; Übernahme der Umzugskosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung.

Bei Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis möglich.

Die Richtlinien zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main finden Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ein-

Nähere Auskünfte erteilen Herr Hasselbach, Tel. 0 69 / 2 12-3 41 92, und Herr Keller, Tel. 0 69 / 2 12 / 3 36 87.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter Angabe der jeweiligen Kennziffer - bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN Personal- und Organisationsamt -Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.



Beim Landeswohlfahrtsverband Hessen in Kassel ist zum 19. Juni 1991 die Stelle eines/einer weiteren hauptamtlichen

Beigeordneten

des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

neu zu besetzen.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Kommunalverband höherer Ordnung (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Er ist überörtlicher Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopferfürsorge in Hessen und unterhält 17 Psychiatrische Krankenhäuser aller Fachbereiche, 3 Sonderkliniken sowiemehrere Heilpädagogische Einrichtungen, Sonderschulen und Jugendheime.

Gesucht wird eine verantwortungsfreudige, zielstrebige und dynamische Persönlichkeit, die sozialpolitisch aufgeschlossen ist, Engagement für dieses Gebiet zeigt sowie über kommunalpolitische und Verwaltungs-Erfahrungen und die für das Amt erforderlichen fachlichen, charakterlichen und menschlichen Voraussetzungen verfügt.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach § 4 (2) der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBI. I S. 219) – Besoldungsgruppe B 6 BBesG – und nach § 3 (1) i. V. m. § 2 (3) des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes vom 6. Februar 1990 (GVBI. I S. 31). Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen auf die Dauer von sechs Jahren.

Bewerbungen sind bis zum 10. Mai 1991 mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Herrn Abgeordneten Kurt-Wilhelm Sauerwein, Ständeplatz 6–10, 3500 Kassel.

Im Hauptamt der Gemeinde Rodenbach (Main-Kinzig-Kreis)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Beamten/Beamtin

des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (Besoldungsgruppe A 10 BBO)

zu besetzen. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die folgenden Aufgabengruppen nach dem Organisationsmodell der KGSt. für Gemeinden der Größenklasse 6 (bis 15 000 Einwohner):

- 10 Zentrale Verwaltung (Angelegenheiten der Gemeindeverfassung und der Kommunalen Gremien, Sitzungsdienst, Verwaltungsorganisation, Beschaffung, EDV-Organisation)
- 12 Statistik und Wahlen (z. B. Federführung in Fachfragen der Statistik)
- 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 30 Recht (z. B. Wahl der Ortsgerichtsmitglieder und Schiedsmänner, Versicherungsangelegenheiten)
- 37 Feuerschutz (Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehren) Neben der Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erwarten wir überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. April 1991 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach, Buchbergstraße 2, 6458 Rodenbach.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Vitt unter der Telefon-Nr. 0 61 84 / 5 99-25.



Stadt Bad Nauheim

Bei der Stadt Bad Nauheim, Wetteraukreis, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin im Ordnungsamt

zu besetzen. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 9 m. D./BAT V c/V b ausgewiesen.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Gewerbesachbearbeitung einschließlich Außendienst
- Gaststättenangelegenheiten
- Gefahrgutsachbearbeitung
- Angelegenheiten nach dem Personenförderungsgesetz
- Sachbearbeitung für den Katastrophenschutz

Wir erwarten von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin weitgehend selbständiges Tätigwerden. Gute Umgangsformen besonders im Hinblick auf die Außendiensttätigkeit halten wir für selbstverständlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige zu richten an den

Magistrat der Stadt Bad Nauheim – Hauptamt –, Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6360 Friedberg (Hessen)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Diplomingenieurin/ Diplomingenieurs

mit Fachhochschulabschluß – Fachbereich Landespflege – zu besetzen.

Zu dem Aufgabengebiet der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters Landespflege gehören u. a.:

- Stellungnahmen zu Eingriffen, Landschaftsplänen und Schutzgebieten nach dem Hessischen Naturschutzgesetz
- Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanungen
- ländliche Grünordnungsplanung und Beratung, u. a. im Rahmen von Dorferneuerungsverfahren und im Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden"
- Durchführung von Naturschutz- und Flächenprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz)

Vergütung und Vertragsgestaltung erfolgt nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag.

Eine Besetzung der ausgeschriebenen Stelle mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in der Verwaltung werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48–50, 3500 Kassel. Nr. 14

Der Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof sucht zur Verstärkung seines Prüfungsdienstes in der Außenstelle Bonn

Diplomkaufleute, Diplomwirtschaftsingenieure/innen, Diplomvolkswirte/innen oder Juristen/innen

für anforderungsreiche und zukunftsweisende Prüfungs- und Beratungsaufgaben u. a. auf den Gebieten Betriebswirtschaft, Rationalisierung, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit.

eine ungewöhnlich vielseitige, selbständige und verantwortungs-volle Tätigkeit mit Kontakten zu allen Arbeits- und Entscheidungsebenen der öffentlichen Verwaltung. Sie erhalten Gelegenheit, Erfahrungen in unterschiedlichen Prüfungsbereichen zu gewinnen und sich in Theorie und Praxis mit modernen Verwaltungsund Kontrollverfahren vertraut zu machen. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters/ einer Prüfungsgebietsleiterin sind bei entsprechender Bewährung und einem evtl. Wechsel nach Frankfurt am Main gegeben (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat/rätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes). Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich.

Wir erwarten,

daß Sie sich schnell in neue Sachverhalte einarbeiten und sich mit vorgefundenen Lösungen kritisch auseinandersetzen. Initiative. Entschlußkraft und Durchsetzungsvermögen setzen wir ebenso voraus wie die Fähigkeit, Auffassungen in Wort und Schrift überzeugend zu vertreten.

Wenn Sie dazu überdurchschnittliche Examensergebnisse und Beurteilungen vorweisen und über mehrjährige Verwaltungserfahrung – möglichst in verschiedenen Aufgabenbereichen - verfügen, könnten Sie zu uns passen. Eine Einarbeitung in die Besonderheiten des Prüfungswesens unter Anleitung erfahrener Kollegen ist gewährleistet.

Wir denken an Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes möglichst der Besoldungsgruppe A 14 BBesG (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) - oder vergleichbare Angestellte. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt be-

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen "h.D. Bonn" bis spätestens 31. Mai 1991 mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen. Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Präsidenten des Bundesrechnungshofes Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Postvertriebsstück Verlag Kultur und Wissen GmbH Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main

ist in der Abteilung Strahlen- und Immissionsschutz zum nächstmöglichen Zeitpunkt - befristet bis 8. November 1993 - die

Techn. Angestellten

(Vergütungsgruppe V a/IV b BAT)

zu besetzen.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule auf technischem Gebiet, bevorzugt Maschinenbau, Verfahrenstechnik bzw. Chem. Technologie und EDV-Kenntnisse
- Nach Möglichkeit Industrieerfahrung
- Geschick bei Verhandlungen und Darstellung technischer Sachverhalte
- Klare Ausdrucksweise in Wort und Schrift

Stellenbeschreibung:

- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Stellungnahmen für Bescheide für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Immissionsschutzrecht
- Selbständige Überwachungstätigkeit hinsichtlich der genannten und darüber hinaus nach dem Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftigen umweltrelevanten Anlagen
- Zusammenarbeit mit Sachverständigen im Rahmen emissionsschutz- und immissionsschutztechnischer Prüfungen
- Erarbeitung von Statistiken und Berichten zum Immissions-

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen sie unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu be-

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte ich unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 5 e 08/01 (2/E 53) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer), Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 82; für die technische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den "Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck-und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 06 71 fon 06 11 / 3 96 71

Boll of 117 3 50 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzelgenschluß; jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis It. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 14 vom 8. April 1991 beträgt 48 Seiten.